[illegible]

Culturkampf und Spionage

oder:

Der Proceß Konitzer.

Ein Beitrag

zur

Sittengeschichte der Culturkampfsaera.

Bonn,

P. Hauptmann'sche Verlagshandlung.

1877.

Der Proceß Konitzer

bildet in der Geschichte des Culturkampfes einen Zwischenfall von solcher Wichtigkeit, daß er eine gesonderte und möglichst erschöpfende Behandlung in Form einer Broschüre wohl beanspruchen kann. Diese Bedeutung erhält derselbe durch seinen Zusammenhang mit dem Deutschen Verein, also mit jener Vereinigung nationalliberal gesinnter Männer, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, die vollständige Durchführung des Culturkampfes besonders im Rheinlande energisch zu betreiben. Dieser Verein nimmt einen Mann in seine Dienste und gibt ihm einen Auftrag eigenthümlicher Art; derselbe gewinnt dadurch die Möglichkeit, mit dem Strafgesetz in Berührung zu kommen. Den wegen versuchter Erpressung Verurtheilten und dabei der Spionage Ueberwiesenen sucht der Verein dann natürlich von seinen Rockschößen abzuschütteln; er beruft zu dem Zweck eine Versammlung der Ausschußmitglieder nach Bonn und übergibt die Verhandlungen derselben, eine Art Apologie des Vereins in Sachen Konitzer, der Oeffentlichkeit.*) Den Werth oder Unwerth dieser Vertheidigung festzustellen, ist nun eine Hauptaufgabe vorliegender Broschüre, die dadurch allein schon ohne Zwei-

*) Verhandlungen des Deutschen Vereins für die Rheinprovinz über die Konitzer'sche Sache. Versammlung der Ausschußmitglieder zu Bonn am 28. October 1877. P. Neusser. Bonn. — Außerdem hat der Vorstand des Deutschen Vereins noch zwei kürzere Erklärungen und eine längere vom 12. Oct. ergehen lassen, auf die wir im Verlaufe zurückkommen werden.

fel ein gewisses Interesse finden dürfte. Außerdem wirft aber auch der Proceß Konitzer mit Allem, was sich um denselben gruppirt, auf die Meinungen, Absichten und Wünsche, Verbindungen und verfügbaren Mittel derjenigen Partei, die im Deutschen Verein gleichsam krystallisirt uns gegenübertritt, ein so deutliches und grelles Licht, daß es auch darum schon der Mühe werth ist, mit dem Proceß Konitzer sich etwas eingehender zu beschäftigen. Wir wollen nun an die Behandlung des Gegenstandes ohne alle parteiliche Voreingenommenheit herantreten, geleitet von dem Grundsatz, daß auch dem erbittertesten Gegner, soweit er Recht hat, sein Recht werden muß. Die Thatsachen selbst sollen reden und die von der Gegenseite dazu beigebrachten Erörterungen einer ruhigen Kritik sich erfreuen.

I.

Clemens August Konitzer, gegenwärtig 38 Jahre alt, stammt aus der Provinz Preußen. Die von liberalen Blättern mit Wohlbehagen verbreitete Angabe, er habe zuerst katholische Theologie studirt, hat sich seitdem als irrthümlich herausgestellt. Sie beruhte auf der Verwechslung seiner Person mit einem gleichnamigen Verwandten. Schon als Student entsagte Konitzer dem katholischen Glauben und trat zum Protestantismus über. Er wirkte als Lehrer an den Gymnasien zu Breslau, Lauban und Brieg in Schlesien, dann an den rheinischen Realschulen in Elberfeld und Crefeld. Zeugnisse über seine Thätigkeit besitzt er aber nur von Breslau und Lauban, nicht von den späteren Stellen, was sich nach seiner eigenen Angabe dadurch erklärt, daß die Directoren zur Ausstellung von Attesten wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet seien. Die Zeugnisse sind ihm also wohl, jedenfalls aus gewissen Gründen, von den Directoren verweigert worden. Die vorhandenen Atteste heben besonders seine wissenschaftliche Bildung und große Befähigung hervor. Obwohl Konitzer in Crefeld ein Jahresgehalt von 1000 Thaler bezog, hatte er doch hier, wie an seinen früheren Stellen, mit beständiger Geldnoth zu kämpfen. Ein Bericht der Polizeibehörde in Crefeld vom 3. October d. J. constatirt in der Hinsicht, daß Konitzer sogar bei den Eltern seiner Schüler Geld geliehen habe, ohne es zurückzugeben, und weist zur Erklärung dieser Erscheinung darauf hin, daß derselbe über seine Mittel hinaus auf hohem Fuße zu leben pflegte. Am 1. Juli 1875 wurde Konitzer in Crefeld beurlaubt, bezog aber sein Gehalt noch bis zum 1. April des folgenden Jahres. Bei seinem Weggang von dort erhielt er nach demselben Polizeibericht von einem Schulfreunde 1000 Thaler zur Deckung seiner Schulden, die er jedoch meistens zur Anschaffung hübscher Mobilien verwendete. Als diese ihm dann Schulden halber abgepfändet wurden, kaufte ein stiller Wohlthäter sie für ihn zurück. Natürlich will Konitzer selbst diese Angaben der Polizeibehörde als unrichtig hinstellen. Nach seinem Austritt aus der amtlichen Thätigkeit versuchte derselbe sich kurze Zeit als Agent verschiedener Versicherungsgesellschaften und wohnte darauf in Köln, wo er nach seiner Angabe den Unterhalt für sich und die Seinigen durch Ertheilung von Privatunterricht erwarb. Am 24. August d. J. wurde seine Familie, bestehend aus Frau und drei kleinen Kindern, in der schrecklichsten Armuth angetroffen, obwohl er seitdem schon wieder in seinen Beziehungen zum Deutschen Verein eine Erwerbsquelle gefunden hatte.

Dieses war also der Mann, den der Vorstand des Deutschen Vereins, nicht ohne sich vorher über dessen Vergangenheit informirt zu haben, in den Dienst nahm und mit einer für den Verein wichtigen Mission betraute. Wir wollen hierüber in erster Linie die Vereinsbroschüre selbst reden lassen. Der Vorstand trug sich schon seit einiger Zeit mit dem Gedanken, gewisse Erkundigungen aus der Rheinprovinz einzuziehen, die für den Culturkampf und verwandte politische Motive von Bedeutung wären. „Gegen Ende März 1877 erhielt derselbe von hoch angesehener Seite — Klassen-Kappelmann in Köln? — die Mittheilung, daß in einem Dr. Konitzer der rechte Mann für die Ausführung seines Planes gefunden sei." Da dem Vorstand selbst „die Bedenken, zu denen die von ihm unternommene Sache Anlaß gab, der Schein, den sie erregen konnte, durchaus nicht entgingen", so war natürlich bei der Wahl des ausführenden Organs besondere Vorsicht dringend geboten. Indessen die Zeugnisse, welche Konitzer vorlegte, und die Erkundigungen, die man einzog, befriedigten vollständig; denn man ersah daraus erstens, daß Konitzer „ein eifriges Mitglied der liberalen Partei", und zweitens, daß er „ein brauchbarer Mann" sei. Konitzer erhielt also „den Auftrag, zunächst auf fremde Kosten, aber unter der Aufsicht des Vorstandes im Vereinsbezirk zu reisen und demselben über verschiedene, von ihm beobachtete Verhältnisse Bericht zu erstatten." Es wurde darüber „ein Vertrag mit ihm abgeschlossen" und ihm ein „Begleitschreiben" ausgehändigt, welches die „Vereinsgenossen anwies, ihm bei seinen Nachforschungen behülflich zu sein." Eine detailirte Instruction, heißt es dann weiter, habe Konitzer vom Vorstand nicht erhalten, auch sonst kein Schriftstück, da man ihn mündlich für genügend instruirt hielt. Jedoch befand er sich später im Besitze eines Verzeichnisses der Geschäftsführer resp. Gesinnungsgenossen des Deutschen Vereins, bei denen er die Erkundigungen einziehen sollte.*) Dieses von der Hand des Vereinssecretärs geschriebene, mit dem Vereinsstempel versehene, also gewiß officielle Actenstück gab ihm seine Marschroute an und zugleich „die Namen der thätigsten und rührigsten Geschäftsführer, die in allen Fällen auf jede Anfrage die beste und gediegenste Antwort ertheilen" würden. Ganz neuerdings will nun die ‚Deutsche-Vereins-Correspondenz' behaupten, dieses Verzeichniß sei „dem Dr. Konitzer nicht vom Secretär des Vereins gegeben worden, sondern es sei in einem Privatbrief des Secretärs an ein Vereinsmitglied enthalten gewesen, welches, wie es scheine, diesen Brief dem Dr. Konitzer unvorsichtiger Weise vollständig habe zukommen lassen." Diese sehr post festum kommende Erklärung soll offenbar den Widerspruch heben, welcher zwischen der Angabe der Vereinsbroschüre und der thatsächlichen Wirklichkeit besteht. Nach jener hätte Konitzer nur ein Begleitschreiben erhal-

---

*) Siehe dasselbe im Anhang I.

ten, während in der That auch noch dieses amtliche Verzeichniß sich in seinen Händen befand. Allein dieser Versuch einer Erklärung jenes Widerspruches leidet an mehrfacher Dunkelheit und läßt eben dadurch die Möglichkeit von Annahmen offen, welche für den Deutschen Verein nur noch mehr compromittirend sind. Man denke nur: Ein amtliches Schriftstück wird in einem Privatbrief des Secretärs an ein nicht genanntes Vereinsmitglied geschickt! Was soll dieses Mitglied damit anfangen? Soll es vielleicht selbst auf Reisen gehen? Oder soll es jene Marschroute noch einem andern Agenten außer Konitzer mittheilen? Oder endlich ist ihm vielleicht der Auftrag geworden, den Konitzer nur nach und nach mit dem Inhalt seiner Marschroute bekannt zu machen? In diesem Falle würde also die Unvorsichtigkeit des ungenannten Mitgliedes darin bestehen, daß es jenes Schriftstück vollständig und auf einmal dem Konitzer aushändigte. Allein auch dieser für den Vorstand günstigsten Annahme widersprechen Inhalt und Form des Verzeichnisses, welche ihm den Charakter einer zusammenhangenden, einheitlichen Information für den Rundreisenden selbst aufdrücken. Außerdem könnte in dieser Voraussetzung die Vereinsbroschüre ohne unwürdiges Versteckenspielen nicht sagen, Konitzer habe gar kein Schriftstück vom Vorstand erhalten, da man ihn mündlich für genügend instruirt hielt. Denn es ist doch in der Sache selbst gleichgültig, ob Konitzer ein Schriftstück, welches der Vereinssecretär abgefaßt und gesiegelt hat, nun direct von diesem erhält oder erst durch Vermittlung eines Mitgliedes etwa in Köln, wo der Agent seinen Wohnsitz hatte.

Als Remuneration für seine Thätigkeit sollte Konitzer bei freier Fahrt monatlich 60 Thaler Salair und 3 Thaler tägliche Reisespesen erhalten. Wenn es nun in der Vereinsbroschüre heißt, Konitzer habe auf „fremde Kosten" den Vereinsbezirk bereist, so ist das nach Konitzer's Angabe dahin zu verstehen, daß ihm die 60 Thaler pro Monat von Herrn Klassen-Kappelmann in Köln, die 3 Thaler pro Tag für Reisespesen und das Fahrgeld von der Kasse des Deutschen Vereins gezahlt werden sollten *). Ferner stellte man ihm seine spätere Verwendung als Wanderredner des Vereins in Aussicht und ließ ihn schon probeweise in Bonn einen Vortrag halten.

Die contractlichen Verhandlungen mit Konitzer kamen vor dem 5. April zum Abschluß. Derselbe trat dann am 15. April seine Entdeckungsreise an, welche bis zum 30. Mai dauerte und ein überaus reiches Material in seinen Papieren anhäufte. Die Haussuchung vom 24. August lieferte außer dem oben erwähnten Begleitschreiben eine Anzahl Notizen in die Hände des Gerichtes, worin die privatesten und Familienverhältnisse der verschiedensten

*) Nach der ‚Köln. Volksztg.' wären die 1000 Mark für das „Sammeln von Nachrichten" nicht von Herrn Klassen-Kappelmann, sondern von Herrn Joest in Köln gespendet worden.

Beamten, Landräthe, Bürgermeister, Schulvorstände auf's Eingehendste verzeichnet, ferner deren Verhalten besonders in der kirchlich=politischen Frage näher charakterisirt und angebliche Verstöße gegen die Gesetzgebung monirt sind. Eine andere Serie seiner Aufzeichnungen, welche später in die Oeffentlichkeit gelangt ist, liefert den deutlichsten Beweis, mit welcher Energie und Umsicht Konitzer seine Nachforschungen betrieben hat.*) Nicht nur hat er ein für die kurze Zeit großes Gebiet abgereist, sondern auch an den einzelnen Orten eine erstaunliche Thätigkeit entfaltet. Nichts ist seiner Aufmerksamkeit entgangen, was für die Interessen des Deutschen Vereins, wie z. B. Beförderung des Culturkampfes, Hintanhaltung der Selbstverwaltung für die Rheinlande u. dgl., irgendwie wichtig erscheinen mochte.

Unterdessen konnte aber auch jetzt wieder Konitzer gerade so, wie früher, zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben nicht das richtige Verhältniß erhalten, wodurch er bald von Neuem in Geldverlegenheiten gerieth. Er selbst gibt an, im Ganzen mit Einschluß des Honorars für den erwähnten Vortrag 950 Mark empfangen zu haben. Die Vereinsbroschüre enthält über die Größe der an Konitzer gezahlten Summe keine Angabe. In jenen 950 Mark waren also wohl 450 Mark Salair für 2½ Monat und ungefähr 400 Mark Reisespesen für 1½ Monat enthalten, so daß für Fahrgeld noch etwa 100 Mark übrig blieben. Nachdem nun Konitzer noch am 29. April einer Generalversammlung in Köln beigewohnt hatte, äußerte er, wie die Vereinsbroschüre sagt, einige Wochen nachher, also wohl in der zweiten Hälfte des Mai, sein Verlangen nach mehr Geld. Erwägt man, daß Konitzer von den 450 Mark Salair gleich im Anfang 180 Mark auf seine Equipirung verwendet hatte, daß er ferner die 400 Mark Reisespesen in sechs bis sieben Wochen sehr leicht aufgebrauchen konnte, zumal er als Agent des Vereins nach seiner eigenen Angabe anständig auftreten mußte, und die 100 Mark für Fahrgeld bei Weitem nicht hinreichten, so begreift man, wie seine Familie, der darnach Alles in Allem wohl höchstens 250 Mark für 2½ Monat dürften zugekommen sein, gegen Ende Mai sich wieder in Geldnoth befinden konnte. Zur Motivirung seines Verlangens wies Konitzer selbstredend auf die von ihm gemachten Reisen hin, da ihm ja freie Fahrt zugestanden und erst die Summe von 100 Mark für diesen Zweck ausgehändigt war. Der Vorstand war aber nicht geneigt, ihm ohne Weiteres neue Geldmittel zu bewilligen, sondern verlangte Aufschluß über seine Thätigkeit. Als briefliche Aufforderungen erfolglos blieben, wurde Konitzer auf den 30. Mai zur Sitzung nach Bonn geladen. Hier erklärte er, daß er zwar Vieles gesammelt habe, aber auf mündlichen Bericht nicht vorbereitet sei. Wie sich später herausgestellt hat, beruhte diese Aeußerung vollständig auf Wahrheit. Einerseits hatte Konitzer wirklich „Vieles

*) Siehe eine Probe derselben im Anhang II.

gesammelt", andrerseits konnte er aber, obwohl ihm die Materialien dazu vorlagen, doch nicht in dem Augenblick, wo er eben von der Reise zurückkehrte, schon das leisten, was der Vorstand erwartete, nämlich „eine umfassendere Darstellung des Zustandes in dem einen oder andern Theile der Provinz." Dieses war selbst in einigen Tagen kaum möglich, auch wenn Konitzer nicht, wie er angibt, durch die Erkrankung seines Sohnes von der Arbeit wäre abgehalten worden. Unter dem 1. Juni richtete Konitzer einen Brief an den Vorstand, worin er nach Aufstellung einer Berechnung um die Uebersendung von 120 Mark, wahrscheinlich für ausgelegtes Fahrgeld ersuchte. Allein der Vorstand ließ sich nach seiner Angabe von der grundfalschen Ansicht leiten, Konitzer habe überhaupt noch gar nichts gethan und wolle nur auf Kosten des Vereins zehren. Daher wurde die Gewährung seines Gesuches bis zur Einsendung des verlangten Berichtes aufgeschoben. Konitzer, welcher glaubte, kraft seines Vertrages mit dem Vorstand ein Anrecht auf Pränumerationszahlung des Salairs zu haben, erbat sich nun diese für den Monat Juni in einem vom 4. desselben datirten Schreiben unter Darstellung seiner bedrängten Lage. Zum Schusse bittet er nochmals um die rückständigen 120 Mark und läßt sich dann durch seinen Unmuth, wie er später sagte, hinreißen, dem Vorstand für den 1. Juli zu kündigen. Wie traurig seine Verhältnisse damals in der That waren, geht auch daraus hervor, daß er ebenfalls am 4. Juni seinen ursprünglichen Patron im Deutschen Verein, Klassen-Kappelmann, um einen Vorschuß von 75 Mark ersuchte, der ihm aber verweigert wurde. Der Vorstand acceptirte die Kündigung Konitzer's und ließ ihm nach aufgestellter Berechnung noch 65 Mark auszahlen. Hiermit war das Verhältniß Konitzer's zum Deutschen Verein gelöst; zwei spätere Schreiben desselben vom 14. und 17. Juni konnten nichts mehr an der Sache ändern.

Für diese Darstellung der Beziehungen, welche zwischen Konitzer und dem Deutschen Verein obwalteten, haben wir, wie schon gesagt, vorzugsweise die Broschüre des Vorstandes benutzt und nur zur Ergänzung auf die Aussagen Konitzer's vor Gericht Rücksicht genommen. Da nun aber jene Broschüre offenbar die Tendenz verfolgt, Konitzer's Verbindung mit dem Vereine als eine möglichst lose hinzustellen, so ergibt sich daraus, daß auch vorliegende Auffassung jenes Verhältnisses eher zu wenig, als zu viel besagt. Aus demselben Grunde erklärt es sich auch, wenn manche Punkte etwas unklar bleiben. So schwebt z. B. ein gewisses Dunkel über den Gründen, welche die Lösung des Verhältnisses herbeiführten. Das Auftreten Konitzer's kann man allerdings psychologisch erklären. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß derselbe sich wirklich in Noth befand und daß er im Bewußtsein des von ihm entwickelten Fleißes die Empfindung haben mußte, es geschehe ihm Unrecht, da man ihm die 120 Mark verweigerte. In einer solchen Lage und Stimmung ist

aber der Mensch leicht eines übereilten Schrittes fähig. Dagegen bleibt das Verfahren des Vorstandes etwas räthselhaft. Derselbe konnte sich doch leicht überzeugen, ob Konitzer gearbeitet habe oder nicht, wenn er nur bei den Geschäftsführern anfragen wollte, deren Bezirke der Agent schon passirt haben mußte. Zudem handelte es sich ja auch blos um die Bagatelle von 55 Mark, eine Bagatelle im Verhältniß zu den 950 Mark, die Konitzer schon empfangen hatte; denn 120 Mark verlangte dieser noch als sein Guthaben, und der Vorstand zahlte ihm nachher wirklich 65 Mark aus, wodurch er sich also für diesen Betrag als Konitzer's Schuldner bekannte. Hätte nun der Vorstand die nöthigen Erkundigungen eingezogen und dadurch die Ueberzeugung von der Thätigkeit seines Agenten gewonnen, so ersieht man keinen Grund, weßhalb derselbe wegen 55 Mark einen so „brauchbaren" Mann sollte fallen lassen. Wie gesagt, dieser Punkt ist dunkel. Nach der Darstellung der Vereinsbroschüre muß man es wenigstens seltsam finden, daß der Vorstand zuerst, wo es sich um das Engagement für einen wichtigen und von ihm selbst als gefahrvoll erkannten Auftrag handelte, über die Antecedentien eines Mannes ruhig hinwegging, die ihn wenigstens hätten stutzig machen sollen, und daß er dann später, wo nur 55 Mark auf dem Spiele standen, jene Rigorosität entwickelte, welche zu allen folgenden Unannehmlichkeiten für den Verein die Veranlassung gegeben hat. Jedoch können wir bei diesem Punkte nicht länger verweilen und gehen daher über zur zweiten Phase in der Geschichte Konitzer's, wie er nämlich durch die Verwerthung des gesammelten Materials mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen ist.

II.

Am 14. Juni, also zehn Tage nach seiner Entlassung, schrieb Konitzer an ein Mitglied des Vorstandes, Professor Endemann in Bonn: „Unter solchen Verhältnissen ist es mir nicht möglich, einen Bericht über meine bisherige Thätigkeit einzuschicken; erst wünsche ich vollständige Klarheit über meine Stellung." Er hielt sich also damals, obwohl entlassen, doch dem Vereine gegenüber noch für verpflichtet, den Bericht über seine Thätigkeit einzusenden. Es lag diesem der allerdings richtige Gedanke zu Grunde, daß die Notizen, welche er im Auftrag des Vorstandes als bezahlter Agent bei den Geschäftsführern des Vereins gesammelt hatte, auch durch die Entlassung nicht sein Privateigenthum geworden waren, sondern vor wie nach dem Verein gehörten, in dessen Diensten er gearbeitet hatte. Wollte er correct handeln, so mußte er offenbar als Antwort auf die Entlassung seine Notizen dem Vorstand zustellen. Allein er hatte sich doch schon mit dem Gedanken vertraut gemacht, dieselben

als sein Eigenthum zu betrachten, und für diese Auffassung auch bereits einen moralischen Entschuldigungsgrund sich zurechtgelegt. „Da ich, so sagte er später vor Gericht, durch die plötzliche Entlassung aus meiner Stelle vom Deutschen Verein einen Ausfall in meinem Verdienste hatte, war es meine Absicht, die Papiere auf irgend eine Weise zu verwerthen, durch die Publication die augenblickliche Noth, die in Folge der Entlassung eingetreten, zu mildern." Nachdem seine Verbindung mit dem Deutschen Verein gelöst war, meinte er, habe einer anderweitigen Verwerthung der von ihm gesammelten Notizen nichts mehr im Wege gestanden. Jedoch will er bis zu seiner Verhaftung am 24. August von denselben keinem Blatte irgend welche Mittheilung gemacht, noch auch sie irgend Jemanden offerirt haben. Bei seinem Versuche, dieselben geldbringend zu machen, ereilte ihn schon bald das Schicksal.

Konitzer war auf seiner Entdeckungsreise auch nach Münstereifel gekommen und mit dem dortigen Geschäftsführer des Deutschen Vereins, Steuereinnehmer Hützer, in Verbindung getreten. Die Prozeßverhandlungen lassen diesen Geschäftsführer Hützer in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen. Derselbe ist schon einmal wegen Beleidigung zu 50 Thalern verurtheilt worden. Er versicherte einerseits dem dortigen Bürgermeister Kemp auf sein Ehrenwort, daß er Konitzer gar nicht kenne, ihn nie gesehen, nie mit ihm gesprochen habe, und gab andrerseits nach einem dem Gerichte vorgelegenen Protokoll zu, eine Unterredung mit Konitzer gehabt zu haben. In dem Processe gegen Letztern endlich konnte Hützer aus dem Grunde nicht zeugeneidlich vernommen werden, weil seit dem 10. Sept. gegen ihn selbst eine gerichtliche Untersuchung schwebt wegen verleumderischer Beleidigung des Bürgermeisters Kemp in Münstereifel. Ueber diesen erfuhr nämlich Konitzer hier Mehreres, das, wenn wahr, denselben nicht nur bei den Culturkämpfern discreditiren, sondern sogar mit Untersuchung und Verlust der Stelle bedrohen mußte. Der Bürgermeister sollte ein amtliches Schreiben der Regierung einen ganzen Monat zurückgehalten und von dem Inhalt desselben den Obern des dortigen Nonnenklosters Mittheilung gemacht haben. In Folge dessen wären von diesen zur Nachtzeit mehrere Wagen Möbel aus dem Kloster fortgeschafft worden. Ferner habe derselbe im Stadtrath mit den Ultramontanen geschlossen gestimmt und am St. Josephstage an der gemeinschaftlichen hl. Communion der Mitglieder des Joseph-Kranken-Vereins theilgenommen. Diese Angaben erwiesen sich bis auf die letzte als unwahr, wie durch ein Schreiben der Regierung und das Protokoll der Stadtraths-Sitzung nachgewiesen wurde. Konitzer aber hielt dieselben, wie er sagt, für wahr, da er „sie ja nicht von irgend einem Manne der Gasse erhalten habe, sondern von einem Manne, der ihm durch den Deutschen Verein als glaubwürdig bezeichnet worden, der in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Deutschen Vereins auch mit Herrn v. Sybel in Correspon-

denz gestanden und Nachrichten der ‚Köln. Ztg.' zugesandt habe, welche als glaubwürdig angenommen worden seien." Hierauf baute nun Konitzer seinen Plan. Am 11. August, nachdem er also beinahe anderthalb Monat verdienstlos gewesen war, richtete er ein anonymes Schreiben an den Bürgermeister Kemp, worin er demselben mittheilte, daß ein Journalist im Besitze einer Reihe ihn betreffender Notizen sei, deren Publication bevorstehe, und worin er die Erwartung aussprach, Adressat werde sich zu einer Gegenleistung bereit finden, um die Publication zu verhüten. Bürgermeister Kemp ging scheinbar auf die Sache ein, und es wurden zwischen ihm und dem Anonymus noch mehrere Briefe gewechselt; am 13. und 17. August schrieb Kemp an Konitzer, und dieser antwortete jedesmal umgehend am 15. und 19. August. In der letzten Antwort fixirte er auf Wunsch des Bürgermeisters die Gegenleistung auf 200 Thaler. Kemp bot wiederum zum Scheine am 21. August 100 Thaler an, worauf Konitzer, sicher gemacht, in einem Briefe vom 22. Aug. aus der Anonymität heraustrat. Jetzt wanderten die Briefe in die Hände der Staatsbehörde, und es erfolgte am 24. Aug. Konitzer's Verhaftung.

Der Ausgang des gegen den Verhafteten erhobenen Processes, welcher am 5. und 12. Okt. vor dem Zuchtpolizeigericht und am 5. Nov. in der Appellinstanz in Bonn verhandelt wurde, konnte nicht zweifelhaft sein. Konitzer's Ausrede, er habe ja dem Bürgermeister die freie Wahl gelassen, ob er die Publication durch eine Gegenleistung verhüten wolle, oder nicht, fand selbstredend keine Beachtung, da sie, wie der Staatsanwalt Löhmann vor dem Appellgerichte ausführte, etwas von der Logik eines Straßenräubers an sich hatte, der auch seinem Opfer die Macht über das Leben um eine gewisse Summe verkauft. Konitzer wurde in beiden Instanzen außer in die Kosten zu einer Gefängnißstrafe von drei und einem halben Monat und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer eines Jahres verurtheilt.*)

Unter den Erwägungsgründen des Urtheils findet sich an letzter Stelle einer, der uns von hier ab ausschließlich beschäftigen wird. Derselbe berührt nämlich das Verhältniß Konitzer's zum Deutschen Verein und lautet, wie folgt:

In Erwägung, daß auch die eine so niedrige Gesinnung bekundende und so verwerfliche Handlungsweise des Beschuldigten dabei nicht außer Beachtung bleiben kann, und zwar um so weniger, als sich auch die Persönlichkeit des Beschuldigten dadurch charakterisirt, **daß nach den bei dem Beschuldigten vorgefundenen zahlreichen Notizen über Landräthe, Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäthe, Pastore, Vicare und andere Beamte der von ihm bereisten Kreise dessen Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein auf's Ausspioniren und Denunciren namentlich der kirchlichen Gesinnung dieser Beamten gerichtet gewesen, und bei deren**

---

*) Siehe den Tenor des Urtheils im Anhang III.

Beurtheilung und Charakterisirung in einseitiger Weise fast nur diese Gesinnung ihm als Maßstab gedient hat, und als bei dem Bildungsgrade des Beschuldigten, welcher früher Lehrerstellen bekleidet, dieser sich bewußt sein mußte, wie unwürdig und verwerflich, gefährlich und verderblich ein solches Treiben sei.

Die Verlesung des Urtheils in der ersten Instanz geschah so schnell und wenig deutlich, daß der Stenograph des Deutschen Vereins-Vorstandes, ein stud. phil., später erklärte, er habe derselben nicht genau folgen können.*) In der noch an demselben Tage ausgegebenen Nummer 280 der ‚Deutschen Reichs-Zeitung' wurde das Urtheil abgedruckt nach den Aufzeichnungen ihres Stenographen, verglichen mit denen der beiden gewöhnlichen Reporter des Blattes.**) Dasselbe war, wie sich später herausstellte, bis auf wenige Differenzen in den Worten richtig wiedergegeben. Jener Passus über den Deutschen Verein lautete so: In Anbetracht der eine niedrige Gesinnung bekundenden, verwerflichen Handlung, die sich dadurch charakterisirt, daß der Beschuldigte für den Deutschen Verein die Rheinprovinz bereiste und auf Grund einer einseitigen Besprechung zahlreiche Notizen über Landräthe, Bürgermeister u. s. w. und sonstige Beamte sammelte und für den Deutschen Verein das Ausspioniren und Denunciren der Beamten über ihre Gesinnung in der kirchlich-politischen Frage besorgte, er aber als Lehrer und was nach Maßstab seiner Befähigung sicher anzunehmen ist, sich bewußt sein mußte, wie gefährlich, verwerflich und verderblich dieses Treiben sei.

Die Vergleichung beider Texte ergibt keine sachliche Verschiedenheit. Auch in den Worten herrscht eine so große Uebereinstimmung, daß sie nur erklärt werden kann aus der Annahme, der letztere Text der ‚Reichsztg.' beruhe auf der Anhörung des verlesenen ersten. Die Abweichungen in der Form sind lediglich der Art, wie sie bei sehr schnellem und dazu leisem Vorlesen, wobei manche Worte entgehen, sich einstellen können. Der Vorstand des Deutschen Vereins erbat sich nun am 24. oder 25. October eine authentische Abschrift des Urtheils, die aber erst nach dem 28. October, dem Tag der Bonner Versammlung, bewilligt wurde und aus welcher jener Passus in einer Anmerkung zu Seite 5 und 6 der Vereinsbroschüre abgedruckt ist. Nachdem in der zweiten Verhandlung am 5. November das Urtheil wieder verlesen worden war, brachte auch die ‚Reichsztg.' in Nr. 304 den authentischen Text. Sowohl in der Vereinsbroschüre, als auch ganz besonders in dem eben citirten Artikel des Vereinsvorstandes „Irrthum oder Fälschung" wird nun hieran eine scharfe

---

*) Siehe den vom Vereinsvorstand ausgegangenen Artikel „Irrthum oder Fälschung", abgedruckt in Nummer 309 der ‚Bonner Zeitung'.

**) Vergleiche die Nummer 312 der ‚Deutschen Reichs-Zeitung'.

Polemik geknüpft. Der Vorstand gibt nicht nur zu erkennen, daß er von Anfang an es für möglich gehalten, die ‚Reichsztg.‘ könne auf unerlaubtem Wege in den Besitz des ersten Urtheilstenors gekommen sein, er vermerkt auch mit schlecht verhehltem Unmuth, daß der Gerichtshof keinen Anlaß gefunden habe, eine Berichtigung des untergeschobenen (?) Textes vorzunehmen, und erhebt sowohl dadurch, als auch mit ausdrücklichen Worten gegen die ‚Reichsztg.‘ den Vorwurf einer absichtlichen Unterschiebung und Fälschung, ein Vorwurf, dessen Grundlosigkeit nach Obigem von selbst einleuchtet*). Derselbe beruht nur auf der subjectiven Anschauung des Vorstandes, der zwischen den beiden Texten eine wesentliche Verschiedenheit annimmt. Die ‚Reichsztg.‘ läßt den Gerichtshof sagen, Konitzer habe „für den Deutschen Verein das Ausspioniren und Denunciren der Beamten über ihre Gesinnung in der kirchlich-politischen Frage besorgt,“ während die authentische Fassung lautet, „Konitzer's Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein sei auf das Ausspioniren und Denunciren namentlich der kirchlichen Gesinnung der Beamten gerichtet gewesen.“ Darin findet der Vereinsvorstand folgenden Unterschied: Nach dem ersten Texte wäre gesagt, Konitzer habe im Auftrag des Deutschen Vereins spionirt und denuncirt; nach der zweiten Fassung dagegen sei die Möglichkeit offen gelassen, daß Konitzer bei anders lautendem Auftrag aus sich heraus seine Hauptthätigkeit für den Verein in's Ausspioniren und Denunciren gesetzt habe. Im letztern Falle würde Konitzer allein von dem Urtheil getroffen, der Vorstand des Vereins aber nicht nothwendig mit einbegriffen; im erstern Falle dagegen sei der Vorstand als moralischer Urheber der Spionirerei mit verurtheilt. Sonach stehen wir also vor der Frage, welchen Sinn der besprochene Erwägungsgrund des Urtheils an der betreffenden Stelle habe.

In dem angeführten Artikel des Vorstandes „Irrthum oder Fälschung“ heißt es in dieser Beziehung: „Eine Declaration des Gerichts zu erwirken, sind wir nicht im Stande. Aber es wird uns jetzt in zuverlässigster Weise entgegengetragen, daß in der That der Entscheidungsgrund nur so gemeint gewesen sei, wie wir es auseinandersetzten: als Hinweis darauf, daß Konitzer im Auftrage des Vereins gestanden, ohne irgend darüber sich auszusprechen, daß der Verein für die Absichten und Thaten des Angeklagten verantwortlich sei.“ Ein sicherer Weg, die Intention des Gerichtshofes bei dem Zusatz „für den Deutschen Verein“ kennen zu lernen, wäre allerdings die Erwirkung einer amtlichen Declaration. Wenn das aber nicht angeht, so können wir andrerseits auch keiner sonstigen „Entgegentragung“ irgend welches Gewicht beilegen. Denn von wem

*) Denselben Vorwurf hat seitdem auch Herr v. Sybel auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses am 7. Nov. gegen die ‚Deutsche Reichsztg.‘ erhoben.

sollte dieselbe ausgehen? Ein Mitglied des Richtercollegiums kann und wird über seine und der Mitrichter Gedanken bei Abfassung eines Urtheils doch keine privaten Verlautbarungen ergehen lassen. Ein anderer Weg, die Intention des Gerichtshofs zu ermitteln, ist aber, wenn man von einer amtlichen Declaration absieht, ebenso wenig und noch weniger denkbar, als es der ‚Deutschen Reichsztg.', wenn sie das gewollt hätte, möglich gewesen wäre, den Text des Urtheils auf unerlaubten Wegen zu erhalten. Wenn also der Vorstand die ihm gewordene Entgegentragung über die Meinung des Richtercollegiums eine zuverlässige nennt, so befindet er sich jedenfalls im Irrthum.

Dagegen sind wir ganz mit ihm einverstanden, wenn er über die authentische Fassung des Urtheils sich folgender Maßen auslässt: „Wir wissen, daß jeder minder aufmerksame Leser auch aus ihr leicht den Vorwurf herauslesen wird, was Konitzer an Spioniren oder Denunciren geleistet oder leisten wollte, sei auf Conto des Vereins zu schreiben. Auch in dieser Fassung wird die nothwendige Unterscheidung der Frage, wozu Konitzer beauftragt worden, von der Frage, was er gethan, gänzlich vermißt. Wir wissen recht wohl, daß diese Fassung leichter, als die Version der ‚Reichsztg.', eine ausweichende Interpretation, wenn man sie suchen will, dahin zuläßt, daß „für den Deutschen Verein" nur heißen solle, Konitzer habe überhaupt in dessen Auftrag gestanden und das „Spioniren und Denunciren" sei nur seine Thätigkeit gewesen. Indessen ist doch auch in dieser Fassung für den unbefangenen Leser der Deutsche Verein mit dem vom Gericht gerügten Spioniren und Denunciren in eine Verbindung gebracht, die hinlängliche Ursache gibt, uns gegen den Ausspruch zu wehren *)." In der That wird nicht nur der minder aufmerksame, sondern überhaupt der unbefangene Leser, wenn er die Worte liest, Konitzers Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein sei auf das Ausspioniren u. s. w. gerichtet gewesen, ohne Weiteres denken, die Sache liege so, daß derselbe im Auftrag des Vereins resp. des Vorstandes jene Thätigkeit entfaltet habe. Die ausweichende Interpretation, Konitzers Hauptthätigkeit bei der Gelegenheit, da er zwar im Auftrage, aber nicht entsprechend dem Auftrag des Vereins handelte, sei auf das Ausspioniren u. s. w. gerichtet gewesen, diese Interpretation wird man nur finden, wenn man sie suchen will. Wenn der Gerichtshof das sagen wollte, oder wenn er auch nur den nächstliegenden Sinn, daß Konitzer im Auftrag des Vereins so gehan-

---

*) Wenn die authentische Fassung nur „leichter, als die Version der ‚Reichs-Zeitung' eine ausweichende Interpretation zuläßt", so läßt ja nach der Meinung des Vorstandes auch die Version der ‚Reichsztg.' noch immer eine solche zu, und hat also die ‚Reichsztg.' das Urtheil nicht wesentlich umgeändert. Um so mehr mußte man sich hüten, ihr Fälschung des Urtheils vorzuwerfen. Wir sind indessen daran, zu beweisen, daß auch die authentische Version keine ausweichende Interpretation zuläßt.

delt habe, wie er handelte, nicht ausdrücken, sondern die Sache einfach in suspenso lassen wollte, so hätte er sich einer unnöthigen Zweideutigkeit schuldig gemacht, da er die Worte „für den Deutschen Verein" einschob, welche unbeschadet der Satzconstruction wegbleiben konnten. „Ohne die Worte „für den Verein" würden wir nicht das mindeste Interesse haben, uns zu ereifern", sagt der Vorstand.

Suchen wir uns die Sache durch ein Beispiel klar zu machen. Die Weinhandlung X. X. engagirt einen Agenten, um ihre Einkäufe zu besorgen. Nach einiger Zeit wird das Verhältniß wieder gelöst; der Agent liefert aber das eingekommene Material nicht ab, sondern fängt damit ein eigenes Geschäft an. Nun verkauft er Jemanden ein Getränk für Wein, das sich bald als künstliches Fabrikat herausstellt. Es erfolgt Klage wegen Betruges. Eine Haussuchung bei dem gewesenen Agenten bringt Folgendes zu Tage: Ein Begleitschreiben jener Firma, bei der er früher in Diensten gestanden; ferner ein Verzeichniß der Lieferanten, wo er die Einkäufe machen sollte; endlich eine Masse von Mitteln zur Weinfabrikation, welche er von den angegebenen Lieferanten bezogen hat. Das Gericht verurtheilt ihn wegen versuchten Betruges, und unter den Erwägungsgründen findet sich folgender: „In Erwägung, daß auch die Persönlichkeit des Beschuldigten sich dadurch charakterisirt, daß nach den bei ihm vorgefundenen Materialien dessen Hauptthätigkeit für die Weinhandlung X. X. auf das Anschaffen von Weinfälschungsmitteln gerichtet gewesen." Wer in aller Welt wird nun nicht darin den Sinn finden, daß die Weinhandlung den Agenten zum Anschaffen von Weinfälschungsmitteln ausgeschickt habe? Wollte das Gericht dieses nicht sagen, so hätte es sich der allerunnöthigsten Zweideutigkeit schuldig gemacht, da in diesem Falle die betreffenden Worte „für die Weinhandlung X. X." ganz zwecklos wären. Denn wenn dieselben nicht besagen sollen, daß der Betreffende sich von der Weinhandlung zu dem zweifelhaften Zweck habe engagiren lassen, so tragen sie zur Charakterisirung seiner Persönlichkeit überhaupt gar nichts mehr bei, haben also auch keine Bedeutung mehr in dem Erwägungsgrunde. Ebenso liegt die Sache in unserm Falle. Konitzers Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein war auf das Ausspioniren u. s. w. gerichtet; das heißt entweder, Konitzer habe sich von dem Deutschen Verein für das Ausspioniren u. s. w. engagiren lassen, oder es heißt gar nichts, ist eine ganz unnöthige Zweideutigkeit.

In dem von uns gebrauchten Beispiel würde natürlich die Weinhandlung in Folge jenes Urtheils einen bedeutenden moralischen und materiellen Schaden erleiden, den das Gericht voraussehen konnte und mußte. Wenn es also nicht aus den Acten die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der Agent wirklich gemäß dem Auftrag der Firma gehandelt habe, so hätte es durch seine unnöthige Zweideutigkeit ohne allen Grund jener Firma den Schaden zugefügt. Ein solches Verfahren wäre aber ganz und

gar unmoralisch. Einen zweideutigen Ausdruck, der sowohl im guten, wie im schlimmen Sinne verstanden werden kann, darf ich nur dann gebrauchen, wenn ich wenigstens nichts dagegen habe, daß er im schlimmen Sinne aufgefaßt werde. Die Anwendung auf unsern Fall ist sehr leicht. Hätte das Gericht nicht die Ueberzeugung gehabt, Konitzer's Hauptthätigkeit gemäß dem Auftrag des Deutschen Vereins sei auf das Ausspioniren u. s. w. gerichtet gewesen, so hätte es durch die Einschiebung der Worte „für den Deutschen Verein" einer ebenso unnöthigen, wie unmoralischen Zweideutigkeit sich schuldig gemacht, zumal diese Worte sogar nach ihrer nächstliegenden, unbefangenen Auffassung den schlimmern Sinn ergeben.

Hierzu kommt nun noch, daß die Frage, ob Konitzer im Auftrage des Vereins spionirt habe, dem Gerichte durchaus nicht fern lag, sondern während der Verhandlungen sowohl von dem Vertheidiger, wie von dem öffentlichen Ankläger, im bejahenden Sinne behandelt worden war. In der Appellinstanz äußerte sich die Vertheidigung in folgender Weise: „Der Sturm der Entrüstung, den dieser Proceß hervorgerufen hat, ist nicht erregt worden durch das Vergehen des Dr. Konitzer; er ist daher gekommen, daß ein bis heran hochangesehener politischer Verein respective Vorstandsmitglieder des Deutschen Vereins es sich haben einfallen lassen, einen Mann zu dingen zu einer Handlung, die den größten Tadel verdient, zu der ein ehrenhafter Mensch sich weder dingen läßt noch dingt. Unter allen Umständen ist es tadelnswerth und unwürdig, Solches auszuführen. Diese Spionendienste im Interesse des Deutschen Vereins können nicht weggeleugnet werden. Aber wer ist schlimmer und verwerflicher: das Werkzeug oder der Autor resp. die Hand, die das Werkzeug führt? Der Beschuldigte ist also nichts weiter als ein Instrument in den Händen von Männern von hoher socialer Stellung gewesen, und von solchen Leuten ist er engagirt worden." Ueber den Staatsanwalt v. Groote, welcher in der ersten Instanz fungirte, sagt Professor Endemann, Mitglied des Vorstandes des Deutschen Vereins, in der oft genannten Broschüre S. 3 u. 4. wörtlich: „Kurz nach der Verhaftung Konitzer's erklärte der Herr Staatsprocurator von Groote seinen Austritt aus dem Verein. Er motivirte ihn damit, daß er ersehen habe, wie aus Vereinsmitteln gewissermaßen Spione ausgesendet worden seien." Diesen Enschluß desselben vermochte auch eine persönliche Besprechung nicht zu ändern, welche Endemann bald darauf mit ihm hatte. Im Gegentheil ließ er bei Begründung des Strafantrags zur Charakteristik des Angeklagten Folgendes einfließen: „Er (Konitzer) hat den letzten Rest von Ehrgefühl zu Grabe getragen, als er sich dem Deutschen Verein angetragen hat und als Spion umhergezogen ist, um über Jedermann, Landrath, Bürgermeister, Schulinspector, namentlich von untergeordneten Beamten, Mittheilungen zu sammeln."*) Wir

*) Nach dem Referat der ‚Reichsztg.' lautet die Rede des Staatspro-

registriren diese Aeußerungen hier nur zu dem Zwecke, um darzuthun, daß die Behauptung, Konitzer habe im Auftrag des Vereins eine spionirende Thätigkeit geübt, vor dem Forum des Gerichtes selbst von officieller Seite vertreten worden ist. Um so weniger durfte aber der Gerichtshof die nach dem Wortlaut zunächst ebenfalls in diesem Sinne zu verstehende Aeußerung thun, Konitzer's Thätigkeit für den Verein sei auf das Ausspioniren gerichtet gewesen, wenn er nämlich nicht wirklich auch in dem Sinne verstanden werden wollte.

Nach allem dem kann die Bedeutung der fraglichen Worte in dem Erwägungsgrund des Urtheils nicht mehr zweifelhaft sein. „Konitzer's Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein war auf's Ausspioniren und Denunciren namentlich der kirchlichen Gesinnung der Landräthe, Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe, Pastöre, Vicare und andern Beamten der von ihm bereisten Kreise gerichtet." Dieser Satz des Urtheils bringt in der That, wie der Vorstand des Vereins sagt, den Verein mit dem vom Gerichte gerügten Spioniren in eine Verbindung, die hinlängliche Ursache gibt, sich gegen den Ausspruch zu wehren. Denn wenn derselbe nicht eine unnöthige und unerlaubte Zweideutigkeit enthalten soll, so ist mittelbar dadurch ausgedrückt, daß die betreffende Thätigkeit Konitzer's dem Auftrage des Deutschen Vereins entsprochen habe. Sehen wir nun weiter, wie der Vorstand des Vereins sich gegen diesen Ausspruch des Gerichtes wehrt und den verurtheilten, der Spionage überwiesenen Konitzer von sich abzuschütteln sucht.

III.

Die Stellung, welche der Vorstand des Deutschen Verein gegenüber dem fraglichen Erwägungsgrunde des Gerichtes einnimmt, läßt sich nicht besser kennzeichnen, als durch Wiedergabe der desfallsigen Aeußerungen der Vereinsbroschüre selbst. Dort heißt

curators auszüglich so: Der Staatsprocurator v. Groote hält nach den vorliegenden Schriftstücken und den Zeugenaussagen den Erpressungs-Versuch für vollständig erwiesen. Er weist hin auf den Bildungsgrad des Angeklagten, der ihn gleichwohl nicht abgehalten habe, so ehrlos sich als **Spion** in unserer Provinz anwerben zu lassen, im Auftrage und für Rechnung des Deutschen Vereins von Ort zu Ort herum zu ziehen, und bei untergeordneten Beamten, namentlich Steuerempfängern. mißliebigen Lehrern u. s. w., über alle Kategorien von Beamten Notizen zu sammeln. Der Angeklagte habe geglaubt, durch den Besitz derselben sämmtliche Beamte in der Tasche zu haben, er habe, als er sich von dem deutschen Verein als Spion habe engagiren lassen, den letzten Rest seiner Ehre zu Grabe getragen; mit Rücksicht hierauf und auf Grund der §§ 253, 256, 243 und 244 trug der Staatsprocurator auf ein Jahr Gefängniß und zwei Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an.

es nach der oben angeführten Erklärung des Staatsprocurators auf S. 5 wörtlich weiter: „Die zweite Verhandlung ergab nicht das Mindeste, was uns angeht; aber unsere Hoffnung auf ein Erkenntniß, das die Motivirung des öffentlichen Ministeriums, soweit sie einen Vorwurf gegen uns enthielt, bei Seite schieben würde, wurde vereitelt. Zu unserem Erstaunen nahm der Gerichtshof, bestehend aus dem Herrn Kammerpräsidenten Lamberz und den Herren Landgerichtsräthen Freiherr von Proff-Irnich und Freiherr von Fürth, einen Entscheidungsgrund zur Motivirung der Strafausmessung gegen den Angeklagten auf, der thatsächlich nicht blos den letztern, sondern den Deutschen Verein trifft."

Nun wird der Wortlaut des Erwägungsgrundes mitgetheilt und daran die oben schon berührte Polemik gegen die ‚Reichsztg.' geknüpft. Alsdann heißt es weiter: „Soviel ist freilich gewiß, mag die Fassung diese oder jene sein, daß daraus ein den Deutschen Verein schwer kränkender Vorwurf zu entnehmen ist und entnommen wurde. Es ist hier nicht der Ort, die juristische Logik und Berechtigung dieses dem Urtheil angehängten sogenannten Strafausmessungsgrundes zu untersuchen. Dazu werden wir uns vielleicht später einmal die Mühe nehmen. Was wir Ihnen hier vor Augen zu führen haben, ist die rechtliche, oder vielmehr rechtlose Lage, in der wir uns diesem Entscheidungsgrunde gegenüber befinden. Der Deutsche Verein, ein Dritter, der an dem Verfahren nicht den mindesten Antheil hatte, der weder Hauptpartei noch Nebenpartei sein konnte, weil ihn die Anklage der Erpressung gar Nichts anging, der nicht Zeuge war, da man sein Zeugniß für überflüssig hielt, erfährt nicht in dem Tenor einen Spruch Rechtens, sondern unter der Hand, nebenbei in den Gründen einen Hieb, der nicht auf rechtlicher, sondern rein sittenrichterlicher Erwägung beruht. Hat sich ein Gerichtshof damit zu beschäftigen? Ist es seine Sache, in solcher Weise ein Censoramt auszuüben? Und auf welche Grundlagen hin ist es geübt worden? Hat man irgend ein Mitglied des Vorstandes, des Vereins gehört? Hat man auch nur eine schriftliche Information eingezogen? Nein. Bietet die mündliche Verhandlung sonst ein Fundament? Ich habe es bereits hervorgehoben: Nein. Denn die alleinstehende Aussage des Angeklagten soll doch wohl nicht als Fundament gelten; die Aussage, der der Präsident selbst entgegentrat, die Aussage eines Angeklagten, über dessen Persönlichkeit nach der Verhandlung doch wahrlich kein Zweifel mehr sein kann. Woher also diese subjective Meinungsäußerung über das Verhalten nicht einmal des Vorstandes blos, sondern des ganzen Vereins, von der sich doch die Richter sagen mußten, welch' schweren Vorwurf sie dadurch machten. Wir wissen Nichts von den Aussagen Konitzer's in der Voruntersuchung. Wir kennen nicht eine einzige der Notizen, die er zusammengebracht hat, haben niemals eine gesehen. Wir wissen mit Einem Wort Nichts, gar Nichts

darüber, aus welchem Material unsere Belastung geschöpft worden ist. Denn die Gerichtsacten werden natürlich verschlossen gehalten. Unkundig dessen, was vorliegt, ungehört sind wir einer Censur verfallen, die sich ihrer Natur nach jeder rechtlichen Greifbarkeit entzieht. Und dennoch haben wir uns, in die Zwangsrolle eines Beschuldigten gedrängt, vor der öffentlichen Meinung gegen einen solchen Spruch zu wehren. Das war unser erster Gedanke und wir haben ihn festgehalten! In der heillosen Lage, in die uns der Entscheidungsgrund des Gerichts versetzt hat, haben wir in jeder denkbaren Weise überlegt, ob es kein Mittel gebe, denselben im Rechtswege vor dem Gericht abzuschütteln. Ich will Sie nicht mit den Berathungen behelligen, die unter uns und mit hervorragenden Rechtskundigen gepflogen wurden. Leider mußten wir zu dem Resultate gelangen, daß uns keinerlei Rechtsmittel zu Gebote stand. Selbstständige Berufung, Anschlußberufung, Auftreten als Civilpartei, wenn appellirt würde, Erhebung einer Klage wegen Beleidigung, Alles ist durchgeprüft und unmöglich erfunden worden. Selbst der Versuch, ein Rechtsgutachten über den Inhalt des Entscheidungsgrundes einzuholen, ist uns abgeschnitten, da wir bei unserer Unkenntniß der thatsächlichen Grundlagen außer Stande sind, das zur Beurtheilung unentbehrliche Material zu unterbreiten. Wahrlich, meine Herren, hülflos so der souveränen Macht des Gerichts gegenüberzustehen, weist auf eine Lücke der Gesetzgebung hin, auf die ich (der Redner, Prof. Endemann), mehr als zwanzig Jahre selbst Richter gewesen, früher niemals gestoßen bin. Nur eine Aussicht blieb uns noch, nämlich vielleicht in zweiter Instanz nicht Anträge auf Beseitigung des Entscheidungsgrundes stellen, aber wenigstens uns in öffentlicher Verhandlung Gehör verschaffen zu können. Am Montag wurde die Berufung von den Parteien ergriffen. Alsbald trugen wir an geeigneter Stelle die Bitte vor, denn ein Recht haben wir nicht, nun noch als Zeugen vorgeladen zu werden. Sie hat keine Gewährung gefunden, wie uns vorgestern mitgetheilt wurde. Man hält unsere Vorladung nicht für erforderlich. Meine Herren! Außer Stand, irgend etwas Weiteres vor Gericht zu thun, müssen wir ruhig abwarten, was in zweiter Instanz geschieht. Noch geben wir die Hoffnung nicht auf, daß auch ohne unsere Vernehmung eine erneuerte, einsichtige Prüfung zu einer Streichung des Erwägungsgrundes führt. Wir freilich können weder durch Antrag, noch durch Zeugenaussage dazu Anregung geben."

Bekanntlich hat die Appellinstanz sich nicht veranlaßt gesehen, an dem Urtheil eine Aenderung vorzunehmen. Wir haben die Vereinsbroschüre oder vielmehr den im Namen des Vorstandes zu den Mitgliedern redenden Professor Endemann so ausführlich zu Worte kommen lassen, weil daraus zunächst ersichtlich ist, wie sehr sich der Deutsche Verein durch den Erwägungsgrund des Gerichtes getroffen fühlt. Sodann wollten wir dem Leser vor Augen führen, wie weit man auf

Seiten der Liberalen trotz der Majestät des Gesetzes und der Gerichte in der Kritik richterlicher Aussprüche glaubt gehen zu dürfen, wenn dieselben ihre Spitze gegen einen liberalen Verein kehren. Da wird die Competenz des Gerichtshofes zu einem solchen Urtheil und die juristische Logik des Urtheils selbst bezweifelt, das Verfahren des Gerichtes, weil es den Deutschen Verein nicht zu Worte kommen ließ, bemängelt und endlich sogar eine zwanzig Jahre lang nicht wahrgenommene Lücke in der Gesetzgebung entdeckt, weil zufällig der Deutsche Verein in der Klemme ist und keine Lücke finden kann, um herauszukommen. Wahrlich, wenn man erwägt, wie gerade die liberale Partei seit Jahren bemüht gewesen ist, ihren politischen Gegnern Gesetze auf den Leib zuzuschneiden und jede Lücke in denselben zu verstopfen, dann hält es schwer, hier nicht an die Vergeltung zu denken. Zur Sache ist zunächst zu bemerken, daß nicht Ein Gericht, sondern zwei nach einander das Urtheil mitsammt dem schlimmen Erwägungsgrund gefällt resp. bestätigt haben. Sodann konnte das Gericht den Deutschen Verein in keiner Weise beiziehen, weil derselbe bei der verhandelten Sache, dem Erpressungsversuche Konitzer's, nichts zu thun hatte. Das Gericht hat auch über den Deutschen Verein formell und direct nicht geurtheilt; wenn es aber das Urtheil über Konitzer in den Erwägungsgründen erschöpfend nicht fällen konnte, ohne seine Thätigkeit im Dienste des Deutschen Vereins zu berühren, und wenn es diese Thätigkeit selbst in den reservirtesten Ausdrücken, die es wirklich gesucht hat, nicht berühren konnte, ohne den Deutschen Verein indirect mit in das Erwägungsurtheil über Konitzer zu verwickeln, so liegt das eben an dem fatalen Umstande, daß der Deutsche Verein sich mit Konitzer in solcher Weise eingelassen hatte. Hierüber wird aber das Gericht wohl jedenfalls aus den ihm vorliegenden Papieren sich eine hinreichende Ueberzeugung verschafft haben, um so urtheilen zu können, wie es geurtheilt hat. Die Versuche, das Zustandekommen des Urtheils zu kritisiren, verlaufen ebenso resultatlos, wie die oben schon beleuchteten Anstrengungen, aus der Form desselben einen dem Deutschen Verein günstigern Sinn herauszudeuteln. Bleibt nur noch der eine Weg übrig, den Inhalt des Urtheils, soweit derselbe auf eine Theilnahme des Deutschen Vereins an dem spionirenden und denuncirenden Thuen Konitzer's lautet, als falsch nachzuweisen. Der Vorstand unternimmt es also, entgegen dem Urtheil des Gerichtes zu zeigen, daß er an dem Treiben seines Agenten unschuldig sei.

Prof. Endemann leitet diesen Versuch mit folgenden Worten ein: „Meine Herren! Die heutige Verhandlung ist dazu bestimmt, vor Ihnen und der Oeffentlichkeit ausführlich und getreu über unser Verhalten in der Konitzer'schen Sache Rechenschaft abzulegen. Wir legen sie nicht ab der ultramontanen Presse und ihren edlen Consorten. Auf die Masse der Lügen, Verdächtigungen, Beleidigungen, Denunciationen, Hetzereien, auf

alle die bübischen Angriffe, denen der Ton höchster sittlicher Entrüstung so vortrefflich steht, Etwas zu erwidern, ist unter unserer Würde. Wohl aber sind wir dem Verein volle Rechenschaft schuldig und wollen diese Schuldigkeit Ihnen, seinen Vertretern, durchaus erfüllen." Wir halten diese Selbstbeschränkung für zu genügsam; denn die angegriffene Ehre vor seinen Freunden zu vertheidigen, ist nicht genügend; vor den Feinden, die mit scharfen Augen nach den dunkeln Punkten spähen, muß man seine Ehre sicher stellen können. Doch gehen wir weiter! Welcher Art war denn nun der Auftrag, den Konitzer vom Vorstand des Deutschen Vereins nach der Angabe des letztern erhalten haben soll? Prof. Endemann und Prof. Held, welche die Sache im Namen des Vorstandes in die Hand genommen, geben uns darüber folgenden Aufschluß:

Es pflegen bei dem Vorstand des Deutschen Vereins als dem natürlichen Sammelpunkte Klagen über klerikalen Terrorismus aus allen Theilen der Provinz einzulaufen. Diese Klagen können aber in der Regel darum nicht aufrecht gehalten werden, weil die Klageführenden wegen ihrer socialen oder dienstlichen (sic!) Stellung sich scheuen, dieselben mit ihrer Namensunterschrift wahr zu halten. Darum beschloß der Vorstand, einen zuverlässigen Mann auszusenden, der sich überall an Ort und Stelle informiren und die von ihm eingezogenen Nachrichten persönlich vertreten sollte. Dieser Mann war Konitzer. Er erhielt den Auftrag, beglaubigte Thatsachen des öffentlichen Lebens, der amtlichen Thätigkeit zu constatiren. Er sollte nicht Privatverhältnisse, Scandale, Klatschereien aufspüren, auch nicht die Gesinnungen der Beamten ausspioniren. Beweisbare Fälle ungesetzlichen oder staatsfeindlichen Verhaltens, nicht aber bloßes Gerede oder Klagen, welche Niemand vertreten wolle, sollte er mittheilen. Diesen Auftrag empfing Konitzer von Prof. Held; der damals verreiste Prof. Endemann, welcher Konitzer am 29. April kennen lernte, benutzte eine wiederholte Begegnung, um noch einige scharfe Drücker seiner Instruction aufzusetzen. Konitzer's Thätigkeit sollte der Directive und Controle des Vorstandes unterliegen. Der Vorstand wollte das einlaufende Material sichten, das Unerhebliche und nicht Beweisbare bei Seite werfen, das Wichtige und Erwiesene in eine Denkschrift verarbeiten, welche entweder der Regierung oder der Volksvertretung, jedenfalls aber öffentlich sollte vorgelegt werden, um ein auf Thatsachen gestütztes Bild der Provinz zu liefern.

So lautet in den bezeichnenden Ausdrücken wörtlich die unschuldige Darstellung, welche in der Vereinsbroschüre von dem Auftrage Konitzers entworfen wird. Demnach sucht der Vorstand ungefähr denselben Standpunkt zu gewinnen, auf welchem das Circular des ehemaligen Mainzer Katholikenvereins vom 28. Juni 1874 steht*). Am 7. November hat in Uebereinstimmung

*) Siehe Anhang IV.

damit Herr v. Sybel in der Kammer den Deutschen Verein dadurch weiß waschen wollen, daß er den Katholikenverein schwarz zu machen versuchte. Nach Verlesung der Nro. 2 des genannten Circulars fügte er hinzu: „Nun, meine Herren, der Deutsche Verein hat gebeten, dem Vorstande Mittheilung zu machen über Beamte und Nichtbeamte, die in Sachen der Maigesetze die Intentionen des Centrums begünstigen; — der katholische Verein fordert seine Geschäftsführer auf, ihm Mittheilung zu machen über die Katholiken, insbesondere über die katholischen Beamten, die in Sachen der Maigesetze der Centrumspartei nicht günstig wirkten. Ist eins von beiden Spionage und Denunciation, dann ist es das andere ganz gewiß." Daß Culturblätter, wie die ‚Köln. Ztg.', ‚Nat.-Ztg.' und ähnliche, diesen Sybel'schen Gedanken freudig aufgreifen würden, war zu erwarten; wundern konnte man sich vielleicht, auch die unabhängige ‚Frankf. Ztg.' in diesem Punkte auf der Fährte jener Blätter zu finden. Doch haben auch wahrhaft unabhängige Blätter, wie z. B. die Dresdener ‚Neue Reichsztg.', sogleich auf die Unterschiede zwischen dem Vorgehen des Katholikenvereins und dem des Deutschen Vereins hingewiesen. Letzteres Blatt schreibt: „Nachdem Herr v. Sybel die Angelegenheit des „Deutschen Vereins" in der nationalliberalen Fraction — selbst dort! — mit sehr wenig Erfolg zur Sprache gebracht, ist er neulich im Plenum genöthigt worden, abermals Rede zu stehen. Bei dieser Gelegenheit hat er es in richtiger Erkenntniß der Sachlage nicht mehr darauf angesetzt, selbst gut zu erscheinen. Sein Bestreben ist vielmehr nur auf das verhältnißmäßig bescheidene Ziel gerichtet gewesen, darzuthun, daß andere Leute nicht besser seien. Zu diesem Zwecke hat er an der Hand eines Circulars des „Vereins der deutschen Katholiken" zu beweisen versucht, daß der „Deutsche Verein" den letzteren, soweit es die Organisation betrifft, zum Muster genommen habe. Dieses Circular hat Herr v. Sybel jedoch nicht vorgelesen, sich vielmehr unter dem Vorwande, daß das Actenstück „zu lang" sei, damit begnügt, nur einzelne Puncte desselben hervorzuheben. Daraus nun hat die „Germania" Veranlassung genommen, das Circular in extenso zu veröffentlichen und ein Jeder kann sich überzeugen, daß Herr v. Sybel wieder einmal sehr ungenau in seinen Mittheilungen gewesen ist. Einmal ist das Schriftstück keineswegs übermäßig lang — der Herr Archivdirector würde es bequem in zwei bis drei Minuten haben vortragen können; das andere Mal unterscheidet sich die Instruction an die Geschäftsführer des „Vereins deutscher Katholiken" bei mancher Aehnlichkeit doch in ein paar sehr wesentlichen Punkten von der, welche sich die Agenten des „Deutschen Vereins" zur Richtschnur haben dienen lassen. Wenn in der ersteren zur Mittheilung von „Namen der Katholiken resp. katholischen Beamten" — aufgefordert wird, „welche in irgend einer Weise an dem Vorgehen gegen die Kirche sich betheiligen" — so sieht das auf den ersten Blick zwar sehr bedenklich aus. Von Spionage

und Denunciation im Sinne des „Deutschen Vereins" kann aber bei näherem Zusehen deshalb keine Rede sein, weil erstens jene Mittheilungen für die Presse, d. h. für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, und weil dieselben zweitens den betreffenden Beamten nach Lage der Dinge in Preußen mehr nützen als schaden würden. Hier scheint es sich in der That um nichts Anderes als um eine Sammlung von Personalien und sonstigen Thatsachen zu handeln, wie sie für die Polemik der katholischen Presse fast unentbehrlich erscheint. Möglich, daß auch die Leiter des „Deutschen Vereins" ursprünglich keine weitergehenden Absichten gehabt haben; allein der Proceß Konitzer hat gezeigt, daß dieses erlaubte Maß im Laufe der Zeit bedenklich überschritten worden ist. Daran wird alle Schönfärberei des Herrn v. Sybel und seiner Freunde nichts zu ändern vermögen." Hier werden also schon zwei Unterschiede zwischen der Handlungsweise des Deutschen Vereins und der des Katholikenvereins hervorgehoben. Letzterer bezweckte, wie aus dem Eingang des Circulars und dem Begleitschreiben des ehemaligen Vereinspräsidenten, Freiherrn v. Loë, deutlich hervorgeht, nichts anderes, als die Veröffentlichung durch die Presse. Das entspricht ganz und gar dem Geiste unserer Zeit; Niemand wird nach den Anschauungen der Gegenwart die Veröffentlichung durch die Presse principiell perhorresciren dürfen, es sei denn, daß dieselbe nur der Deckmantel für eine Denunciation nach Oben wäre. Davon konnte aber hier um so weniger die Rede sein, als die vom Mainzer Verein beabsichtigten Veröffentlichungen die davon Betroffenen vielmehr nach Oben hin empfehlen mußten. Der Deutsche Verein gibt nun zwar auch vor, seine Nachforschungen für die Oeffentlichkeit angestellt zu haben; aber für welche Oeffentlichkeit? Für die der Regierung oder der Kammer! Ohne letzterer zu nahe treten zu wollen, müssen wir doch bemerken, daß der Deutsche Verein selbst bei seinen Veröffentlichungen den Zug nach Oben hin nicht verleugnen kann. Nun waren aber die Dinge, welche er veröffentlichen wollte, solche, die den Betreffenden oben sehr übel vermerkt worden wären, und eine derartige Veröffentlichung nennt man im gewöhnlichen Leben eine Denunciation. Ferner ist noch auf einen dritten, wichtigen Unterschied hinzuweisen. Herr v. Sybel — und die ‚Köln. Zeitung' adoptirt die Unterschiebung — läßt bei der Gegenüberstellung der Thätigkeit beider Vereine grade das Wörtchen aus, das beide Vereine in ihrem Thun aufs Schärfste von einander scheidet, das Wörtchen „Namen." Denn es ist wohl ein gewaltiger Unterschied, ob ich blos den Namen meiner Gegner kennen lernen will, um mich vor ihnen sicher zu stellen, oder ob ich mich informiren will über das Thun und Lassen dieser Gegner, um das gesammelte Material in meinem Parteiinteresse und gegen dieselben zu verwerthen. Endlich hat der Mainzer Verein, obwohl er schon lange aus dem Spiele ausgetreten ist, dennoch, sobald Herr v. Sybel in der Kammer seine Beschuldigung gegen

ihn erhob, auf der Stelle die schon bei Seite gelegten Karten umgewendet, sodaß Alle sehen können, daß er nicht gemunkelt, überhaupt nichts gethan hat, was das Licht zu scheuen braucht. Der Deutsche Verein dagegen hält heute noch seine Karten krampfhaft unter dem Tisch; was man davon gesehen hat, ist nicht durch seine Schuld bekannt geworden; er führt seine ganze Vertheidigung nur mit Worten.

Wir wollen uns deutlicher erklären. Für die Behauptung des Vorstandes, daß seine Verbindung mit Konitzer so verhältnißmäßig unschuldiger Natur gewesen sei, wünscht man natürlich Beweise zu sehen. Als Beweis könnte und müßte vor Allem der mit dem Agenten schriftlich geschlossene Vertrag gelten. Wir bedauern aber im Interesse des Vorstandes, daß derselbe diesen Vertrag nicht zu seiner Vertheidigung veröffentlicht hat. In der Vereinsbroschüre heißt es darüber: „Es wurde ein Vertrag mit Konitzer geschlossen, der aber nur im Protokollbuch des Vereins geschrieben steht. Demgemäß sollte Konitzer sichere Thatsachen über verschiedene Verhältnisse sammeln." Und in der Erklärung vom 12. Oct. sagt der Vorstand: „Die am 5. April 1877 in unserm Protokollbuch von Konitzer unterzeichnete Abmachung lautet in ihrem Eingang wörtlich: „Herr Dr. Konitzer aus Köln wird vom Vorstand engagirt, in den nächsten Monaten im Vereinsbezirk zu reisen und sichere Nachrichten über verschiedene Thatsachen zu sammeln." Der gesammte weitere Inhalt betrifft ausschließlich die pecuniären Stipulationen, die hier nicht weiter interessiren." Es wäre aber doch unseres Erachtens für die Vertheidigung wichtig gewesen, das Schriftstück ganz zu veröffentlichen; denn besser zu viel, als zu wenig. Jetzt können wir nur die Unsicherheit in den Ausdrücken constatiren, daß es nämlich einmal heißt, Konitzer habe Nachrichten über Thatsachen, und dann, er habe Thatsachen über (sic) Verhältnisse sammeln sollen.

Ein zweites, wichtiges Actenstück wäre das Begleitschreiben Konitzer's. „Zugleich wurde, heißt es in der Erklärung vom 12. Oct., Konitzer ein — in der Gerichtsverhandlung irrig als „Vertrag" bezeichnetes — offenes Schreiben von wenigen Zeilen, von drei Vorstandsmitgliedern vollzogen, ausgehändigt, welches Geschäftsführer und sonstige Parteigenossen in der Provinz ganz allgemein anwies, Herrn Dr. Konitzer behülflich zu sein." Die Vereinsbroschüre schreibt, sonst gleichlautend, am Schluß bestimmter: „— nur ganz allgemein anwies, Dr. Konitzer bei seiner Nachforschung nach sichern Thatsachen behülflich zu sein." Auf diese Worte „bei seiner Nachforschung nach sichern Thatsachen" kommt es zum Theil wesentlich an; am 12. Oct. läßt der Vorstand sie in seinem Referat weg, am 28. Oct. schiebt er sie ein; haben sie nun wirklich in dem Begleitschreiben gestanden, oder nicht? Dasselbe befindet sich allerdings bei den Gerichtsacten; aber sollte denn in den Acten des Vereinssecretärs nicht vielleicht eine Copie davon existiren? Der

Gerichtspräsident setzte dem Angeklagten Konitzer auf Grund dieses Begleitschreibens, wie es scheint, wiederholt zu, indem er ihm bemerkte, es heiße in dem Vertrage, daß er ganz bestimmte Nachrichten und Thatsachen, zuverlässige Mittheilungen sammeln sollte; er habe sich demnach hüten müssen, Notizen, die aus einer einseitigen Unterhaltung entstanden, als thatsächliches Material anzusehen; er sei bei Anfertigung seiner Berichte leichtsinnig verfahren und habe nach seiner Manier der liberalen Sache wenig gedient. Wenn der Herr Präsident genau referirt, so hätten also in dem Begleitschreiben die Ausdrücke „Thatsachen, Nachrichten, Mittheilungen" gestanden. Sonst ist uns von dem Inhalt desselben gar nichts bekannt. Der Präsident und ebenso der Vorstand in seinen Vertheidigungsschriften betonen wiederholt, daß Konitzer nur Sicheres und Zuverlässiges ermitteln sollte, gleich als wenn damit für die vorliegende Frage etwas erwiesen wäre. Daß der Vorstand nur sichere Nachrichten haben wollte, versteht sich doch ganz von selbst, schließt aber nicht aus, daß er den Konitzer zum Spioniren gebraucht habe, da man ja gerade von einem Spion sichere Nachrichten erwartet. Nicht der Grad der Sicherheit, sondern der Inhalt der gewünschten Mittheilungen kommt hier in Betracht, ob sie nämlich nur auf Thatsachen des öffentlichen Lebens, oder auch auf private und vielleicht geheime Dinge gehen sollten. Uebrigens war es für Konitzer nicht schwer, den Vorwurf des Präsidenten zurückzuweisen, indem er einfach die Verantwortung für seine Notizen ablehnte, da er nur der Wahrheit gemäß niedergeschrieben habe, was ihm diejenigen Personen als zuverlässig mittheilten, an die er vom Deutschen Verein gewiesen war.

Das dritte hier in Betracht kommende Schriftstück, das Verzeichniß der Geschäftsführer des Deutschen Vereins *), ist allerdings an die Oeffentlichkeit gelangt, aber nicht durch den Vorstand, welcher im Gegentheil, wie wir gesehen haben, nunmehr bemüht ist, die Beziehungen desselben zu Konitzer möglichst abzuschwächen. In diesem Actenstück, dem einzigen, welches wir nicht blos fragmentarisch und durch das Referat parteilich interessirter Personen, sondern aus eigener Anschauung kennen, ist sofort die Rede von „zuverlässiger Auskunft über Personen" in einer ganzen Gegend, welche ein bestimmtes Vereinsmitglied ertheilen könne, ferner über die Person eines Gymnasialdirectors, der, obwohl selbst Vereinsmitglied, doch noch kein volles Vertrauen genießt, ebenso wenig, wie der dortige Geschäftsführer des Vereins, von dem es heißt, daß er als Untergebener des Directors in seinem Urtheil über denselben zurückhaltend sein werde. Ferner lesen wir da, die aufgezählten Geschäftsführer würden auf jede Frage die beste und gediegenste Antwort ertheilen. Wie stimmt das nun zur Angabe des Vorstandes, daß er den Dr. Konitzer nur nach Thatsachen des

---

*) Siehe Anhang I.

öffentlichen Lebens ausgeschickt habe? Stimmt es nicht viel besser zu den wirklichen Aufzeichnungen Konitzer's, wie schon ein flüchtiger Ueberblick der im Anhang II. abgedruckten Proben zeigt? Fassen wir Alles zusammen, was sich aus den Schriftstücken ergibt, soweit sie veröffentlicht sind, so sieht man, daß der Vorstand von Konitzer Nachrichten und Mittheilungen, natürlich zuverlässige, über Thatsachen und Verhältnisse erwartete, daß aber auch von Urtheilen über Personen die Rede war.

So sehr nun der Vorstand die schriftlichen Documente über sein Verhältniß zu Konitzer zurückzuhalten strebt, ebenso stark betont er die dem Agenten mündlich ertheilte Instruction. Wir können hier eine Bemerkung nicht unterdrücken. Dem Vorstand entging es, wie er selbst gesteht, keineswegs, daß sein Versuch mit Konitzer auf der Grenze des Bedenklichen sich bewegte. „Die Bedenken, sagt er, zu denen die Sache Anlaß gab, der Schein, den sie erregen konnte, entgingen uns durchaus nicht. Die Grenzlinie des nach den Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit Erlaubten sorgfältig zu beobachten, war unsre Aufgabe (Brosch. S. 12. 13)." Wie konnte man nun Konitzer seine Forschungsreise antreten lassen, ohne denselben durch eine genau detaillirte, schriftliche Instruction zu binden? Mußten doch die Herren vom Vorstande wissen, daß das Suchen und Forschen, zumal wenn es von Erfolg gekrönt ist, einen unwiderstehlichen Reiz auf den Menschengeist ausübt, sodaß er auch vor den berechtigten Grenzen des Forschens nicht halten mag, wenn sie ihm nicht sehr eindringlich markirt werden. Wie vertrauensselig handelte also der Vorstand, da er seinen Agenten nur mit einer mündlichen Instruction versehen auf die Reise schickte! Und selbst von dieser heißt es nun noch in der Erklärung vom 12. October: „Die mündliche Directive konnte sich der Natur der Sache nach nur in allgemeinen Andeutungen bewegen." „Der weite Auftrag, der sich überhaupt nur auf den Anfang einer Agententhätigkeit bezog, machte eine detaillirte Fassung ebenso schwer, wie unnöthig (Brosch. S. 17)." Schwer mochte es wohl sein, Konitzer's Aufgabe genau zu bestimmen, das glauben wir gerne; aber unnöthig war es in keiner Hinsicht. Prof. Held „instruirte also Konitzer über seinen Auftrag, demgemäß er über verschiedene, von ihm beobachtete Verhältnisse Bericht erstatten sollte. Er sagte ihm ausdrücklich, er solle überhaupt den Stand des Culturkampfes untersuchen. Der Auftrag, staatsfeindliches Verhalten von Beamten im Dienste zu erkunden, war nur ein Theil des gesammten Auftrages (Brosch. S. 15. 16)." Fügen wir zu diesen Allgemeinheiten im Auftrage Konitzer's noch einige allgemeine Erwägungen hinzu, von denen der Vorstand bei der Berufung des Agenten geleitet wurde. „Wir bedürfen, sagt Prof. Endemann, eingehender und zuverlässiger Kunde. Wir bedürfen sicherer Kunde, wie es im Volke, wie es in den einzelnen Bezirken aussieht, um Stel-

lung zu nehmen gegenüber wichtigen, gesetzgeberischen Projecten; ich nenne nur die Kreisordnung, das Schulgesetz. Bei den Ermittelungen sollte das Gebahren von Geistlichen, Beamten der Verwaltung, der Schule in's Auge gefaßt werden (Brosch. S. 10. 13)." Als Konitzer ihn geradezu fragte, ob er im Einzelnen berichten solle, erwiederte ihm Prof. Endemann, er „solle das unterlassen und erst eine umfassendere Darstellung des Zustandes in dem einen oder andern Theile der Provinz einliefern (Brosch. S. 18)."

Neben diesen allgemeinen, fast in's Unendliche dehnbaren Andeutungen und Anweisungen für Konitzer, welche selbst in den dem Proceß gefolgten Vertheidigungsschriften des Vorstandes noch zu lesen sind, findet man ebendort allerdings auch Versuche, seinen Auftrag als einen auf zuverlässige Thatsachen des öffentlichen Lebens beschränkten darzustellen. Diese Versuche verlieren aber aus demselben Grunde an Werth, aus welchem jene weitgehenden Auffassungen der Konitzer'schen Reise an Bedeutung gewinnen, weil sie nämlich beide in den nachträglichen Vertheidigungsschriften des Vorstandes stehen. Denn wenn es auf der einen Seite nur zu natürlich ist, daß der Vorstand sich jetzt Mühe gibt, Einschränkungen des Auftrags seines Agenten hervorzuheben, so muß man andrerseits umgekehrt sich voll Verwunderung fragen, ein wie weiter Spielraum des Handelns wohl ursprünglich dem Agenten offen gestanden habe, wenn jetzt noch hinterher in den desfallsigen Ausdrücken eine solche Unklarheit und Unsicherheit waltet. Wir können uns jetzt eine ungefähre Vorstellung von dem Auftrage Konitzer's machen. Besonders sollte er sein Augenmerk auf die Beamten und die Geistlichen richten, um zu sehen, welche Stellung diese zu den Culturkampfsgesetzen einnähmen. Klagen über Lässigkeit der Beamten oder Uebergriffe der Geistlichen durften seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen, wurden aber natürlich möglichst beweisbar erwünscht, weil man schon genug „alte Klagen hatte, mit denen nichts anzufangen war. Darum sollte er nur solche Fälle untersuchen und darüber berichten, in denen der öffentliche Beweis eines begangenen Verdachtes (!) zu erbringen sei (Brosch. S. 15)." Weiterhin gehörte es aber auch zu seiner Aufgabe, die Verhältnisse im Allgemeinen in's Auge zu fassen, den Stand des Culturkampfes zu untersuchen, zu ermitteln, wie es im Volke stehe, kurz, Alles in Betracht zu ziehen, was für die kirchenpolitischen und damit zusammenhängenden Fragen von Wichtigkeit wäre. Seine desfallsigen Sammlungen mußten ausreichendes Material für eine Denkschrift über den Zustand der Provinz liefern. Nun ersuchen wir den Leser noch einmal, die Konitzerproben im Anhang II. anzusehen und dann selbst zu urtheilen, ob derselbe nach den kundgegebenen Intentionen des Vorstandes gehandelt habe, oder nicht. „Konitzer's Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein, sagt das Gericht, war auf's Ausspioniren und Denunciren namentlich der kirchlichen Gesinnung der Beamten gerichtet,

bei deren Beurtheilung und Charakterisirung in einseitiger Weise fast nur diese Gesinnung ihm als Maßstab gedient hat.“ Wir haben jetzt aus der Vereinsbroschüre selbst ein allgemeines Bild der Unterredungen gewonnen, welche die Herren vom Vorstande mit Konitzer geführt haben werden, in dem Herr Prof. Held einen „discreten Ehrenmann“ voraussetzte. Konnte Konitzer danach wohl etwas Anderes thun, als in der Provinz spioniren und beim Vorstand denunciren? Und mußte seine Aufmerksamkeit nicht in letzter Instanz und hauptsächlich auf die kirchliche Gesinnung der Beamten gehen, mußte nicht diese Gesinnung ihm zum Maßstab der Beurtheilung werden, da ja dem Vorstand selbst nur kirchenpolitische Zwecke vorschwebten? Niemand wird uns beschuldigen können, daß wir die Sache des Vorstandes zu ungünstig behandelten; denn wir müssen ja unsre Darstellung derselben auf die eigenen Aeußerungen des Vorstandes in seinen Vertheidigungsschriften basiren. Wir haben nun nach dem bis jetzt Entwickelten unser Urtheil über die Sache schon gebildet, dem der geneigte Leser hoffentlich seine Zustimmung nicht versagen wird. Dadurch, daß der Vorstand erstens den Konitzer ausschickte, um Erkundigungen einzuziehen, daß er ferner, wie er wenigstens sagt, demselben keine feste, schriftliche Instruction einhändigte, daß er vielmehr drittens in mündlichen Unterredungen seine Absichten und Wünsche wenigstens in sehr allgemeine und dehnbare Ausdrücke einkleidete, dadurch hat der Vorstand selbst zu dem Spioniren und Denunciren Konitzer's die Veranlassung gegeben, und es ist durchaus unbegründet, zu sagen, Konitzer habe, als er spionirte und denuncirte, den ihm gewordenen Auftrag mißverstanden oder falsch ausgeführt.

Von Seiten des Deutschen Vereins ist man in den Vorwürfen gegen den ehemaligen Agenten sogar noch weiter gegangen. Konitzer hat nämlich auch einmal an die ‚Germania‘, aber aus eigenem Antrieb, etwas geschrieben und dafür ein Honorar bezogen. Da die ‚Germania‘ nicht wissen konnte, daß und wie Konitzer mit dem Deutschen Verein verknüpft war, so trifft sie deswegen kein Vorwurf, weil sie nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat, beliebige Zusendungen zu empfangen und zu bezahlen. Wir müssen aber dagegen protestiren, wenn nun daraus geschlossen wird, Konitzer sei vielleicht von der ‚Germania‘ angestiftet worden, um den Vorstand des Deutschen Vereins in die Falle zu locken*). Es wäre dieses allerdings ein malitiöser Geniestreich von der Germania; aber es ist leider unerwiesen, und wenn es auch erwiesen wäre, so thäte es nichts zur Sache; denn ein Vorstand darf sich auch nicht in eine Falle locken lassen. Hätte der Vorstand des Deutschen Vereins, wir sagen

*) Auf der Versammlung vom 28. Oct. behauptete ein gewisser Herr Ferrenholtz (Brosch. S. 30), Geschäftsführer des Vereins in Wesseling, er könne sich des Verdachts eines ursachlichen Zusammenhangs zwischen Konitzer und den Ultramontanen nicht erwehren.

nicht correct, sondern nur vorsichtig gehandelt, so wäre er weder gelockt noch ungelockt in die Falle gerathen. Nach Ausweis der Vereinsbroschüre, welche diesen Punkt wiederholt sehr hervorhebt, ist der Vorstand bemüht gewesen, das Geld des Vereins nicht an ein zweifelhaftes Unternehmen zu wagen, weshalb er den Agenten durch eine dritte Person besolden ließ. Hätte er sich ebenso bemüht, die Ehre des Vereins von einem bedenklichen Unternehmen fern zu halten, so wären ihm alle Unannehmlichkeiten erspart geblieben.

Konitzer selbst referirte über seinen Auftrag nach der Vereinsbroschüre S. 3 vor Gericht folgendermaßen: „Am 5. April bin ich von dem Deutschen Verein engagirt worden. Meine Thätigkeit sollte darin bestehen, die Rheinprovinz zu bereisen und gewisse Nachforschungen anzustellen über die politisch-religiöse Parteistellung gewisser Beamtenkategorien gegenüber der kirchlich-politischen Gesetzgebung. Ich sollte Erkundigungen einziehen über Landräthe, Bürgermeister, Beigeordnete, Schulräthe, Schulinspectoren u. s. w. und über die Verhältnisse der Schulen im Allgemeinen." Daß er hierin etwas fand, was das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen hätte, ergibt sich aus seinem spätern Verhalten. Nach der Entlassung schrieb er am 14. Juni an Herrn Prof. Endemann: „Ich habe sehr werthvolles Material, das nach allen Seiten hin benutzt werden kann; vor der Hand muß ich mir diese Benutzung reserviren. Das soll keine Drohung sein, daß soll auch kein Mißbrauch des mir geschenkten Vertrauens sein; das ist einfach eine Nothwendigkeit, in welche ich mich in Folge der oben besprochenen Verwickelungen versetzt sehe." Und am 17. schrieb er an Klassen-Kappelmann: „Sie erinnern sich, daß ich Sie am 4. Juni um einen Vorschuß von 75 Mark bat; Sie verweigerten mir denselben. Am Vormittag desselben Tages vollzog sich, was ich als bevorstehend Ihnen anvertraut hatte; im Laufe des Nachmittags schrieb ich einen etwas gereizten Brief nach Bonn, in dem Prof. Endemann eine Kündigung meinerseits entdeckt hat. Jetzt wende ich mich an Sie. Sie haben mich zu dem Engagement veranlaßt. Nach dem Vorgange vom 4. Juni darf ich wohl schließen, daß auch Sie jede Verantwortlichkeit ablehnen werden. Ich sage Ihnen aber, daß ich nicht das Object von solchen Experimenten sein will. Ich bin vor die Existenz- und Magenfrage gestellt. Es könnte doch passiren, daß ich dieselbe in einer Weise löse, die allen Betheiligten sehr unangenehm sein dürfte. Ich bitte also, mir eine Entschädigung zu gewähren, die entweder in einer einmaligen Zahlung besteht oder so lange fortläuft, bis ich eine neue Stellung gefunden habe. Das ist kein unbilliges Verlangen von mir; wird es nicht gewährt, so werde ich zunächst den Stoß gegen den Deutschen Verein führen, den ich führen kann. Mag dann den ersten Stein aufheben wer will." Wenn der Vorstand dazu sagt, diese Drohungen hätten ihn im Bewußtsein seines guten Rechtes völlig kalt gelassen, so gibt es

doch außer dem guten Rechte oder guten Gewissen auch noch einen andern Erklärungsgrund für das Kaltbleiben des Vorstandes, nämlich den, daß er irriger Weise glaubte, Konitzer habe keine Notizen gesammelt, könne also auch auf den Deutschen Verein keinen Stein werfen.

Die von Konitzer gesammelten Notizen sind und bleiben nämlich auf jeden Fall ein schwerwiegender Vorwurf für den Deutschen Verein, selbst wenn wir annehmen wollten, was wir aber nach dem Vorausgehenden nicht mehr können, daß Konitzer vom Vorstand nicht den Auftrag gehabt hätte, solche Notizen zu sammeln. Denn wer hat die in diesen Notizen wiedergegebene Spionage auf die Gesinnungen der Beamten u. s. w. eigentlich betrieben? Konitzer hat nur das Notiren besorgt; die Spione aber, waren das nicht rührige Geschäftsführer des Deutschen Vereins, welche er bereist hat? Diese scheinen aller Orten die Gesinnungen, Familienverhältnisse u. s. w. der Beamten ausgeforscht zu haben, bei denen sie vielleicht oft freundschaftlich die Füße unter den Tisch gesetzt hatten; diese haben dann ihrem vollgefüllten Herzen in das Notizbuch Konitzers hinein Luft gemacht. Sie haben dadurch zu erkennen gegeben, wie sie die Zwecke und Absichten ihres Vereins auffassen und wie sie denselben am besten zu dienen glauben. Sie haben dadurch auch zu erkennen gegeben, wie sie den Auftrag Konitzer's nach Einsicht seines Begleitschreibens verstanden haben. Doch wir müssen gerecht sein! Unter den vielen schwarzen war auch ein weißer Rabe. Herr Lehrer Hansen, Geschäftsführer in Meckenheim, erzählt uns nämlich, am 28. April habe ihn Konitzer besucht und unter Vorzeigung seiner Legitimation erklärt, daß er beauftragt sei, sichere Erkundigungen über die Lage der Dinge im Culturkampf einzuziehen, besonders ob die Einführung der Kreisordnung bedenklich sei; eine Frage, die von Herrn Hansen sofort bejaht worden sei. Dann aber habe Konitzer die Unterhaltung auf einzelne Personen zu lenken und deren Gesinnungen oder einzelne Handlungen zu erforschen gesucht. Es müsse ihm aber wohl bewußt gewesen sein, daß er dazu nicht beauftragt sei und er müsse gemerkt haben, daß er keine Neigung zu solchen Mittheilungen finde. Denn er habe alsbald auf Ehrenwort versichert, daß nicht im Mindesten die Absicht sei, zu spioniren oder zu denunciren. Damit nicht genug, weil Konitzer, wie nun sonnenklar, von Haus Willens gewesen sei, die Sache für seine Zwecke auszubeuten, habe er auch angefangen, seine (Hansen's) Ansichten auszuspioniren. Auch habe er vorgegeben, daß er am folgenden Tag über seine Thätigkeit auf der Generalversammlung zu Köln einen Vortrag halten müsse (Vereinsbrosch. S. 27). Daraus ersehen wir, daß Konitzer schlau zu Werke gegangen ist; erst fragte er nach dem Allgemeinen, dann ging er vorsichtig auf das Besondere ein; als er hierbei einer gewissen Sprödigkeit begegnete, wurde er an der Zuverlässigkeit des Geschäftsführers irre und suchte daher dessen eigene Ansichten klar zu stellen.

So erklärt sich Alles sehr natürlich, ohne daß man die Unterstellung des Herrn Hansen anzunehmen braucht, Konitzer habe die Sache für sich ausbeuten wollen. Glaubt denn aber Herr Hansen wirklich, der Vorstand seines Vereins werde einen Agenten nach Meckenheim schicken, blos zu dem Zweck, um sich bei dem dortigen Geschäftsführer zu erkundigen, ob die Einführung der Kreisordnung bedenklich sei? Daß Herr Hansen Konitzer gegenüber an sich hielt, war übrigens schlau; aber die andern Geschäftsführer waren nicht so schlau; sie bröckelten gleich los, wie Konitzer nur anklopfte.

Fassen wir unsere bisherigen Erörterungen zusammen, so ergiebt sich als Resultat, daß der Versuch des Vereinsvorstandes, den verurtheilten, der Spionage und Denunciation überwiesenen Konitzer abzuschütteln, als verunglückt anzusehen ist. Nach den allerdings nur zum Theil bekannten Schriftstücken, sowie nach den mündlichen Auseinandersetzungen des Vorstandes in der zur Vertheidigung geschriebenen Broschüre war der Auftrag Konitzer's nicht so relativ unschuldiger Natur, daß er sich nur auf Thatsachen des öffentlichen Lebens beschränkt hätte. Er war viel allgemeiner gehalten, und Konitzer konnte glauben, daß er ihm entspräche, daß er den Absichten und Zwecken seiner Auftraggeber diente, wenn er so handelte, wie er gehandelt hat. So hat Konitzer seinen Auftrag verstanden, so haben ihn auch die Geschäftsführer verstanden und ausführen helfen. Der ganze Deutsche Verein hat sich an dem Spioniren und Denunciren betheiligt: Der Vorstand durch Auftraggeben, der Agent durch Reisen und Notiren, die Geschäftsführer durch Spioniren und Referiren.

Nichtsdestoweniger gibt es doch noch ein Mittel für den Deutschen Verein, sich zu rehabilitiren, welches wenigstens versucht werden müßte. In der Versammlung vom 28. Oct. fragte ein Herr Sternberg, ob nicht vielleicht der Vorstand, der ihm nach dem Gehörten dazu Grund zu haben scheine, seinerseits die Erhebung einer Anklage wegen Erpressungsversuchs veranlassen und auf diesem Wege vor Gericht zu Wort kommen könne. Uns scheint in den nachträglichen Drohbriefen Konitzer's vom 14. und 17. Juni, besonders in dem letztern, wo er geradezu Geld verlangt, Grund genug für eine derartige Klage enthalten zu sein. Auch schon allein der Umstand, daß Konitzer das für den Verein gesammelte Material anderweitig verwerthet hat, könnte dem Vorstande Stoff zur Klage bieten. Als Antwort auf die Frage Sternberg's entwickelte Herr Prof. Held die Gründe, warum man daran nicht wohl denken könne. Der Erfolg einer solchen Anklage und ob deren Verhandlung die volle Gelegenheit bieten werde, öffentlich vor Gericht den ganzen Sachverhalt darzulegen, sei fraglich, außerdem aber auch höchst widerwärtig, noch einmal auf den verurtheilten Konitzer loszuhauen. Diese Gründe sind leicht zu entkräften. Das Mitleid mit dem Verurtheilten ist übel angebracht, wo es sich um das Interesse des

Vereins handelt. Auf den Erfolg, ob Konitzer noch einmal verurtheilt wird, oder nicht, kommt es nicht an. Jedenfalls würde eine gerichtliche Verhandlung hinreichende Gelegenheit bieten, das Verhältniß des Vorstandes zu Konitzer actenmäßig klar zu legen. Wenn aber der Vorstand, der sich doch im Proceß Konitzer so sehr anstrengte, mitvernommen zu werden, nunmehr die gerichtliche Oeffentlichkeit verschmäht, dann ist ihm allerdings nicht zu helfen.

IV.

Auf der Bildfläche des Vorstandes vom Deutschen Verein hebt sich eine Persönlichkeit ab, welche wegen ihrer öffentlichen Stellung und hochragenden Thätigkeit eine besondere Berücksichtigung verdient; es ist dieses der Ehrenpräsident des Vereins, Herr v. Sybel. Es lag sehr nahe, daß bei Gelegenheit des Processes Konitzer auch der Name des Herrn v. Sybel hereingezogen wurde. Dem gegenüber erklärt nun aber Herr Prof. Endemann in der Vereinsbroschüre S. 14 Folgendes: „Nur das Eine will ich hier noch zur Berichtigung lügenhafter Entstellungen hervorheben: Herr von Sybel ist der Anregung des Planes ganz und gar fremd gewesen. Meines Wissens ist nicht einmal sein Name genannt und niemals über die ganze Angelegenheit zwischen dem Vorstande und Herrn v. Sybel brieflich oder mündlich verhandelt worden; wie denn überhaupt Alles, was über die Leitung des Vereins von Berlin aus durch Herrn von Sybel herumgetragen wird, absolut in das Reich der Fabel gehört." Daraus ersehen wir also erstens, daß Herr v. Sybel den Verein nicht von Berlin aus leitet; ferner, daß er den Plan mit Konitzer nicht angeregt, und drittens, daß der Vorstand darüber mit ihm nicht verhandelt hat. Herr v. Sybel hat aber seitdem Veranlassung genommen, seine und des Deutschen Vereins Rechtfertigung in Sachen Konitzer mehrere Male zu versuchen. Zuerst geschah dieses in der Fractionssitzung der Nationalliberalen am 23. October. Wir geben den sehr interessanten Bericht darüber nach den Mittheilungen liberaler Blätter, der ‚Elberf. Ztg.' und der ‚Magdeb. Ztg.':

„Die Fraction der nationalliberalen Partei nahm bei dieser Gelegenheit auch Aufklärungen entgegen, welche Abgeordneter Dr. v. Sybel über den Proceß Konitzer und den „Deutschen Verein" in den Rheinlanden vortrug. Er vermuthete nach den Aeußerungen ultramontaner Blätter, daß dieser Proceß und die gegen den „Deutschen Verein" gerichteten Schmähungen auch im Landtage bei Besprechung der Verwaltungsreform die Klerikalen veranlassen würden, ihn anzugreifen. Bisher habe er den Verleumdungen in der klerikalen Presse Stillschweigen entgegengesetzt. Jetzt aber glaube er aus seiner Reserve hervortreten zu müssen, weil durch die ultramontanen Erzählungen

auch die Liberalen stutzig geworden seien. Deshalb gebe er auf den Wunsch seiner politischen Freunde einige Erklärungen. Zunächst constatire er, daß er mit dem Engagement des Dr. Konitzer nichts zu thun gehabt und daß er überhaupt seit seinem Aufenthalt in Berlin an der Geschäftsführung des „Deutschen Vereins" absolut unbetheiligt gewesen sei. Dieser Verein sei zu Wahlagitationen und zu nichts Anderem gegründet worden. Es liege auf der Hand, daß die erste Forderung für eine gedeihliche Wahlagitation eine umfassende Parteistatistik sei, damit man wisse, wer Freund und Gegner im Bezirke. So habe denn der „Deutsche Verein" unaufhörlich danach gestrebt, die politische Gesinnung aller irgendwie einflußreichen Personen in den rheinischen Bezirken, Beamten und Nichtbeamten, kennen zu lernen, theils durch seine Beamten und Geschäftsführer, theils durch seine Vorstandsmitglieder, theils durch Wanderlehrer und Correspondenten. Einen solchen Correspondenten wünschte der Verein auch im Frühjahre auszusenden. Es wurde ihm von respectablen Personen Dr. Konitzer empfohlen. Er bekam den Auftrag, öffentlich verwerthbares Material über ultramontane Umtriebe, insbesondere bei den letzten Wahlen, durch Besprechung mit Parteigenossen und Geschäftsführern des Vereins in den einzelnen Bezirken zu sammeln. Es zeigte sich sehr bald, daß die Wahl dieses Mannes ein schlimmer Fehler gewesen war. Als Konitzer seine Diäten verbraucht hatte, forderte er mehr Geld vom Vorstand mit der Drohung, wenn er nichts bekäme, dem Verein einen schweren Stoß beizubringen. Der Vorstand antwortete darauf umgehend mit der Kündigung. Herr Konitzer, der damals auch Correspondent der ‚Germania' war, kam wegen eines ähnlichen Erpressungsversuches gegen einen angeblich ultramontanen Bürgermeister vor Gericht und wurde zu Gefängniß und Ehrenverlust verurtheilt. Das Gericht führte in seinem Urtheil aus, daß Konitzer für den Deutschen Verein den Rhein bereist und das Ausspüren und Denunciren der Beamten besorgt habe. Darauf entstand ein allgemeines Halloh in der ultramontanen Presse. Das Gericht sprach den obigen Satz aus, lediglich auf Grund der in Konitzer's Papieren gefundenen Notizen über einzelne Beamte, ohne irgend zu fragen, ob er diese Notizen gemäß seiner Instruction vom Vereinsvorstande oder behufs eigener Erpressungsversuche gesammelt habe, und ohne die in Bonn anwesenden Vorstandsmitglieder zeugeneidlich zu vernehmen oder ihnen irgend welche Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben. Es sei doch sonst der elementarste Grundsatz aller Gerechtigkeit, über Niemand abzuurtheilen, ohne dessen Vertheidigung gehört zu haben. Er (v. Sybel) glaube also, jenen Satz des Bonner Gerichtes als eine lediglich subjective Vermuthung, als grund- und beweislos zurückweisen zu dürfen. Er gebe demselben das formellste Dementi. Die Behauptung des Spionirens und Denuncirens entbehrt jeden thatsächlichen Anhalts. Abg. v. Sybel erklärte ferner, daß der Deutsche Verein, soweit er ihn kenne, immer nur durch öffentliche Mittel gewirkt habe, daß der Vorstand nie seine Correspondenten beauftragt habe, sich als Spione in das feindliche Lager zu schleichen, und daß niemals von ihm ein Beamter wegen seiner Amtshandlungen bei der vorgesetzten Behörde denuncirt worden sei. Redner stellte es dem Ermessen jedes Unbefangenen anheim, ob die Aussagen eines Mannes, wie Konitzer, ohne Vernehmung der von ihm Bezichtigten ausreichen, um eine große Anzahl unbescholtener

Männer öffentlich injuriiren zu können. Ein Schriftstück von der Hand des Vorstandes habe sich bei Konitzer nicht vorgefunden, mit Ausnahme eines Circulars an die Geschäftsführer, durch welches Konitzer diesen empfohlen wurde. Abg. v. Sybel schloß diesen Theil seines Berichtes mit der Bemerkung: »Jedenfalls ersieht die Fraction, daß die ultramontanen Erzählungen über ein „rheinisches Nebenregiment" ebenso wie die Verleumdungen gegen den Deutschen Verein eitel Wind gewesen sind.«"

Die Insinuation gegen die ‚Germania', woran die Herren vom Deutschen Verein, wie der Ertrinkende an einen Strohhalm, sich krampfhaft anklammern, ist im Vorhergehenden bereits gewürdigt worden. Gegen das Urtheil des Bonner Gerichtes polemisirt v. Sybel ebenso selbstbewußt, mit den nämlichen Gründen und mit der gleichen Grundlosigkeit, wie die Mitglieder des Vorstandes. In einen noch handgreiflichern Widerspruch aber, als diesen, verwickelt er sich, wenn er in einem Athemzuge sagt, Konitzer sei nach öffentlich verwerthbarem Material über ultramontane Wahlumtriebe ausgeschickt worden, und, er sei einer (!) der Correspondenten gewesen, welche die politische Gesinnung aller irgendwie einflußreichen Personen auskundschaften sollten. Das bezeichnet Herr v. Sybel, Stifter und Ehrenpräsident des Deutschen Vereins, als das „unaufhörliche Streben" dieses Vereins. Soweit hat selbst der Vorstand sich nicht gewagt. In der Broschüre und in der Erklärung vom 12. October nennt er nur das einen „berechtigten Gedanken", Thatsachen des öffentlichen Lebens, der öffentlichen, amtlichen Thätigkeit für eine Denkschrift zu sammeln. Herr v. Sybel aber geht über die Thatsachen hinaus direct auf die Gesinnung der Beamten und einflußreichen Personen. Gerade so hat es auch Konitzer gemacht. Wenn also der Eine den Andern nicht angeregt und instruirt hat, so besteht nothwendig eine große Congenialität zwischen ihnen. Mit dem Engagement Konitzer's, sagt nämlich v. Sybel, habe er nichts zu thun gehabt; überhaupt sei er seit seiner Ueberfiedelung nach Berlin an der Geschäftsführung des Vereins nicht mehr betheiligt.

Einige Tage nachher, am 26. October, gab v. Sybel beinahe wörtlich dieselben Erklärungen in der Kammer, wo der Abgeordnete Virchow ihn mit Konitzer etwas gestichelt hatte*). Als dann am 7. November der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst ihm

*) In der Bonner Versammlung vom 28. October äußern die Herren Jung und Ferrenholtz ihr tiefes Bedauern, daß Virchow wieder einmal menschlicher Schwäche verfallen sei. Herr v. Sybel selbst bedauerte in der Kammer, daß ein Mann, wie Virchow, mit dem er Jahre lang wie ein Freund verkehrt, in solcher Weise ihn behandelt, daß er seine Hände „in den Koth hineingetaucht habe." Dr. Virchow aber erwiederte, daß nicht er durch den „Koth" seine Hände beschmutzt habe, sondern ein Anderer. Er wisse übrigens nicht, ob der Verein, dessen Ehrenpräsident Herr v. Sybel ist, nicht ebenso, wie in der Wahl seiner Agenten, auch in der Wahl seiner Ehrenpräsidenten vorsichtiger sein sollte.

eingehender zusetzte, behauptete er in seiner Antwort kurzweg: „Es ist nicht wahr, daß ich seit der Zeit meiner Uebersiedelung nach Berlin an den Geschäften des Vorstandes des Deutschen Vereins Theil genommen habe.“ Diesen Behauptungen des Vorstandes und des Herrn v. Sybel, welche jede Betheiligung des Letztern an der Sache Konitzer in Abrede stellen, glaubt die ‚Germania‘ entschieden entgegentreten zu können. „Was den Zweifel betrifft, so schreibt sie, ob Herr v. Sybel noch jetzt die Leitung des Deutschen Vereins behaupte, so können wir versichern, daß diese Leitung noch voll und ganz besteht, daß Herr v. Sybel sogar auch von den Früchten der Konitzer'schen Spionirreise gekostet hat u. s. w. Um aber ganz und gar darüber zu beruhigen, daß dem Herrn v. Sybel nicht Unrecht geschieht, wenn man ihn mit dem „Deutschen Vereine“ identificirt, so theilen wir mit, daß Herr v. Sybel noch in diesem Jahre ohne vorheriges Mitwissen des Bonner Vorstandes mit den „Geschäftsführern“ des „Deutschen Vereins“ sich in Beziehung gesetzt hat, wofür dann wieder der Vorstand hinter dem Rücken des Herrn v. Sybel dessen Action bei den „Geschäftsführern“ als eine blos persönliche Angelegenheit des Herrn v. Sybel darstellte!“ Auch die ‚Köln. Volksztg.‘ ist dieser Meinung, indem sie schreibt: „Der Bonner Vorstand des Deutschen Vereins war nach dem Abgange des Herrn v. Sybel nicht viel mehr, als Decoration. Die eigentliche Leitung war in Berlin und Köln. Von Berlin aus erließ Herr v. Sybel seine Rundschreiben an die Geschäftsführer in der Provinz. In Köln sorgte Georg Jung bei der haute finance für pecuniäre Unterstützung des patriotischen Tugendbundes; in Köln wurde die gut empfohlene, brauchbare Kraft gefunden, welche den „an sich berechtigten“ Gedanken des Sammelns von Nachrichten zur Ausführung bringen sollte; in Köln wirkte Herr Classen-Kappelmann, an welchen sich der zum Ausspioniren angeworbene Dr. Konitzer als an die letzte Instanz wandte, ehe er den gefährlichen Weg der Erpressung versuchte; in Köln endlich wohnte derjenige nicht zum Vorstande des Deutschen Vereins gehörende, splendide Herr, welcher 1000 Mark für das „Sammeln von Nachrichten“ auswarf, die dann vom Vorstande bestens acceptirt wurden.“ Sehen wir uns nun die Beweise an, welche diese Blätter für ihre Behauptung anführen. Da ist zunächst das Circular vom 20. Mai dieses Jahres, welches Herr v. Sybel an die Geschäftsführer des Deutschen Vereins in der Rheinprovinz richtete*). Derselbe wendet sich hier autoritativ an die Geschäftsführer, nicht wie ein Privatmann an seine Freunde, und fordert von ihnen unter Darlegung des Standpunktes der Regierung ein erneuertes Gutachten darüber, ob die Einführung der Kreisordnung unter gewissen Cautelen zur Zeit rathsam sei. Diese Anfrage geht, aus welchem Grunde, ist unbekannt, über die Köpfe des Bonner Vorstandes hinweg.

*) Siehe dasselbe im Anhang V.

Letzterer revanchirte sich einiger Maßen, indem er nach dem Bekanntwerden des Circulars im Briefkasten der ‚Deutschen Vereins=Correspondenz' v. Sybels Vorgehen als dessen persönliche Angelegenheit hinstellte. Um jedoch den Unwillen des hohen Mannes nicht zu erregen, mußte in dem für v. Sybel bestimmten Exemplar der Briefkasten an dem Tage wegfallen. So meldet die ‚Germania', ohne Widerspruch zu erfahren. — Das zweite Factum, worauf sich die Behauptung einer fortdauernden Theilnahme v. Sybels an den Angelegenheiten des Deutschen Vereins stützt, ist dessen Erscheinen auf der IV. Generalversammlung desselben, welche am 29. April in Köln tagte. Advocat=Anwalt Wrede aus Bonn eröffnete die Versammlung, begrüßte den Ehrenpräsident v. Sybel und gab ihm als erstem Redner das Wort. Herr v. Sybel fing so an:

„Geehrte Vereinsgenossen! Im Namen des Vorstandes des Deutschen Vereins heiße ich Sie in unserer diesjährigen Generalversammlung herzlich willkommen. Wir stehen heute an einem bedeutenden Abschnitte unserer gemeinsamen Thätigkeit, der uns ganz von selbst zu einem weiteren Rück= und Ausblick einladet." Der Rückblick beschäftigte sich mit den Erfolgen des Deutschen Vereins, welche den Redner befriedigten. Auf der ganzen Linie sei die vom Verein vertretene Sache im Vordringen begriffen. „Und mit welchen Mitteln, fragt dann v. Sybel, haben wir diese Erfolge erzielt? Nun, meine Herren, wir stehen darin weit hinter unseren Gegnern zurück. Wir haben keine Ordensdisciplin, keine Oberen mit gebietender Autorität, keine streng gehorchenden Capläne in jedem Dorfe, keine geheimen Instructionen, Feldzugspläne und Erkennungszeichen. Was wir haben, ist das öffentliche Wort, die freie Anrufung der freien Ueberzeugung. Wir haben gewirkt durch Versammlungen und Vorträge, durch Flugblätter und selbstständige Schriften, durch die Zeitungen und durch eine eigene, gedruckte Correspondenz." Der Ausblick in die Zukunft richtete sich auf die damals in manchen Köpfen spukende Frage, ob der Culturkampf nicht durch ein Compromiß, durch Auffindung eines modus vivendi könne beigelegt werden. Herr v. Sybel zeigt sich hier als echten Culturkämpfer. Kein Compromiß, kein Friede! Erst volle Unterwerfung der Katholiken unter die Maigesetze! Wenn das geschehen, dann mögen die Liberalen das parcere subjectis der alten Römer sich zur Richtschnur nehmen, dann mögen die Katholiken von der liberalen Großmuth einige Milderungen der Maigesetze erlangen! Zum Schluße besteigt v. Sybel das Roß der hohen Politik. Er bemerkte, daß übrigens, soweit man nach äußern Anzeichen schließen könne, im Schooße der römischen Curie diejenige wehmüthige Friedenssehnsucht, welche zu Berlin im Abgeordnetenhause so überraschend an den Tag kam, keineswegs die Oberhand habe; im Gegentheil scheine der Vatican gerade neuerdings mehr, als je, von echter Kampfeslust beseelt zu sein. Offenbar wiege man sich in Hoffnungen,

daß aus der zum Krieg entbrannten, orientalischen Frage Verwicklungen auch auf das westliche Europa hinübergeleitet werden könnten, welche den Rachekrieg gegen das verhaßte Deutschland endlich ermöglichten. Aehnlich wie vor 1870 scheine man heute im Vatican nicht übel Lust zu haben, „großes Spiel" zu treiben. Zunächst müßte Oesterreich gegen Rußland gehen, und wenn dann Deutschland sich dem Czaren verbündete, so hoffe man die Tripelallianz Oesterreich, Frankreich und England schon fertig zu bringen, woraus der „heilige" Krieg gegen Deutschland alsdann hervorgehen müsse. Schon hat es Cardinal Manning offen ausgesprochen, daß in der orientalischen Frage die Neugewinnung der „Unabhängigkeit" des heil. Stuhles verborgen liege; — immer kühner predigt man den Kreuzzug gegen Victor Emanuel, dem dann der deutsche natürlich folgen würde. Solchem Uebermuth gegenüber können wir nur festen Auges und mit der schützenden Hand auf unsere hohen nationalen Güter warnend hinüberrufen: „gare qui touche!", — wehe dem, der daran rührt! Und so stehen wir denn Angesichts der Mirakel und Demagogie der Klerikalen fest für Kaiser und Reich!

Nachdem v. Sybel diese Rede gehalten hatte, übernahm er den Vorsitz der Versammlung, welche er auch als Vorsitzender schloß. Darauf folgte eine Sitzung der Geschäftsführer und Ausschußmitglieder des Vereins, in welcher Fragen der Organisation und geschäftlichen Einrichtung zur Sprache kamen. Wenn nun auch Herr v. Sybel nicht ausdrücklich als Theilnehmer an dieser Berathung genannt ist (es sind überhaupt hier keine Namen genannt worden), so kann man aus seiner vorhergehenden Thätigkeit als Vorsitzender, ferner daraus, daß er aus Berlin nicht bloß gekommen sein wird, um der öffentlichen und nicht auch der sich daran schließenden, geheimen Sitzung beizuwohnen, und aus dem Umstande endlich, daß bei dem darauf folgenden Gastmahl der Ehrenpräsident wieder eine hervorragende Rolle spielte, die moralische Gewißheit schöpfen, daß er auch an der geheimen Sitzung, in welcher geschäftliche Fragen zur Verhandlung kamen, Theil genommen hat. Wir haben diese beiden Thatsachen, die Versammlung vom 19. April, in welcher v. Sybel präsidirte, und sein directes Circular vom 20. Mai an die Geschäftsführer des Vereins etwas eingehender besprochen, damit der Leser selbst sich ein Urtheil darüber bilde, wie es zu verstehen sei, wenn der Vorstand und Herr v. Sybel sagen, Letzterer habe sich an den Geschäften des Ersteren und überhaupt an der geschäftlichen Leitung des Vereins seit seiner Uebersiedlung nach Berlin nicht mehr betheiligt. Wahrscheinlich trifft die ‚Frankf. Ztg.' das Richtige, welche etwas satyrisch das Verhältniß v. Sybel's zum Vorstande in folgender Weise auffaßt: „Um das Ministercollegium (den Vorstand) in Bonn kümmert er sich nicht viel, sondern zieht es vor, seine Anweisungen und Decrete von Berlin aus direct an die Agenten und Geschäftsführer des Vereins gelangen zu lassen und von diesen unmittelbare Berichte einzu-

fordern. In Kleinigkeiten, wie in Engagements und Instructions-ertheilung für Reisespione, mischt er sich nicht, kann also auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Bonner das Malheur haben, „für den an sich ganz berechtigten Gedanken" der Spionage „ein ungeeignetes Werkzeug" gewonnen zu haben." Nur darin sind wir mit der Frankfurterin nicht einverstanden, daß v. Sybel sich um das Engagement und die Instruction Konitzer's nicht solle gekümmert haben. In jener Versammlung vom 19. April, wo v. Sybel mit einem so großmächtigen Schulterblick auf „die gehorchenden Capläne in jedem Dorfe," auf die angeblichen „Instructionen, Feldzugspläne und Erkennungszeichen" der katholischen Partei, als einzige Kampfesmittel des Deutschen Vereins „das öffentliche Wort, die freie Anrufung der freien Ueberzeugung" hinstellte, wo er in erhabenem Pathos für Kaiser und Reich mit der Hand auf die nationalen Güter deutend das warnende „gare qui touche" hinausrief: in dieser Versammlung, da war auch Konitzer anwesend, Konitzer mit seiner geheimen Mission, mit seiner Instruction, mit seinem Begleitschreiben als Erkennungszeichen für die Geschäftsführer in jedem Dorfe! Da überzeugten sich Professor Endemann und mehrere seiner Collegen, daß im Kreise der Vereinsgenossen die Sendung Konitzer's keineswegs ein Geheimniß war (Brosch. S. 18). Da hat man also auch von dieser Sendung gesprochen; und dem Ehrenpräsidenten, dem Vorsitzenden des Abends, soll dieselbe ein Geheimniß geblieben sein! In der unmittelbar darauf folgenden, geschlossenen Sitzung der Geschäftsführer, wird man da nicht auch über Konitzer verhandelt haben? Und v. Sybel allein soll nichts davon gehört oder, wenn er etwas hörte, nichts dazu gesagt haben? Das glaube, wer Lust hat! Prof. Endemann will an jenem Abend dem Konitzer die scharfen Drücker aufgesetzt haben, damit er sich nur an die öffentlichen Thatsachen halte. Wir kennen v. Sybel's Ansichten über das „unaufhörliche Streben" des Deutschen Vereins, die „Gesinnungen zu erkunden;" wenn also die Drücker nichts gefruchtet haben, so kann Herr Professor Endemann sich diese Erscheinung vielleicht dadurch erklären, daß er die gleichzeitige Gegenwart des freier denkenden Ehrenpräsidenten in Anschlag bringt. Soviel ist aber gewiß: um den Konitzer abzuschütteln, muß Herr v. Sybel noch besser, als bisheran, schütteln. Ob er, wie die ‚Germania' sagt, auch von den Früchten der Konitzer'schen Spionirreise gekostet habe, das wissen wir nicht. Es verschlägt aber auch nichts zur Sache, da ja nicht der Erfolg, sondern das Wollen und Thun für die Beurtheilung des Menschen von Bedeutung ist. Wir erinnern jedoch daran, wie schon oft Herr v. Sybel in der Kammer über ganz specielle Dinge, die sich im Rheinlande sollten zugetragen haben, blaue Märchen zum Besten gegeben hat, woraus man deutlich ersieht, daß seine Quellen damals ebenso trübe flossen, wie diejenige, die sich in Hützer-Konitzer würde aufgethan haben.

Bekanntlich ist Herr v. Sybel Abgeordneter für Magdeburg. In einer seiner jüngsten Sitzungen hat nun, wie die nationalliberale ‚Magdeb. Ztg.' äußerst verdrießlich meldet, der dortige Bürgerverein über „das Verhältniß unseres Abgeordneten v. Sybel zum Fall Konitzer" discutirt. Es wurde beschlossen, den Vorstand des Bürgervereins zu beauftragen, eine Wählerversammlung zu berufen und Herrn v. Sybel zu derselben einzuladen. Die Versammlung wurde am 15. Nov. gehalten. Wer aber nicht kam, war Herr v. Sybel. Seine Stelle sollte wahrscheinlich eine geschraubte Erklärung in der ‚Magdeb. Ztg.' einnehmen. Die von sechshundert Urwählern besuchte Versammlung faßte folgende Resolution:

„In Erwägung, daß der Eindruck eines moralischen Zusammenhangs zwischen der Affaire Konitzer, dem Deutschen Verein am Rhein und dessen Ehrenpräsidenten, Abgeordneten der Stadt Magdeburg, Herrn Dr. v. Sybel, weder durch die Erklärungen des genannten Vereins, noch durch die des Herrn v. Sybel aufgehoben ist;

in Erwägung, daß dies auch nicht durch die letztlich in der ‚Magdeb. Ztg.' gegebene, ebenso gewundene, wie des Verhältnisses zwischen dem Herrn v. Sybel und den Wählern der Stadt Magdeburg unwürdige Antwort des genannten Herrn bewirkt ist,

erklärt die heute tagende Versammlung von Magdeburger Urwählern, daß es eine Ehre für die Stadt Magdeburg nicht ist, eines ihrer Mandate zum Abgeordnetenhause in den Händen des Herrn v. Sybel zu wissen*)."

V.

Wir haben nunmehr das Thatsächliche über den Proceß Konitzer und die Verbindung desselben mit dem Deutschen Verein, mit dessen Vorstand und Ehrenpräsident, soweit es überhaupt möglich war, diese Dinge an das Tageslicht zu fördern, dem Leser vorgeführt. Noch am 28. November äußerte sich Herr v. Sybel in der Kammer folgender Maßen: „Ich begnüge mich, mit zwei Worten nur die Resultate meiner früheren Darlegungen zu wiederholen, daß ich persönlich mit der Person des Herrn Konitzer gar nichts zu schaffen gehabt habe, daß aber auch der Vorstand des Vereins dem Herrn Konitzer schlechterdings keinen Auftrag zum Spioniren und Denunciren gegeben hat, daß mithin jeder Verdacht, der aus den Konitzer'schen Mittheilungen geschöpft wird, sich als fruchtlose Verleumdung herausstellte."

*) Um ganz unparteiisch zu sein, müssen wir auch vermelden, daß in diesen Tagen eine von 250 Männern besuchte Versammlung in Magdeburg eine entgegengesetzte, Herrn v. Sybel günstige Erklärung abgegeben hat.

Nach den vorstehenden Erörterungen gelangen wir in allen Theilen zu dem gerade entgegengesetzten Resultate. Dabei erfreuen wir uns aber der Zustimmung der öffentlichen Meinung in allen denjenigen Kreisen, die nicht mit dem Deutschen Verein innigst verwachsen sind. Ein Beweis dessen sind die Urtheile der nichtkatholischen Presse über den Proceß Konitzer und den Deutschen Verein*). Ja, selbst im Schooße des letztern machte sich gleich nach den Proceßverhandlungen das gesundere Gefühl in einer bemerkbaren Reaction geltend. Mehrere Mitglieder, auch Geschäftsführer, wie z. B. in Siegburg, sind dem Vorgehen des Staatsprocurators v. Groote gefolgt und aus dem Verein ausgetreten. Ferner hat der „Deutsche Verein" in Essen seinen Bonner Milchbruder anläßlich der Geschichte Konitzer förmlich desavouirt. Der Vorsitzende desselben wandte sich unter Zustimmung aller in der Vereinsversammlung Anwesenden besonders gegen den Satz der Bonner Erklärung: „Wir bedauern sehr, daß zur Ausführung eines an sich berechtigten Gedankens eine völlig ungeeignete Persönlichkeit gewählt wurde." Er (Redner) halte den Gedanken überhaupt für unberechtigt. Für ihn sei es von gar keiner Bedeutung, ob eine unsaubere Person zu der Mission verwandt sei; denn selbst wenn die Person, die bei einer solchen Thätigkeit denkbar sauberste und auch das gesammelte Material objectiv wahr gewesen sei, so sei die Art und Weise, wie das Material gesammelt sei, unstatthaft. Selbst wenn der Bonner Vorstand das Material habe prüfen wollen, er könne das nicht, weil er Gefahr laufe, bei der Prüfung durch eine zweite schmutzige Brille zu sehen. Für die banditenhafte Weise, wie Herr Konitzer Erpressung versucht habe, sei ja kein Mitglied des Bonner Vorstandes verantwortlich. Aber dieser müsse wissen, daß sich zur Ausführung eines solchen Gedankens überhaupt kein anständiger Mensch hergebe; er wird eben von dem Augenblicke an unanständig, in dem er eine solche Mission übernimmt. Man müsse sich hüten, im politischen Parteileben Persönlichkeiten anzutasten; denn wir führen einen Kampf der Ideen gegen Ideen. Wenn ultramontane Beamte, die in ihrem Amte tüchtig sind und durch ihre Gesinnung, die man an sich zu achten verpflichtet sei, nicht ihre amtliche Thätigkeit beeinflussen ließen, wenn diese Beamten einen ultramontanen Unterbeamten wegen seiner Tüchtigkeit einem andern Beamten vorziehen, der etwa nur seine Unzulänglichkeit im Amte mit liberaler Gesinnung deckt, und wenn letzterer dann behauptet, zurückgesetzt zu sein wegen seiner nationalen Gesinnung, mit der er phrasenhaft prahlt, so wendet er sich wahrscheinlich an den Bonner Vorstand; dieser könne aber gar nicht die sachliche Berechtigung der Klage entscheiden. Und hier liege das Unrecht, daß der Bonner Vorstand begangen. Man solle keinen Sandhaufen von Verleumdungen anhäufen lassen, um ein paar Körnchen Wahrheit zu finden.

*) S. Anhang VI.

Dieser „berechtigte Gedanke“ des Bonner Vorstandes verdient überhaupt noch eine kurze Beleuchtung. Um die Spionage Konitzer's von sich abzuweisen und dem Agenten allein aufzubürden, behauptet der Vorstand, er habe denselben nur ausgeschickt, um das öffentliche Verhalten der Beamten, Geistlichen u. s. w. im Dienste zu erkunden. Das nennt er einen berechtigten Gedanken und zwar aus dem Grunde, weil das amtliche Handeln der Oeffentlichkeit angehöre. Letzteres wird natürlich Niemand leugnen, aber was folgt daraus? Das amtliche Verhalten muß sich erstens die Kritik der öffentlichen Meinung gefallen lassen; ferner sind diejenigen, welche sich dadurch unmittelbar beeinträchtigt glauben, zur Klage bei den vorgesetzten Behörden berechtigt, und endlich ist es das Recht und die Pflicht dieser Behörden selbst, ihre Unterbeamten zu überwachen. Folgt aber etwa aus der Oeffentlichkeit des amtlichen Handelns auch dieses, daß ein Privatverein berechtigt sei, eine förmliche Organisation von Agenten und Geschäftsführern einzurichten, um alle Beamten zu überwachen? Ist es in einem gesunden Staatswesen überhaupt zulässig, eine solche Nebenregierung zu etabliren, welche für die ordentlichen Organe der Verwaltung bis zur Spitze hinaus ein fortgesetztes Mißtrauensvotum enthalten muß? Wer hat die Herren vom Bonner Vorstand zu Ephoren, zu Oberaufsehern der Rheinprovinz gemacht? Wenn aber Niemand sie dazu eingesetzt hat, welche Anmaßung ist es dann, sich als solche aufzuwerfen?

Herr v. Sybel belehrt uns zwar, daß der Vorstand des Deutschen Vereins noch keinen Beamten bei seinen Vorgesetzten denuncirt habe. Der Vorstand aber erklärt es als seine Pflicht, wenn Klagen einlaufen, an der geeigneten Stelle Abhülfe zu verschaffen. Wie das ohne Denunciation möglich ist, können wir einstweilen noch nicht einsehen. Ferner behauptet der Vorstand, er habe das durch Konitzer zu erkundschaftende Material nicht für denunciatorische Zwecke, sondern für die Oeffentlichkeit bestimmt gehabt. Wir haben schon gezeigt, wie unter den gegebenen Verhältnissen die Veröffentlichung mit der Denunciation zusammenfallen mußte; und wenn auch in einem einzelnen Falle, wo man ein bestimmtes Recht dazu hat, man von diesem Recht der Veröffentlichung darum nicht abzustehen braucht, weil die Veröffentlichung zugleich eine Denunciation ist, so wird doch die consequent betriebene Veröffentlichung absichtlich zusammengesuchten Materials, wenn sie nothwendig eine Denunciation enthält, dadurch zu einem denunciatorischen Treiben. Das ist ungefähr gerade so, wie wenn ein anträgerischer Knabe die Fehler seiner Mitschüler ausspioniren, sie aber nicht dem Lehrer in's Ohr verrathen, sondern in Gegenwart desselben in die offene Klasse hineinschreien wollte. Uebrigens kennen wir auch diese Oeffentlichkeit des Deutschen Vereins und ihre Organe, die D. V. C. (‚Deutsche Vereins-Correspondenz‘), das ‚Nationale Wochenblatt‘, die ‚Deutschen Blätter‘ u. s. w. Wir erinnern

uns noch gut, daß schon vor Gründung des Deutschen Vereins die zu Classen-Kappelmann in genauen Beziehungen stehende ‚Rhein. Ztg.' 1873 schrieb: „Es dürfte wohl an der Zeit sein, unter den ultramontanen Landräthen, deren Rheinland und Westfalen leider eine noch große Anzahl aufzuweisen hat, endlich etwas aufzuräumen." Das Blatt exemplificirte dabei mit Namensnennung auf den Landrath v. Loë in Siegburg, weil dieser einmal mit seinem Wagen seinen „ultramontanen" Vetter Felix v. Loë am Bahnhofe abgeholt habe. Wir erinnern uns noch daran, wie Anfangs 1874 in der Sybel'schen ‚Historischen Zeitschrift' geradezu maßlose Angriffe gegen den inzwischen verstorbenen Inspector des Convictes, Prof. Roth, gerichtet wurden, welche der Auflösung des Institutes wie Sturmvögel vorhergingen. Wir brauchen blos die verschiedenen Jahrgänge der D. V. C. nachzuschlagen, und wir finden da ein wahres Haberfeldtreiben gegen Beamte, z. B. gegen den ehemaligen Vicepräsidenten, Grafen v. Villers in Coblenz, gegen den Landrath v. Frentz, gegen die Geistlichen von Königswinter u. s. w.*).

Gesetzt nun aber auch, der Deutsche Verein habe nicht Beamte heimlich denuncirt, weiß er denn auch und steht er dafür ein, was seine Agenten mit dem ausspionirten Material, das sie im Auftrage, unter Mitwirkung und Beihilfe des Deutschen Vereins gesammelt und erschlichen, gethan haben? Wir dächten, der Fall Konitzer beweise hinreichend, daß die Agenten in der Lage waren, die für den Deutschen Verein ausgekundschafteten Notizen auch anderweitig, nicht blos im Interesse des Vereins selbst, verwerthen zu können und sie wohl auch wirklich vielfach verwerthet haben, wenn auch nicht, wie der von Roth getriebene Dr. Konitzer, behufs Erpressung, so doch zur Befriedigung anderer Leidenschaften, des Hasses, der Rache, des Neides u. s. w., um unliebsame Beamte zu verderben. Wir brauchen nicht darauf hinzuweisen, daß unter den Geschäftsführern des Deutschen Vereins auch ein Hützer war; wir betrachten uns nur die unverhältnißmäßig große Zahl von Subalternbeamten in dem Register der Geschäftsführer und fragen uns, ob es nicht ein sehr gefährlicher Gedanke gewesen sei, diese Leute zu Richtern ihrer Vorgesetzten zu machen. Wie leicht konnten dieselben auch auf eigene Faust hin zu dem Mittel der öffentlichen Anklage und Verleumdung greifen? Wurde ja noch unlängst der Bürgermeister v. Groote in Godesberg mit öffentlichen Verleumdun-

*) Herr v. Schorlemer-Alst berichtete, ohne Widerspruch zu erfahren, in der Kammer Folgendes: „Im Frühjahr 1875 hat der Deutsche Verein ein Circular an seine Mitglieder erlassen, welches bei den Geschäftsführern circulirt hat, worin die Mitglieder des Vereins aufgefordert wurden, im Interesse der Sache die Handlungen der Gegner, welche sich zur gerichtlichen Verfolgung eignen, zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen, damit es möglich wird, eine gerichtliche Verfolgung und Strafe herbeizuführen, (Ruf: Pfui!) selbstverständlich sollen die Namen der Angeber verschwiegen werden. (Ruf: Pfui!)"

gen verfolgt, welche dem Urheber derselben, einem Mitglied des Bonner Vorstandes, eine gerichtliche Geldstrafe eintrugen. Der von ähnlichen Verleumdungen heimgesuchte Bürgermeister Werners in Düren hat bekanntlich gesagt: „Um zu verleumden, dazu gehört weiter nichts, als ein kleines Stück Papier und ein großer Lump.“

Endlich, wenn der Deutsche Verein anders nichts wollte, als die Oeffentlichkeit, wozu dann der ganze Apparat der Geschäftsführer und Agenten? Warum auf geheimen Wegen Material sammeln, welches man der Oeffentlichkeit übergeben will? Konnten nicht die Betroffenen selbst ihre Klagen in liberalen Zeitungen ablagern, wenn überhaupt unter der liberalen Herrschaft die Liberalen noch zu klagen haben? — Nach allem dem tragen wir kein Bedenken, den „berechtigten Gedanken“ des Deutschen Vereins als einen anmaßenden, denunciatorischen, gefährlichen und unnöthigen Gedanken zurückzuweisen.

Uebrigens können wir aber auch in Gemäßheit unserer vorstehenden Erörterungen es durchaus nicht gelten lassen, daß der Deutsche Verein sich wirklich auf diesen „berechtigten Gedanken“ beschränkt habe. Das Wort des Ehrenpräsidenten von dem „unaufhörlichen Streben nach Erkunden der Gesinnungen“ gilt uns mehr, als die nachträglichen Beschönigungsversuche des Bonner Vorstandes.

Was nun diesen Ehrenpräsidenten selbst anbetrifft, so möchten wir die Aufmerksamkeit noch einmal auf das von ihm im Mai dieses Jahres erlassene Circular hinlenken. Herr v. Sybel zeigt sich in demselben als einen überaus unterrichteten Mann, der enge Beziehungen unterhält mit den leitenden Kreisen in Preußen. Er bezeichnet aufs Genaueste die Intentionen der preußischen Regierung und constatirt mit unbedingter Sicherheit, zu welchen für die Selbstverwaltung und für die Freiheiten der Rheinprovinz ungünstigen Modificationen der Gesetzesvorlagen die Regierung schon vor Monaten entschlossen war. Dieses war für Herrn v. Sybel und seine Geschäftsführer also schon im Mai kein Geheimniß mehr, was für alle andern Menschenkinder einschließlich der Abgeordneten ohne die zufällige Veröffentlichung jenes Circulars bis heute noch verborgen sein würde. Herr v. Sybel selbst constatirte in der Kammer seine genauen Beziehungen zu den leitenden Kreisen, daß er um seine Meinung befragt und zu öffentlichen Erklärungen über die Absichten der Regierung autorisirt worden sei. Eben derselbe ersucht nun in jenem Circular seine Geschäftsführer, welche zugleich die des Deutschen Vereins sind, ihm ihre Ansichten mitzutheilen, ob die Reformgesetze unter den angegebenen Cautelen jetzt auf das Rheinland ausgedehnt werden könnten. Also die Geschäftsführer des Deutschen Vereins, Bürgermeister, Kreisschulinspectoren, Gymnasiallehrer, Elementarlehrer, Steuerempfänger u. s. w., die sind es, die durch den Mund des Herrn v. Sybel an der leitenden Stelle Einfluß üben! Hier drängt sich gewaltsam der Gedanke

auf: handelt Herr v. Sybel so im Auftrage oder wenigstens mit Wissen der Regierung? Es ist das ganz und gar unglaublich, denn allgemein würde man dann fragen: weßhalb läßt dann das preußische Staatsministerium den staatlichen Organen in der Rheinprovinz durch Sybel's Satelliten „ins Handwerk pfuschen"? Wie kommt es, daß die Regierung ihre eigenen Beamten in einer so wichtigen Frage übergeht oder wenigstens einer Ergänzung der von den legitimen Behörden ausgegangenen Meinungsäußerungen zu bedürfen glaubt? Was werden die Beamten der Rheinprovinz selbst zu dieser Behandlung sagen? Hat aber Herr v. Sybel auf eigene Faust gehandelt, was sagt dann die Regierung zur Etablirung einer solchen Nebenregierung in der Rheinprovinz?

Für Jeden, der sehen will, ist es klar, daß der Deutsche Verein mit seinen Geschäftsführern, Agenten, Vorstand und Ehrenpräsident ein vollständiges Netz der geheimen Ueberwachung über unser Rheinland ausgespannt hat, ein Netz, dessen Fäden in der Hand des Vorstandes zusammenlaufen und von dort, aber auch durch directe Leitung, mit dem Arbeitstisch des Ehrenpräsidenten in Verbindung stehen. Dieser Einrichtung haben wir die Ueberwachung unserer Geistlichen, die Controlirung der Beamten, die Beurtheilung unserer Provinz an maßgebender Stelle und wer weiß, wie manches Andere noch zu verdanken. Man fragt sich unwillkürlich, wie es möglich gewesen, daß eine so zweideutige Einrichtung aufgekommen, und daß Männer von geachteter bürgerlicher Stellung sich dabei betheiligten. Während man sonst gegnerischer Seits daran am meisten sich stößt, daß Capläne politisch thätig seien, haben hier Professoren und viele Gymnasiallehrer dem Musendienst den Rücken gewandt, um sich in das Parteigetriebe gerade an der Stelle hineinzustürzen, wo seine Wasser bedenklich trübe fließen! Solche Erscheinungen lassen sich nur erklären aus der tiefen Verbitterung, welche der kirchlich-politische Conflict, kurzweg Culturkampf genannt, in den Gemüthern erzeugt hat. Denn hier stehen nicht etwa blos politische Ansichten einander gegenüber, bei deren Vertheidigung man die persönliche Achtung vor dem Gegner und besonders in der Wahl der Mittel die Achtung vor sich selbst noch immer vor Augen zu halten pflegt; sondern es sind religiöse Gegensätze, es ist namentlich auf Seiten des anstürmenden Liberalismus der in den letzten Landtagsverhandlungen wiederholt zum Ausdruck gekommene „Haß gegen Rom", gegen das Centrum des Katholicismus, woraus der gegenwärtige Streit seine Nahrung zieht und mit derselben das Gift, welches die Gemüther gegenseitig mit wirklichem Haß erfüllt und die Geister verblendet, daß man in der Hitze des Streites zu Mitteln seine Zuflucht nimmt, welche man in Zeiten ruhiger Erwägung würde verabscheut haben.

Anhang.

I.

Verzeichniß der Geschäftsführer des Deutschen Vereins.

Deutscher Verein für die Rheinprovinz (gedruckt.)

Durch den Secretär des Deutschen Vereins. (Kraus.) Bonn, ...

In Geldern besteht ein selbstständiger Localverein. Die zuverlässigste Auskunft über Personen daselbst und in der Umgegend ertheilt Herr van der Moolen in Geldern.

Der Gymnasialdirector Liesegang in Cleve ist Vereinsmitglied. Ueber seine Person ist mir Nichts bekannt. Auskunft ertheilt wohl am besten Justizrath Junk in Cleve. Unser Geschäftsführer in Cleve ist ein Untergebener von Liesegang und somit in seinem Urtheil über Herrn Liesegang im günstigsten Falle zurückhaltend.

Ueber die Zuverlässigkeit unserer Mitglieder kann ich nur erst im gegebenen Falle Auskunft ertheilen. Ich kann nur hier die Namen unserer thätigsten und rührigsten Geschäftsführer anführen, die in allen Fällen auf jede Anfrage die beste und gediegenste Antwort ertheilen.

Die lässigen Geschäftsführer nenne ich nicht.

Rührige Geschäftsführer sind:

1) Im Kreise Coblenz die Herren: a. Dr. Zwick, Oberlehrer in Coblenz, b. Adolf Remy in Bendorf, c. Wilh. Remeis in Carden, d. Gutsbesitzer Vogt in Burgen.

2) Im Kreise St. Goar die Herren: a. Landrath Movius in St. Goar, b. Dr. Rehbock in Boppard, c. Obersteuercontroleur Boeckel und W. Wasum in Bacherach.

3) Im Kreise Kreuznach die Herren: a. Jos. Stöck in Kreuznach, b. W. Prätorius in Stromberg,[1]) c. H. Geyger in Bingerbrück, d. W. Kothen in Kirn,[2]) e. Gymnasiallehrer Kaiser in Sobernheim, f. Hüttenbesitzer Becking in Grafenbacherhütte.

4) Im Kreise Simmern die Herren: a. C. Auler in Simmern, b. Dr. Doinet in Kirchberg, c. Georg Rheingans in Rheinböllen, d. Kaufmann Staffler in Castellaun.

5) Im Kreise Zell an der Mosel die Herren: a. F. Vollmar in Trarbach,[3]) b. M. Croon und H. Nollen in Alf an der Mosel, c. Dr. Esch=Waltrup in Zell, d. Oberförster Ebertz in Büchenbeuren.

6) Im Kreise Mayen die Herren: a. Justizrath Theile und Robert Taxer in Mayen, b. Steuerempfänger Daub in Andernach, c. Postexpedient Mülhausen in Ochtendonk.

Ergänzungen des Dr. Konitzer: [1]) und Philippi. [2]) und Theodor Simon. [3]) und Langguth.

7) Im Kreise Ahrweiler die Herren: a. Friedensrichter Claisen und Oberförster Delaforgue in Ahrweiler, b. Rentner Reuleaux in Remagen, c. Mühlenbesitzer Steinbach in Sinzig.

8) Im Kreise Neuwied die Herren: a. Rob. Rhodius in Linz, b. Dr. Stromberg in Rheinbreitbach. [1])

9) Im Kreise Altenkirchen die Herren: a. Kreisgerichtssecretär Frank in Altenkirchen, b. H. Grau an der Sieg, c. Chr. Utsch in Wissen an der Sieg.

10) Im Kreise Cleve die Herren: Justizrath Junk und Oberlehrer Dr. Meschwerdt in Cleve.

11) Im Kreise Rees die Herren: a. Kaufmann C. Vassoll in Wesel, b. Leopold Spier in Rees. [2])

12) Im Kreise Crefeld die Herren: a. Dr. Böing in Uerdingen, b. Lehrer Guilleaume in Friemersheim.

13) Im Kreise Duisburg die Herren: a. Dr. Böing in Dinslaken, b. Oberförster Riechnow in Hiesfeld, c. Oberlehrer Kottenhahn in Ruhrort, d. Lehrer de West in Meiderich, e. C. v. Haza in Sterkrade, f. W. Forschepiepe in Oberhausen, g. Verwaltungsrathsecretär Kleibömer in Beeck bei Ruhrort.

14) Im Kreise Moers die Herren: a. Lehrer Otten in Rumeln, b. Bürgermeister Lauer in Homberg, c. C. Ingenlath in Xanten, d. Kribbenmeister Büttner in Rheinberg, e. Bürgermeister Barrenkamp in Orsoy.

15) Im Kreise Düsseldorf die Herren: a. Maler Lindlar in Düsseldorf, b. Bürgermeister Baasel in Großenbaum, c. Fritz Gressard in Hilden, d. Gerber Rühl in Erkrath.

16) Stadt Elberfeld: Louis Simons. Stadt Barmen: H. Hanselmann, Gewerbeschullehrer.

17) Im Kreise Lennep die Herren: a. A. Hamacher in Lennep, b. Rector Pfaffenbach in Remscheid, c. Bürgermeister Wirth in Hückeswagen.

18) Im Kreise Solingen die Herren: a. Apotheker Patzow in Solingen, b. T. B. Meyer in Neukirchen, c. C. A. Fette in Burscheidt, d. Wilh. Ulenberg in Opladen, e. Dr. Kronenberg in Leichlingen, f. Dr. Büren in Hohscheid, g. Franz v. Brosy in Gräfrath, h. Rector Hübner in Wald, i. Bürgermeister Kelders in Ohligs, k. C. Pulvermacher in Beckershaus.

19) Im Kreise Grevenbroich die Herren: a. Feldwebel Kauf in Grevenbroich, b. H. Offermann in Wickerath, c. Lingenberg in Hoppers.

20) Im Kreise Gladbach die Herren: a. Albert Croon in Rheydt, b. F. W. Schrey in Odenkirchen.

21) Im Kreise Mettmann die Herren: a. Gerichtsschreiber Baeckers in Mettmann, b. H. Colsmann in Langenberg, c. Ingenieur Heytermann van Langeweyde in Neviges, d. J. Krieger in Haan.

22) Im Kreise Wipperfürth die Herren: a. Fabrikbesitzer Wehner in Niedergaul bei Wipperfürth, b. Cataster-Controleur Bettewortl in Lindlar.

23) Im Kreise Walbroel die Herren: a. Lehrer Weyland in Walbroel, b. Dr. Büren in Eckenhagen, c. Lehrer Weber in Mittelacher bei Derschlag.

24) Im Kreise Gummersbach die Herren: a. Rector Dr. Schultz in Gummersbach, b. Dr. Beck in Engelskirchen, c. Lehrer Hornbruch in

---

Ergänzungen des Dr. Konitzer: [1]) und Ph. Heck in Neuwied. [2]) Bürgermeister de Witt in Rees.

Nümbrecht, d. E. Merrettig in Wiehl, e. Dr. Hensgen in Neustadt, f. Dr. Dißmann in Ründeroth.

25) Im Kreise Siegburg die Herren: a. Director Ripping in Siegburg,[1]) b. Dr. Wackermann in Asbach, c. H. Schäfer in Königswinter, d. Posthalter Laufenberg in Oberpleis, e. Lehrer Deventer in Eichholtz bei Uckerath.

26) Im Kreise Mülheim die Herren: a. Steuerempfänger Leitzbach in Mülheim, b. Bürgermeister Wachendorf in Bensberg.

27) Im Kreise Köln die Herren: a. Sternberg in Köln, b. Director Grüneberg in Kalk, c. Stadtverordneter Arnolds in Deutz.

28) Im Kreise Euskirchen die Herren: E. Sürth in Euskirchen und Bürgermeister v. Zastrow daselbst.

29) Im Kreise Rheinbach die Herren: a. Lehrer Jöbgen in Rheinbach, b. Lehrer Hansen in Meckenheim, c. E. Rath in Flammersheim,[2]) d. Steuerempfänger Hützer in Münstereifel.

30) Im Kreise Bonn: a. der Bonner Vorstand, b. Jul. Ferrenholtz in Wesseling, c. Bürgermeister Kurth in Berkum, d. Monschaw in Muffendorf.

31) Im Kreise Daun: Herr Catastercontroleur Jerrentrup in Dreis bei Daun.

32) Im Kreise Prüm: Herr Director Zachariae in Bleialf.

33) Im Kreise Bernkastel die Herren: a. Max Richter in Mülheim an der Mosel, b. Dr. Wirth in Rhaunen, c. Catastercontroleur Michel in Morbach.

34) In Trier: Herr Rautenstrauch und Herr Dr. Ahn.[3])

35) Im Kreise Saarburg: Herr Bürgermeister Emmerich in Freudenberg.

36) Im Kreise Saarbrücken die Herren: a. Advocatanwalt Boltz in Saarbrücken, b. Pfarrer Fauth in Gersweiler, c. Lehrer Kiefer in Saarwellingen.

37) Im Kreise Wittlich: Herr Catastercontroleur Bottler in Manderscheid.

38) Im Kreise Erkelenz die Herren: a. H. Haas in Erkelenz,[4]) b. Bürgermeister Avenarius in Linnich, c. Bürgermeister Beckers in Wegberg.

39) Im Kreise Heinsberg die Herren: a. Steuerempfänger Herfs in Heinsberg, b. Bürgermeister Meynen in Hilfarth, c. Schreemer in Heinsberg.

40) Im Kreise Geilenkirchen: Herr Steuerempfänger Hagen in Randerath.[5])

41) Im Kreise Düren: Herr Alphons Deutgen in Düren.

42) Im Stadtkreis Aachen: Herr M. Steinhauer in Aachen.[6])

43) Im Landkreis Aachen: Herr Notar Quirini in Eschweiler.

Die ‚Deutsche-Vereins-Correspondenz' und die im Dienste des Deutschen Vereins thätigen Blätter haben sich natürlich viele Mühe gegeben, die Echtheit der publicirten Konitzer-Papiere in Frage zu ziehen. Wir lassen hier einen solchen Versuch der D.-V.-C., abgedruckt in Nro. 313 der ‚Bonner Ztg.', folgen, weil

---

Ergänzungen des Dr. Konitzer: [1]) Friedensrichter Degen und Dr. Levyson. [2]) Glöckner in Ringsheim. [3]) Director Dronke. [4]) und Maaxle, Liqueurhandlung. [5]) Kreis-Secretär Kleemann in Geilenkirchen. [6]) Notar Cornely und Commerzienrath Pastor.

er beweist, daß die veröffentlichten Papiere wirklich mit den Thatsachen stimmen. Der Artikel der D.-V.-C. bezieht sich auf Nro. 2 des Verzeichnisses der Geschäftsführer.

Die Konitzer'schen Papiere.

D.-V.-C. Die ultramontanen Zeitungen ‚Germania', ‚Köln. Volks-Zeitung' und ‚Deutsche Reichs-Zeitung' veröffentlichen seit einiger Zeit in ununterbrochener Reihenfolge Stücke aus Konitzer's Papieren. Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist, theils Aufregung im liberalen Lager hervorzurufen, theils liberale Mitbürger den ultramontanen Massen zu denunciren. Daß letzterer Zweck mitunter erreicht wird, mag folgende Postkarte beweisen:

(Poststempel Neudorf im [unleserlich] 10. 11. 1877).

An Herrn Hotelbesitzer W. Wasum

Wohlgeboren

in Bacherach a. Rh.

P. P.

Soeben ersehe ich aus der ‚Deutschen Reichs-Zeitung' zu Bonn, daß Sie auch und zwar zu den thätigsten und rührigsten Geschäftsführern des s. g. Deutschen (Spionir-) Vereins gehören. Ich kann nicht unterlassen, Ihnen mein Bedauern auszusprechen, daß unsere Gesellschaft aus Unkenntniß dieser Sachlage jetzt schon 2 Jahre hintereinander in Ihrem Hotel ihre Jahresversammlung abhielt. Ich werde dafür sorgen, daß ähnliche Mißgriffe fürderhin nicht mehr vorkommen.

Rauenthal i. Rheingau, 9. November 1877.

gez.: Stoll,
Beneficiat.

In der Nummer 307 der ‚Deutschen Reichs-Zeitung' vom 9. November stand nämlich ein Verzeichniß der Geschäftsführer des Deutschen Vereins, das angeblich vom Secretariat des Vereins dem Dr. Konitzer gegeben worden sein soll — in Wirklichkeit in einem Privatbrief des Secretärs an ein Vereinsmitglied enthalten war, welches, wie es scheint, diesen Brief dem Dr. Konitzer unvorsichtiger Weise vollständig zukommen ließ. In diesem Verzeichniß unserer Geschäftsführer kam Herr Weinhändler W. Wasum vor — nicht aber der Hotelbesitzer F. Wasum.

Der andere Zweck, Aufregung und Verhetzung unter den Liberalen hervorzurufen, wird unerreicht bleiben. Jeder Liberale weiß, daß diese Veröffentlichungen aus den Privatpapieren eines Verurtheilten überhaupt von keinem anständigen Mann berücksichtigt werden können. Der von der ‚Germania' 2c. stets ausgeführte Gedanke, diese Papiere ließen auf die Intentionen des Deutschen Vereins schließen, ist lächerlich.

Es ist um so lächerlicher, diese Papiere irgendwie zu berücksichtigen, als ja nicht einmal ein Beweis dafür da ist, daß die betreffenden Abdrücke wirklich aus Konitzer's Papieren sind. Es können eben so gut Erfindungen von irgend Jemand sein.

Wie kann die ‚Germania' in Besitz von Konitzer's ächten Papieren gekommen sein?

Aus den Papieren des Deutschen Vereins oder seiner Vorstandsmitglieder können die Mittheilungen nicht stammen, denn der Vereinsvorstand hat von Konitzer nie einen Bericht bekommen.

Daß Konitzer sie der ‚Germania' verkauft hat, ehe er in Untersuchung und Haft kam, ist kaum anzunehmen, denn dann hätten die Veröffentlichungen wohl schon früher begonnen.

Aus den Gerichtsacten kann sie Niemand der ‚Germania' mitgetheilt haben — denn es ist doch nach der ‚Germania' eigener Ansicht über die preußischen Gerichte unmöglich, daß dort irgend ein Subalterner oder gar ein höherer Beamter die Acten heimlich und zugleich richtig für die ‚Germania' excerpirt.

Da es also äußerst unwahrscheinlich ist, daß die ‚Germania' Konitzer's ächte Privatpapiere besitzt, so ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie mit diesen angeblichen Konitzerpapieren selbst von irgend einem Correspondenten dupirt wird. Jedenfalls haben bei so zweifelhafter Lage der Dinge diese Papiere nicht einmal für die Charakterisirung der Person Konitzer's einen Werth — geschweige denn für die Erkenntniß der Absichten des Deutschen Vereins.

Den Wunsch der D.-V.-C., zu erfahren, wie die ‚Germania' in den Besitz der Konitzer-Papiere gekommen sei, sind wir allerdings nicht im Stande, zu befriedigen, weil wir es selbst nicht wissen. Wir hätten gerne bei der Redaction der ‚Germania' angefragt; allein wir befürchteten, man würde uns antworten: „Das ist zur Mittheilung an Sie nicht geeignet." Einstweilen möge also auch die D.-V.-C. sich damit begnügen. Unser Gedanke darüber ist aber folgender: Man darf zwar nicht spioniren; wenn man aber auf die Spionage bezügliche Papiere oder das von einem Spion gesammelte Material auf erlaubte Weise in seinen Besitz bringen kann, so braucht man sich dabei nur von der Rücksicht auf das eigene Interesse leiten zu lassen.

II. Proben Konitzer'scher Notizen*).

Mülheim. Landrath v. Riesewand hier entschieden liberal, aber, aus klerikaler Familie, auch in solche geheirathet, später liberal

*) Der Vollständigkeit wegen und besonders um zu zeigen, wie Dr. Konitzer den ihm vom Vorstande des Deutschen Vereins gewordenen Auftrag aufgefaßt und ausgeführt hat — also nicht der Curiosität halber — stellen wir hier die von der ‚Germania' mitgetheilten Konitzer'schen Notizen zusammen.

und gut gewirkt, ist aber sehr Gemüthsmensch und läßt sich zu Versprechungen hinreißen, Creaturen zu Bürgermeistern zu machen, die nichts taugen.

Ueber Merheim. Sehr erwünscht ein energischer Mann für Merheim; in diesem Sinne könnte etwas geschehen von v. Wülffing.

Mülheim. Katholische Geistlichkeit schwarz und unerträglich. Kapläne richtige Hetzer. ‚Mülheimer Anzeiger' wird von ihnen mit Artikeln versehen. Selbstverwaltung bei der jetzigen Zusammensetzung des Stadtrathes sehr bedenklich.

Umgegend. Bürgermeister Bensberg in Holzweide gerirt sich liberal, hat auch aus Angst vor dem Landrath liberal gewählt, aber innerlich schwarz. Schulinspektor. Bei Eintritt 1875 Dechant Antwerpen, Deutz, Inspektor, alter Herr, wohlwollend und nicht gerade römisch, wenn auch nicht gerade altkatholisch. Im bergischen Theile Pfarrer Fußbahn, mehr der römischen Auffassung zuneigend. Zuerst bei Lehrern Opposition, Klage über Gehälter; seitdem letztere gehoben, Zustimmung. Dazu kam einschneidendes Verfahren gegen renitente Geistliche und fanden motivirte Anträge auf Entfernung der Schulaufsicht bei Kreisbehörde und Regierung volle Berücksichtigung (sehr vorsichtig zu benutzen, keine öffentliche Notiz darüber). Weniger erfolgreich kämpft das ‚Wipperfürther Kreisblatt' gegen das stark verbreitete und verhältnißmäßig gut redigirte klerikale ‚Wipperfürther Volksblatt'. In Gummersbach werden die zerstreut liegenden katholischen resp. ultramontanen Theile vollständig gedeckt durch die aufgeweckte protestantische Mehrheit. Die heftigsten Agitatoren sind Pfarrer Hahn, Vicar Joesten zu Wipperfürth, ein überspannter, dem Mysticismus zuneigender Geistlicher, der Pfarrer von Frielingsdorf, der Rector Koch von Agathaberg. Gehalt wird doppelt und dreifach ersetzt.

Flamersheim. Landrath Wolff, bei Regierung nicht gut angeschrieben, wenig liberal, verkehrt viel mit Geistlichen. Nachtheiliges sonst nicht zu berichten.

Bürgermeister Thegarten, protestantisch und liberal, könnte etwas strammer auftreten, besonders gegenüber den Ortsvorstehern.

Ortsvorsteher Marx in Flamersheim, Bäcker, ist seiner Stellung nicht gewachsen und verwaltet Amt höchst nachlässig. (Spritze und Anlage für den Friedhof.) Selbst Beschlüsse des Gemeinderathes bleiben unausgeführt liegen. Ultramontan gewählt.

Evangelischer Lehrer sehr gut, liberal; katholischer Lehrer gar nicht tüchtig, abgenutzt, aber liberal.

Evangelischer Pastor Pönsgen, Mitglied [des „Deutschen Vereins"] sehr tüchtig und liberal, in jeder Beziehung ausgezeichnet.

Der katholische Vicar Cremans aus Köln spricht nie über Culturkampf, es läßt sich mit ihm leben.

Bevölkerung noch vollständig zurück und finster. Bei politischen und communalen Wahlen maßgebend nur die Religion: „Wir wollen keine Geusen haben!" Furchtbarer Fanatismus genährt durch die Geistlichkeit: „Die Religion soll vernichtet werden."

Abgeordnetenwahl: Rath liberal, Candidat für II. Klasse. Ein Mitglied des Deutschen Vereins wählte ultramontan, drei Andere entfernten sich vom Wahllokal, ohne ihre Stimme abgegeben zu haben. Wohl noch nicht dagewesen.

Armenunterstützung nur von den bemittelten Evangelischen, trotzdem „keine Geusen"! Es geschieht zu viel für die Armen.

12 Landgemeinden (Bürgermeisterei Cuchenheim) 5 Vorsteher liberal.

Pastor in Houverath. Jagdfrevel etwa vor drei Monaten zwei Leute aus Houverath, Freunde des Pastors, einer sogar im Kirchenvorstand; auf Abels Jagdterrain. Gesellschaftsjagd. Förster zeigt an u. s. w.

Kirchheim, wegen ungenügenden Gehaltes ein Aspirant an der Schule für etwa 230 Kinder, die Lehrerin auch nicht viel werth. Urtheil über Lehrer: Faulenzer, weil vor sieben Uhr mit der Pfeife spazirend. Ausgesprochen von einem Gemeinderathsmitgliede.

Schweinheim. Reichstagswahl vierzehn für Bleibtreu, nachträglich versuchte Controle per Liste von Gutsbesitzer Fischenich, erzultramontan, um erklären zu lassen, für wen die Einzelnen gestimmt hatten.

Rheinbach. Landrath Wolff, Mitglied des Deutschen Vereins, tritt jetzt liberal auf, sein Verkehr mit Geistlichen hat nachgelassen. Im Sept. v. J. hat er bei Gelegenheit seines 25jährigen Jubiläums die Deputation der Gemeinde (Fackelzug) Flerzheim sehr scharf angelassen: „Wenn sie ihm ihre Anhänglichkeit bezeugen wollten, so hätten sie ihn in den Kirchenvorstand wählen sollen, aber sie ließen sich von ihren Geistlichen blindlings leiten." Wohlwollender Freund und eifriger Beschützer der Lehrer. Gleichstellung der Lehrer in Gehaltssätzen mit den Lehrern in den Landkreisen Bonn und Köln durch ihn veranlaßt und befürwortet, thut überhaupt für Schule viel. Nimmt Lehrer gegen die Pastoren in Schutz. Kreissecretär Esser erst drei Wochen da, noch kein Urtheil. Früher in Köln bei der Regierung.

Bürgermeister in Rheinbach nicht Mitglied, „steht über den Parteien!" Mehrere Male an den Wahlen nicht betheiligt. Bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhause Wahlmann und als solcher liberal gewählt. Für Schule thut er viel. Mit Geistlichen hat er nie Verkehr gehabt, wohl aber häufig mit ihnen im Kampfe gelegen. Handelt nach dem Buchstaben, nicht im Geiste der Gesetzgebung.

Friedensrichter Vogt, tüchtiger Beamter, früher auch nicht an Wahlen betheiligt, bei den letzten liberal gewählt. Seiner Gesinnung nach liberal. Kein Verkehr mit den Geistlichen. Besucht nicht die Kirche, entschiedener Gegner der Unfehlbarkeit; Beides gilt auch von Bürgermeister.

Gerichtsschreiber. Lanzerath, eingefleischter Ultramontaner, früher Bezirksfeldwebel in Bonn.

Sparkassenrendant Röttgen vollständig ultramontan.

Notar Pfahl liberal aufgetreten, von den Liberalen als Stadtrath gewählt.

Rector der höheren Schule Dr. Ungermann durchaus liberal, die Lehrer größtentheils auch; gehören alle bis auf zwei dem Deutschen Verein an; der eine Religionslehrer Brüll hält sich still, der andere ist sonst liberal, aber ruhig.

Localschulinspector Wilms (Pastor) alter Herr, 50jähriges Jubiläum vor 4½ Jahren gefeiert, verhält sich ruhig. Der geistliche Agitator für Rheinbach und Umgegend ist Vicar Bernickel, Vorsitzender des Bürgervereins, früher Filiale des Mainzer Katholikenvereins. Mitgliederzahl hat entschieden abgenommen. In den letzten zwei Jahren ist Bernickel sehr zahm geworden. Im Allgemeinen verhält sich die Geistlichkeit ruhig, wie auf Verabredung. Ueberschreitungen kommen nicht mehr vor.

Stadtrath: Mehrzahl ultramontan, 12 Mitglieder, ⅓ liberal, letzte Wahl liberal, vier Candidaten durchgebracht.

Selbstverwaltung: Sybel'scher Standpunkt.

In zehn Landgemeinden Vorsteher zum Theil ultramontan. Alle

Lehrer der hiesigen Bürgermeisterei gehören dem Deutschen Vereine an, mit Ausnahme von drei, wovon ein Aspirant, ein junger Lehrer, der ist vor Kurzem eingetreten, der dritte ein alter Mann, der nicht eingeladen worden ist. Lehrerinnen!!

Rheinbach. Wunderknabe — Pfarrer Wilms und Consorten 18. April freigesprochen beim Friedensgericht in Rheinbach, und nach Verwerfung dieses Urtheils durch Cassationshof in Berlin abermals Freisprechung durch Friedensgericht in Zülpich; wiederum Cassationsrecurs.

Am 22. April führte der Handwerkerverein „Joseph und seine Brüder", biblisch-historisches Schauspiel in fünf Acten mit Musik und Gesang von Behrle auf."

Call: In Bezug auf politische und communale Wahlen ist von der liberalen Partei nichts zu machen. Der Ort ist in Bezug auf Wahlen dreifach getheilt, ein Theil zählt nach Sötenich, der zweite nach Wallenthal in Schefou, der dritte in Call, also auch drei Gemeinderäthe. Natürlich fortwährende Collision der Interessen. Dasselbe gilt von den Schulen. Die sogenannte spanische Seite (Caller) nimmt keine Kinder von der anderen Seite wegen Ueberfüllung an. Die Kinder müssen also nach Sötenich resp. Wallenthal geschickt werden. Es wird eine gemeinschaftliche Simultanschule angestrebt. Localschulinspector, Steuereinnehmer Schwalge hat das provocirt und auch in diesem Sinne berichtet. Bürgermeister Nerten in Sötenich ist dagegen und hat die betreffende Eingabe vor circa 6 Monaten nicht befürwortet, sie ist demnach in Schleiden ad acta gelegt. Die jüdischen Kinder werden per se von der katholischen Schule abgewiesen. Es befindet sich im Hause des H. N. eine evangelische Privatschule, deren Existenz nur auf Privatbeiträgen beruht. Es wird über kurz oder lang nothwendig sein, daß der Staat eine evangelische Schule gründet, sobald die nöthigen Mittel nicht mehr da sind, also Simultanschule.

Landrath v. Harff, entschieden liberal. Der katholische Geistliche in Call ist ein Jesuit, er thut nichts, im Geheimen aber gewiß viel. in Bezug auf Culturkampf, kein Zwist im gesellschaftlichen Leben. Bürgermeister Nester ist wirklich liberal, aber bequem geworden und ist schwatzhaft.

Majorität im Stadtrath: Alshall 4 Evangelische, 8 Katholiken, in Wallenthal-Heißert ganz katholisch. — Ortsvorsteher schwarz, trotzdem jedes Jahr Wahlvorsteher. Sötenich-Call: Majorität katholisch, Beigeordneter, Kammermitglied, evangelisch, außerdem noch zwei Mitglieder.

Regierung in Aachen — Selbstverwaltung. Politische Wahlen überwiegend im clericalen Sinne. Gemeinschaftlicher Friedhof nicht da, ein Theil (theilweise Sötenich mit Call) wird in Alt-Call begraben, ein anderer in Kaldenich (1 Stunde) ein dritter in Cassel (1 Stunde), die Katholiken, Evangelische und Juden haben Privatkirchhof. .... [unleserlich] sehr vorsichtig im Culturkampf, in Schulfrage liberal. Einfluß seiner ultramontanen Frau.

Vereinscorrespondenz und Broschüre .... [unleserlich]· an Karl Eisleb in Call zu richten.

9. Aril Cleve: Verlegung der Landwirthschaftlichen Schule, weil der Gemeinderath die Pensionirung einiger der Anstaltslehrer auf die Stadtkasse zu übernehmen ablehnte.

11. April Kerpen: Das gestern publicirte Urtheil in Sachen der Pfarrdotalgüter des hiesigen Friedensgerichtes verwirft die Opposition der Pächter gegen die Zahlungsaufforderung und Pfändungsandrohung

des Pfarrers, weist die Pächter an, dem Pfarrer die Pachtbeiträge von den Ländereien zu zahlen, verurtheilt die Regierung, die bereits empfangenen Pachtgelder zurückzuzahlen und legt derselben die Kosten zur Last.

Euskirchen. Landrath ohne Energie, wird das thun, was die Regierung vorschreibt, wird aber nicht im Geiste der Gesetzgebnng wirken. Seine Frau ultramontan (aus Köln). Er hat dem Rektor der hiesigen Bürgerschule erklärt, er sei gegen die Berechtigung derselben aus Localpatriotismus, d. h. um das Gymnasium in Münstereifel nicht zu schädigen.

Dr. Schönen nicht besonders gelitten, aber fähig und klug, entschieden liberal, aber etwas arrogant. Bei Vertheilung sehr der liberalen Sache förderlich gewesen. Von den Lehrern keiner Mitglied des Vereins, nur . . . vom Gymnasium. Im Kreise zehn staatstreue Geistliche.

Bürgermeister Selbach arbeitet auch nicht im Geiste der Gesetzgebung, will Alles ruhig laufen lassen; so sein Urtheil über Marpingen. St. Martinsverein (Sammlung für Geistliche): „um 5 Uhr muß ich zu dem und dem gehen". Halbmensch. Bei Abstimmungen liberal. Die Regierung trifft nicht mit Bezug auf Landbürgermeister die richtige Auswahl. Bürgermeister Beinburg in Commern hat erklärt: „Ich rühme mich, der ultramontanste im ganzen Kreise zu sein". Bürgermeister Bachem der einzige, der gern aus eigenem Antriebe wirkt, dafür findet er auch in Weilerpost kaum Logis und Kost. Bahnhof mitgestraft.

Klage über Schlaffheit der einflußreichen und bemittelten Liberalen auch in Bezug auf den Deutschen Verein. Es fehlt an der richtigen Leitung und Belebung.

Stadtrath: 18. Mehrheit ultramontan, 12:6. Bei den letzten Wahlen zwei Ultramontane (Martinsverein) von den Liberalen als Candidaten aufgestellt und als Liberale in den Stadtrath gekommen aus Nützlichkeitsrücksichten.

Stellvertretender Landrath Krewell auf Haus Ziffel, braver gemäßigter Mann, etwas konservativ.

Schule: Kreuder (?), Ruhle und Lanscher entschieden liberal, Rektor auch gut. Klausing, früher päpstlicher Zuave und hat von Rom aus Berichte an liberale Zeitungen geschrieben, in Folge dessen auf Galeeren und dann durch Vermittlung einer angesehenen Dame freigelassen.

An den Elementarschulen sorgt Schönen für gute Richtung. Unter den Dorfschullehrern sieht es noch sehr böse aus, wo sie können, umgehen sie die gesetzlichen Bestimmungen.

Betriebsinspektor Hagen ist von den Ultamontanen in das Curatorium der höheren Schule gewählt. Halbmensch. Zusammensetzung der Commission nur nach religiösen Rücksichten, nicht nach Fähigkeiten.

Größerer Grundbesitz im oberen Theile des Kreises liberal, im unteren anders. Liberal und gebildet Hand in Hand.

Selbstverwaltung nicht möglich, würde faule Wirthschaft geben. Heutige Ordnung besser, wenn nur Regierung brave und charakterfeste Leute aussucht und anstellt. Bevölkerung noch nicht reif für Selbstbestimmung. Man befürchtet einen viel kostspieligeren und schwerfälligeren Verwaltungsapparat.

Schleiden. Landrath außer allem Zweifel liberal, auch seine Frau (Altkatholikin). Kreissekretär Pohl ultramontan, aber

ohne dafür zu agitiren, tüchtiger Beamter, sonst in jeder Beziehung reservirt, hat sich an den letzten Wahlen zum Abgeordnetenhause und Reichstag nicht betheiligt, Bekanntmachungen nur in liberalen Blättern. Kreisschulinspektor van den Esch, Geistlicher, katholisch (Broschüre über Recht des Staates am Kirchenvermögen) früher Rektor in Hubberath bei Wevelinghoven. An hiesige Geistliche Rescript des Erzbischofs, ihn nicht Messe lesen zu lassen, da a sacris suspendirt. Hiesiger Oberpfarrer hat ihn zunächst bekehren wollen, vergebens. Erlaubniß, Messe zu lesen, verweigert.

(Rektor Ferber und Oberpfarrer im Beichtstuhl —, verweigerte Absolution wegen Unfehlbarkeit. Später absolvirt durch den liberalen Pfarrer in Sistig (?) auf Erklärung, nicht gegen die Kirche agitiren zu wollen.)

Dr. Andreas Brüll, zur Zeit Kaplan und Vorsteher des Krankenhauses vom Herzog von Aremberg, früher Lehrer an der Schule zu Schleiden (Andreassches (?) Geschichtsbuch abschaffen — Zerstörung Magdeburgs). Hatte sich gemeldet nach Köln ans Marzellengymnasium. Verweigerung der nöthigen Erklärungen und Recherchen bei der Regierung, Oberpräsident und Landrath (Nichte des Landraths im Beichtstuhle „böses Beispiel") bewirkten, daß er nicht angestellt wurde, sowie auch Rescript von Regierung kam, ihm seine Stellung zu kündigen. Curatorium will Opposition einlegen. Minoritätsvotum von Rector Ferber und Bürgermeister. Resultat: „Kündigung, aber wenn er die nöthigen Erklärungen bei der Regierung abgeben wolle, von hier aus Zurücknahme derselben." Die Erklärungen erfolgten nicht. Reist sehr viel umher, ist nicht den dritten Theil des Jahres hier, kann sich auch hier und da, wo es seinen Zwecken gilt, als liberal geriren; vielleicht Delegirter? Versieht den Gottesdienst in Blumenthal, dessen Pfarrer vom Bischof removirt wurde, weil er liberal war.

Bürgermeister, Sohn des Landraths, junger Mann, aber liberal. Königlicher Oberförster Gödekemeier gut liberal (Vertheilung von Brochüren nach Holzverkauf, ‚Germania' bekannt gemacht, dabei gelogen. Regierung Exemplare verlangt, nichts gegen ihn erfolgt.) Forstbeamte im Ganzen liberal, aber nur wenige Lehrer. Dr. Hermanns, Arzt, Präsident des Kriegervereins, der sehr liberale Richtung hat, Abmahnungen der Geistlichkeit, aber ohne Erfolg.

Verfügungen von Aachen aus in Schulsachen gut, im Ganzen ist die Regierung etwas träge.

Stradtrath: Majorität ultramontan.

Wahl — Oberpfarrer Nr. 132 oder 123 — Notar Straßer ultramontan. — Vor etwa drei Viertel Jahren kam ein Pastor aus der Nähe von Trier und rückte nach einigen Umschweifen mit dem Ersuchen heraus, an der hiesigen Schule eine Stellung zu suchen. „Er könne seine Ansichten an seinem Orte nicht bekennen, er wäre seines Lebens nicht sicher!"

v. Sieberg, Bürgermeister in Eicks, erster Kreisdeputirter und Vertreter des Landrathes, ein Mann von gesunden Anschauungen und ehrlich, geht auch, wenn es sein muß, gegen Pfaffen vor, ist aber von altem katholischen Adel; in politischer Beziehung nicht klar ausgesprochen.

Bürgermeister Reuter in Sötenich, alte Schule, liberal.

Nach siebenjähriger Wirksamkeit urtheilt Bürgermeister Sürth über communale Selbstverwaltung: „Dann säßen wir in der

Pfaffengasse, im Pfaffendreck — Vollständig unreif, erst Pfaffenregiment gründlich gebrochen!"

1. Viehversicherung — damaliger erster (Bierbrauer) und zweiter Beigeordneter volle Entschädigung für Vieh.

2. Einführung der Gemeindeeinkommensteuer. Zweiter Beigeordneter (Tausch) damaliger Bürgermeister Trunk hatte sich den Industriellen gegenüber soviel vergeben (vermehrte Einkommensteuer), daß er ganz ohne Ansehen und Einfluß war und Nichts ohne ihr Vorwissen machen konnte.

Nigger, Kf. Bühl, Steinweg 25. [Bloßes „Sigill" ?]

Grevenbroich, 13. April. Die liberale ‚Grevenbroicher Ztg.' bringt in ihrer Nr. vom 11. d. folgende, wie sie es nennt, „officielle" Anzeige: „Der Behauptung des Pastor Witte gegenüber, die hiesige Bürgerschule sei schlecht, erklären wir hiermit, daß Seine Hoch-, Höher-, Höchst- und Allerhöchst-Würden wie schon öfter, so auch diesmal wieder Allerhöchst gelogen haben, indem wir, nachdem wir die Tertia der Bürgerschule absolvirt hatten, ohne Anstand in die oberen Classen der höheren Stadtsschulen anfgenommen worden sind. Die Tertianer der höhern Bürgerschule."

‚Echo der Gegenwart,' 2. B. 19. April."

Mechernich, Roggendorf, Strempf, Bussem (3 industrielle Ortschaften), Lorbach, Bergheim, Harzheim, Holzheim, Breitenbenden. Landrazh v. Harff in Schleiden entschieden liberal, aber schwach und intriganten Einflüssen zugänglich, resp. geneigt. Kreisphysikus liberal bei Liberalen, schwarz bei Schwarzen. Dr. W..... sucht sich durch Denunciationen bei der Regierung liberal zu zeigen, in Roggendorf hält er entschieden zu den Ultramontanen. Landrath verkehrt mit ihm in der vertrautesten Weise, obgleich er ihn kennt. Dr. W. scheint mit Aachen in naher Beziehung zu stehen und Sachen mittheilen darf. Kreissekretär Pohl noch zu kurze Zeit hier, von Aachen gekommen, soll laviren nach Aachener Art. Positives Urtheil kann nicht abgegeben werden.

Gemeinderath zwei Protestanten, von den übrigen vier sind zwei ultramontan und zwei stehen unter Einfluß. Der Bürgermeister politisch nicht zu rechnen.

Der gefährlichste Gegner der Liberalen ist Hupperz, Generaldirektor a. D., Bürgermeister a. D., beherrscht Alles, hängt auf das Engste mit den Pfaffen zusammen, heuchelt bisweilen deu Liberalen; ihn zu gewinnen eine Errungenschaft, Bergrath Heußler in Bonn sein Freund.

„Aachen. Regierung: Präsident bekannt; von der Mark, von der Mosel, beide liberal, Oberforstmeister Posch liberal, Bayl liberal. v. Pommer-Esche liberal, v. Eichendorff ?, Lex liberal, v. Strahlenheim liberal, Vetter liberal, Keller Justitiar liberal, Göschen liberal, Dr. Schaper liberal, Stöveken liberal (?), Roßhof liberal, Kruse liberal, Mitglied des liberalen Vereins, Nobiling liberal, Schumann liberal.

Weiß +*) Mitglied des liberalen Vereins, Jansen ?, Bodche +, Mitglied des liberalen Vereins.

Zeitel +, Kastenholz liberal, Kreiß +, Bayer ultramontan.

Dahmen clerical, v. Geyr liberal, Dubusque ultramontan.

Stadtverordnete 14 +: 16 —.

Sämmtliche Deputationen und Ausschüße des Gemeinderathes ganz oder überwiegend ultramontan.

---

*) „+" ist bei Konitzer öfter Abkürzung für „liberal", ultramontan wird mit „—" bezeichnet. Wie finnig!

Polytechnische Schule überwiegend liberal. Kaven sehr energisch liberal.

Gymnasium: Dr. Scherer liberal. Director Schwenger nicht liberal, Sawelsberg +, Dr. Milz liberal, Hauskampstraße, Müller indifferent, Blichem ultramontan, Eschweiler +.

Realschule: Hilgers indifferent, Haagen —, Förster —, Degen — —, Sieberger +, Ravenhagen +, nicht energisch, Link — —, Marjan +.

Gewerbeschule +, Pützer +.

Stiftsschule —.

Armenverwaltung —; nach meiner moralischen Ueberzeugung parteiische Vertheilung der Gelder, aber keine handgreiflichen Beweise.

Landrathsamt +.

Polizeicommissar Reitzog und Möhlig +, mit Bezug aus Hellrung [?] Kreissecretär, wegen der Bürgermeister.

Victoriaschule (zuletzt Actiengesellschaft: Aachener Töchterschulenverein) in Burtscheidt befehdet von den Ultramontanen. Kinder weggenommen (Fraueneinfluß). Verlangen des Directors Eddelbüttel an die beiden Pfarrer in Burtscheidt, je einen Kaplan für Religionsunterricht zu designiren, zurückgewiesen bis zur Amtsentsetzung Melchers, kurz nachher dazu bereit und die Kapläne designirt.

[Regierungs-] Präsident [zu Aachen] in Coblenz, bei der Kaiserin sehr beliebt.

Nichtbestätigung von Sommer würde nach allen Seiten hin von größter Bedeutung sein.

Die Ultramontanen hoffen, daß Sommer bestätigt wird. Vertagung sämmtlicher politischer Fragen aus dem Stadtrath, auch Besprechung des Haushalts (gestern) auf 14 Tage zu vertagen gesucht. Oberbürgermeister dagegen und verlangte bestimmte Anträge — alle Besprechung zwecklos.

Dritter Beigeordneter Sommer. Vor etwa 6 Wochen wurde in Aachen der zweite und dritte Beigeordnete, Herr v. Geyr und Sommer, ersterer mit und letzterer gegen die Stimmen der liberalen Partei wiedergewählt. Sommer ist stets mit ultramontaner Partei gegangen und auch im Stadtverordnetencollegium mit derselben gestimmt. Es liegt daher nahe, daß durch die Bestätigung eines solchen Mannes nicht nur dem Oberbürgermeister, der gegen ihn gestimmt hat, sondern der gesammten liberalen Partei ein solches Dementi gegeben wird, daß darob die weiteren Bestrebungen derselben erlahmen müssen. Um so bedauerlicher, als im Herbst Ersatzwahl stattfindet und die letzte Wahl den Anstrengungen der Liberalen günstig gewesen ist. — Muß sofort nach Berlin geschickt und Jemand deputirt werden, der mit dem Minister des Innern darüber spricht. Verhältniß des Regierungspräsidenten [von Aachen] dazu — Bardeleben [Oberpräsident in Coblenz].

Schulwesen. Im Allgemeinen langsame Besserung, Lehrer ultramontan, Schulinspectoren liberal.

Curatorium der Realschule: 6 Ultramontane, 1 Liberaler. Elementarschulcommission ganz ultramontan.

Directoren des Gymnasiums und der Realschule mehr ultramontan als liberal. Hilgers (Realschule) läßt sich durch den Religionslehrer leiten. Schwenger (Gymnasium) ganz ultramontan, nimmt sich aber in Acht.

Bei Sommer hervorzuheben, daß die Hoffnungen der liberalen Partei aus der letzten Wahl durch Bestätigung vollständig vernichtet wurden, ihre Thätigkeit erschüttert und lahmgelegt.

[Regierungs-]Präsident zu versöhnlicher Natur, zu rücksichtsvoll, in ihm in Bezug auf Energie sehr getäuscht*).

Eilendorf: katholischer Pfarrer noch Schulinspector, der ultramontanste, der noch Nonnen in der Schule hielt, als es längst verboten. Bei Inspection Aenderung der Kleidung und so weltliche Lehrerinnen.

Eschweiler an der Inde: Gymmich (Bürgermeister) entschieden ultramontan, bei Wiederwahl Ovationen von Ultramontanen, nur im Interesse des Ultramontanismus wiedergewählt, hat in Aachen für einen Kaplan gezeugt vor Zuchtpolizeigericht wegen Verletzung des Kanzelparagraphen.

Burtscheidt: Middeldorf liberal.

Für Eupen Dr. Jakobs, Adolf Meyer; Montjoie und Malmedy: Klawitter; Linnich: Coenen, Staß; Stolberg: Bürgermeister v. Werner, Hoffmann, Engelbert Fischer, Bauunternehmer (Staß)."

III. Proceß Konitzer.

Verhandelt am Zucht-Polizeigericht zu Bonn am 5. und 12. Okt. 1877.

Am 5. October ds. Js. wurde vor dem hiesigen Landgericht, Zuchtpolizeikammer gegen Dr. Clem. Aug. Konitzer wegen der Beschuldigung des Erpressungsversuches verhandelt. Der Angeklagte befindet sich in Haft, ist 38 Jahre alt. Nach seinem Stande befragt, gibt er an, Privater in Köln zu sein; er ist bisher noch nicht bestraft. Derselbe ist beschuldigt, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Bürgermeister Kemp in Münstereifel zu einer Handlung benöthigt zu haben, und diese Handlung war bereits von einem Anfang der Ausführung begleitet. (Strafgesetzbuch § 283 und 286.) Konitzer ist am 24. August 1877 in Köln verhaftet worden, und fand man bei der direct in seiner Wohnung, Heinrichstraße, vorgenommenen Haussuchung eine Anzahl Notizen, worin die privatesten und Familienverhältnisse der verschiedensten Beamten und Landräthe, Bürgermeister, Schulvorstände aufs Eingehendste verzeichnet, ferner deren Verhalten, besonders in der kirchlich-politischen Frage näher characterisirt wird und angebliche Verstöße gegen die Gesetzgebung enthalten sind. Der Polizeicommissar berichtet, daß er die Familie Konitzer in der schrecklichsten Armuth angetroffen habe und außer einem Tische kein anderes Mobilar vorhanden gewesen sei, was ihn zu der Bemerkung veranlaßt, daß auch wohl andere Erpressungsversuche nichts eingebracht haben.

*) In dem von der ‚Reichsztg.' mitgetheilten Konitzer'schen Berichte über den Kreis Schleiden hieß es: „Verfügungen von Aachen aus in Schulsachen gut, im Ganzen aber Regierung etwas träge!" Genau die Prädicate, wie sie unter Umständen ein Schulmeister dem Schüler gibt.

Aus einem Leumunds-Attest der Heimathsbehörde des Beschuldigten geht hervor, daß er sein Abiturienten-Examen auf dem Gymnasium seiner Heimathsstadt bestanden hat, daß sein Betragen vollständig tadellos gewesen ist und er zuerst katholische Theologie studirt, dann zur protestantischen Religion übergetreten ist und später an verschiedenen höheren Lehranstalten Lehrerstellen bekleidet hat. Der Beschuldigte gibt an, in Breslau, Lauban und Brieg an den Gymnasien und an den Realschulen in Elberfeld und Crefeld Lehrer gewesen zu sein und erklärt, daß seine unseligen Vermögensverhältnisse und ein Zerwürfniß mit Director Schaumburg die Veranlassung bildeten, daß er seine amtliche Stellung aufgab. Nach seiner Angabe hat er sich hierauf kurze Zeit als Agent der Oldenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft und der Versicherung Vesta versucht und will dann später, nachdem er einsah, daß er die Stelle nicht bekleiden konnte, seinen und seiner Familie Unterhalt durch Privatunterrichtgeben allein getragen haben, ist dann von dem Vorstande des Deutschen Vereins engagirt worden, um die Rheinprovinz zu bereisen, um Nachrichten zu sammeln über die communale und politische Zusammensetzung der Verwaltungsbehörden, um Erkundigungen über Landräthe, Schulvorstände, Schulräthe, Schulinspectoren, Bürgermeister u. s. w., ebenso über Verhältnisse der Schule im Allgemeinen und über die Lage der religiös-politischen Frage einzuziehen. Der Herr Präsident macht den Beschuldigten darauf aufmerksam, daß es in dem Vertrage heißt, ganz bestimmte Nachrichten und Thatsachen zu sammeln, und daß er sich hätte hüten müssen, Notizen, die aus einer einseitigen Unterhaltung entstanden, als thatsächliches Material anzusehen.

Dr. Konitzer gibt an, daß ihm von Seiten des Deutschen Vereins für seine Thätigkeit monatlich 60 Thlr. und 9 Mk. Reisespesen und freie Fahrt zugesagt worden seien; er gibt ferner an, daß ihm für jeden Platz Mitglieder, Geschäftsführer oder Gesinnungsgenossen des Deutschen Vereins, welche ihm als zuverlässig bezeichnet worden, genannt seien, damit er die bezüglichen Erkundigungen einziehen konnte. Konitzer will vom 15. April bis zum 30. Mai, wo er nach Köln zurückgekehrt ist, die Inspections- (Spionir-) Reise für den D. V. vorgenommen haben, dann in den ersten Tagen des Juni zu einer Vorstands-Sitzung des D. V. geladen gewesen sein, er sollte in derselben Bericht über seine gesammelten Notizen erstatten, war aber hierzu nicht vorbereitet, weshalb ihm der Auftrag wurde, seinen Bericht schriftlich einzusenden. Die Erkrankung seines Sohnes hat ihn hiervon abgehalten, und in der Folge der Umstand, daß der Deutsche Verein das fernere Honorar ihm nicht mehr pränumerando einschicken wollte. Der Präsident macht ihn darauf aufmerksam, daß er ja 1000 Mk. erhalten habe. Konitzer suchte diese damit zu begleichen, daß ihm davon 450 Mk. als Salair zustanden und der Rest für Reisekosten verauslagt worden sei. Konitzer erwähnt, daß er verschiedentlich an Dr. Weber und auch

an Prof. Endemann in Bonn geschrieben und den ersteren gebeten habe, seinen Brief, worin er um Einsendung des Honorars bat, als Ausfluß seiner Stimmung zu betrachten und hierin keine Kündigung finden zu wollen.

Der Präsident hält dem Beschuldigten vor, wie leichtsinnig er bei Anfertigung seiner Berichte verfahren, wie er über die verschiedensten, verwandtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Beamten unrichtige Mittheilungen niedergeschrieben und u. A. sogar beispielsweise das Verfahren der Kölner Regierung als „unerhört" bezeichnet habe. Angeklagter lehnt die Verantwortung für alle seine Notizen ab und will der Wahrheit gemäß das niedergeschrieben haben, was ihm die Personen, woran er vom Deutschen Verein empfohlen war, als durchaus zuverlässig bezeichnet haben. Der Präsident bemerkte, daß er nach dem Vertrage zuverlässige Mittheilungen und bestimmte Thatsachen sammeln sollte, er habe indessen nach seiner Manier der liberalen Sache wenig gedient. Angeklagter will sodann von seinen gesammelten Notizen keinem Blatte irgend welche Mittheilungen gemacht, noch dieselben bis zu seiner Verhaftung irgend Jemand offerirt haben, obgleich es seine Absicht war, als der Deutsche Verein ihn ohne Weiteres im Stich ließ, seine Notizen zu verwerthen. Für die ‚Germania' will er schriftstellerisch thätig gewesen sein und für seine Leistungen ein kleines Honorar empfangen haben. — Präsident: „Es wirft doch ein eigenes Licht auf Sie, wenn Sie zwei ganz verschiedenen Sachen zugleich dienen. Was nun speziell Ihre Mittheilungen über den Bürgermeister Kemp anbetrifft, so haben sich Ihre Angaben als unwahr herausgestellt, wie dies aus dem Schreiben der Königl. Regierung hervorgeht."

Angeklagter wiederholt, daß er sich auf das verlassen, was ihm der Steuerempfänger Hützer zu Münstereifel mitgetheilt habe. Präsident: „Selbst wenn Sie die Mittheilungen von Hützer empfangen hatten, wie konnten Sie dann dazu übergehen, dieselben dem Bürgermeister Kemp für 200 Thlr. zu offeriren, resp. diese Summe zu verlangen, um von der Veröffentlichung Abstand zu nehmen. Sie hatten doch eine Stelle, wovon Sie leben konnten." Beschuldigter antwortet, daß er zu der Zeit, wo er in Briefwechsel mit Kemp trat, die Stelle nicht mehr inne hatte. Nach der Eidesabnahme des Bürgermeisters Kemp werden die Briefe, welche Konitzer anonym an den Bürgermeister richtete, und deren Beantwortung verlesen. Wir entnehmen denselben hauptsächlich, daß der erste Brief vom 1. August 1877 von Köln datirt ist, worin dem Bürgermeister mitgetheilt wird, daß ein Journalist in Besitz einer Reihe Notizen betreffend das Vermögen der weiblichen Genossenschaften gekommen sei, und und wie der Bürgermeister namentlich eine Verfügung der Regierung, welche ihm bereits Mitte December 1876 zugegangen, erst Mitte Januar 1877 dem Stadtverordneten-Collegium mitgetheilt habe, nachdem er vorher die geistlichen Oberen und die

Sachwalter von dem Inhalte der Verfügung unterrichtet habe. In Folge dessen seien mehrere Wagen Möbel bei Nacht verschleppt worden. Am Schlusse dieses Briefes spricht der Absender die Erwartung aus, daß Adressat sich zu einer Gegenleistung bereit finden werde, um die Publication zu verhüten. Bürgermeister Kemp ersuchte um Angabe des Maßes der Gegenleistung und als diese auf 200 Thaler beziffert wurde, offerirte er, um den Angeklagten sicher zu machen, 100 Thaler und übermittelte das diesbezügliche Rückschreiben der Staatsbehörde, was zur Verhaftung des Konitzer führte.

Der Bürgermeister setzte auseinander, wie infam alle die Beschuldigungen gegen ihn erfunden worden seien, da das Schreiben, welches er angeblich der Stadtverordneten-Versammlung vorenthalten haben soll, nicht vom 15., sondern vom 21. December datirt und erst am 27. laut dem Journal eingegangen ist und er bereits am 11. Januar 1877 der Stadtverordneten-Versammlung Mittheilung davon gemacht habe. Die Verdächtigungen wegen der Verwaltung jener religiösen Genossenschaften betreffend, welche er in Gemeinschaft mit dem geistlichen Curator zu besorgen hatte, so seien diese Dinge vorerst von der Regierung unverändert den bisherigen Organen überlassen worden. Ferner könne er auch keine ultramontanen Umtriebe darin finden, daß er Mitglied des Joseph-Kranken-Vereins sei und am Vereinstage mit den übrigen Mitgliedern gemeinschaftlich communicirt habe. Es sei ferner eine infame Lüge, daß er mit den Ultramontanen geschlossen gestimmt habe, da das Protokoll-Buch der Stadtrathssitzungen das Gegentheil erweise. Die Möbel seien am Tage verladen worden und hätten nicht zum Inventar des Klosters, sondern vielmehr zum Privatvermögen der Oberin gehört. Das Protokoll der Stadtrathssitzung und auch die Schreiben der Regierung, wonach die Angaben des Bürgermeisters sich bestätigen, werden verlesen. Der Angeklagte Konitzer macht sodann die Bemerkung, daß die Bezeichnung „infam" wegen der Mittheilungen nicht an die richtige Adresse gerichtet wäre, wenn man ihn selbst damit bezeichne, da er dieselben von Hützer empfangen habe. Der Bürgermeister gibt auf die Bemerkung zu, daß Hützer vielleicht ähnliche Mittheilungen, um ihm am Zeuge zu flicken, gemacht haben könne, da er einmal wegen Beleidigung zu 50 Thaler Geldbuße verurtheilt worden sei. Der Angeklagte wiederholt nochmals, daß er die vorliegenden Notizen in der Gegenwart und im Hause des Hützer niedergeschrieben habe, und man könnte es an den vorliegenden Original-Notizen merken, daß sie in einem Zuge von Anfang bis zu Ende niedergeschrieben seien; denn, so sagt der Angeklagte, ich kenne gar keinen andern Menschen in Münstereifel, als den Steuerempfänger Hützer, und ich habe auch dem Bürgermeister Kemp geschrieben, daß ich ihn selbst nicht persönlich kenne.

Der Präsident drückt sein Befremden darüber aus, daß der Beschuldigte zu rechtfertigen suche, daß er dem Bürgermeister,

um ihm eine Untersuchung zu ersparen, 200 Thaler abverlangt habe. Konitzer sucht das dahin zu widerlegen, daß es von ihm beschlossen war, seine gesammelten Notizen zu verwerthen, will aber bis dahin sie Niemanden offerirt haben, weder den Redactionen noch Hrn. Dr. Bachem in Köln, und könnten ja eventuell die Genannten zeugeneidlich vernommen werden. Auch hätte er nicht an Prof. Endemann, den Präsidenten, sondern an Dr. Weber, den Cassirer, um Geld geschrieben, und daß er seine Maßnahmen treffen würde, wenn man ihn so ohne Weiteres entlassen sollte. Die 200 Thaler habe er nur begehrt für Unterlassung der Veröffentlichung. Der Beschuldigte will seine Briefe so aufgefaßt haben, daß er dem Bürgermeister, sich zu entschließen, die freie Wahl gelassen habe; er kann keine Nöthigung darin finden, daß er für die Unterlassung der Veröffentlichung eine Gegenleistung gefordert habe. Auf diese Gegenleistung will Angeklagter noch später zurückkommen. — Der Präsident macht den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er ja fest auf der Zahlung von 200 Thalern bestanden habe, wozu dieser bemerkt, daß er diese Summe nach der ausdrücklichen Aufforderung, seine Ansprüche zu stellen, verlangt habe, und er mit sich nicht feilschen lasse. (Heiterkeit.) Wenn man in seinem Verfahren eine Nöthigung finde, wo ja der Bürgermeister selbst erklärt habe, er hätte ihn in die Falle gelockt, so wäre dies dasselbe, als wenn man Jemand einlade, ins Zimmer herein zu kommen und sage dann, man wäre mit Gewalt eingedrungen. — Herr Bürgermeister Kemp erwähnt, daß Hützer nebst seiner Frau dieser Tage bei ihm waren und Hützer ihm auf Ehrenwort versicherte, daß er Konitzer gar nicht kenne, ihn nie gesehen und nie mit ihm gesprochen habe. Konitzer erwidert hierauf, daß Herr Hützer sein Ehrenwort dann wohl falsch angewandt habe. (Heiterkeit.) Er wolle auf eine Unrichtigkeit in dem Protokoll aufmerksam machen, worin Hützer erklärt, daß er im Februar oder März mit ihm eine Unterredung über Elementarschul-Verhältnisse gepflogen habe, was insofern nur richtig ist, daß er erst im April vom Deutschen Verein engagirt worden und daraufhin erst nach Münstereifel gekommen sei. Aber auch aus dem Umstand, daß die Notizen über die Schulverhältnisse am Schlusse seiner Aufzeichnungen sich befänden, gehe hervor, daß das gesammte Gespräch resp. seine Notizen vor Augen Hützer's niedergeschrieben seien. — Der Präsident bestätigt, daß Hützer gemäß dem vorliegenden Protokoll ein Gespräch mit Konitzer zugebe.

Nachdem der Angeschuldigte, der gewandt zu sprechen weiß, das System seiner Vertheidigung nochmals in längerer Rede ausgeführt hatte, resumirte er dahin, daß er den Verkauf seiner Notizen bereits beschlossen habe, bevor er sich an Herrn Kemp gewandt. Ich hatte, so sagte er, mich bei Professor Held beschwert, aber mich nicht an Herrn v. Sybel gewandt. Ich hatte mich mit dem Lehrer Hansen und Herrn Phil. Hoffmann in Ehren=

feld in Verbindung gesetzt. Auch Herrn Classen-Cappelmann habe ich mitgetheilt: wenn man mich im Stiche lasse, so würde der erste Stoß gegen den Deutschen Verein gerichtet sein. Nachdem, so erzählt der Angeklagte weiter, seine Verbindung mit dem Deutschen Verein gelöst war, habe einer anderweitigen Verwerthung der von ihm gesammelten Notizen nichts mehr entgegengestanden. Zweitens habe er es dem Bürgermeister Kemp vollständig überlassen, ob er die Notizen für sich erwerben wolle resp. ob Konitzer die Veröffentlichung unterlassen sollte; drittens habe er keine Geldforderung gemacht, sondern die Gegenleistung dem Bürgermeister Kemp zu bestimmen überlassen. Nur auf den ausdrücklichen Wunsch Kemp's begehrte er 200 Thlr., sonst würde er direct darum ersucht haben, ihm bei der Besetzung der Rectorstelle der Stadtschule in Scheiden, worauf er reflectirt habe, behülflich zu sein. Der Staatsprocurator v. Groote hält nach den vorliegenden Schriftstücken und den Zeugenaussagen den Erpressungs-Versuch für vollständig erwiesen. Er weist hin auf den Bildungsgrad des Angeklagten, der ihn gleichwohl nicht abgehalten habe, so ehrlos sich als **Spion** in unserer Provinz anwerben zu lassen, im Auftrage und für Rechnung des Deutschen Vereins von Ort zu Ort herum zu ziehen und bei untergeordneten Beamten, namentlich Steuerempfängern, mißliebigen Lehrern u. s. w., über alle Kategorien von Beamten Notizen zu sammeln. Der Angeklagte habe geglaubt, durch den Besitz derselben sämmtliche Beamte in der Tasche zu haben, er habe, als er sich von dem deutschen Verein als Spion habe engagiren lassen, den letzten Rest seiner Ehre zu Grabe getragen; mit Rücksicht hierauf und auf Grund der §§ 253, 256, 243 und 244 trug der Staatsprocurator auf ein Jahr Gefängniß und zwei Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an. Nachdem der Gerichtshof sich zu einer Berathung zurückgezogen hatte, verkündete der Präsident, daß in gegenwärtiger Sache die zeugeneidliche Vernehmung des Steuerempfängers Hützer für erheblich gehalten werden müsse und dieselbe heute über acht Tage stattfinden solle. Der Präsident fügt dieser Publication hinzu, daß Hützer bisheran noch nicht eidlich vernommen worden ist. Der Staatsprocurator v. Groote bemerkt, wenn er den p. Hützer wegen Verleumdung belangen müsse, wie derselbe dann als Zeuge vernommen werden könne, worauf der Präsident erwiderte, daß das Urtheil gesprochen sei und bleibe.

Bei Eröffnung der am 12. Oktober fortgesetzten Verhandlung in der Untersuchungssache gegen Clemens Konitzer wegen der Beschuldigung, im August d. J. den Bürgermeister Kemp in Münstereifel zu einer Handlung zu nöthigen (Erpressung) versucht zu haben und die Nöthigung durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt zu haben, theilt der Herr Präsident mit, daß Seitens der Polizeibehörde in Crefeld noch Berichte zu den Acten eingegangen seien. Es ergibt sich bei deren Verlesung, daß der Clemens Konitzer bei

der Realschule in Crefeld angestellt gewesen, dort stets in großer Geldnoth geschwebt und bei Eltern seiner Schüler Geld geliehen, welches er nicht zurückbezahlt habe. Dieses führte dazu, daß ihm, als dieses Verfahren bekannt wurde, eine Disciplinarstrafe angedroht wurde. Pfingsten darauf nahm er seine Entlassung, sein Gehalt wurde ihm jedoch bis nächste Ostern belassen. Bei seinem Fortziehen von Crefeld hat Konitzer von einem Schulfreunde 1000 Thaler erhalten, um seine Schulden zu decken, er hat jedoch das Geld meistens zur Anschaffung von hübschen Mobilien verwandt.

Als darauf die Mobilien ihm abgepfändet, bei dem betreffenden Zwangsverkauf aber von einem stillen Wohlthäter wieder angekauft und ihm überlassen wurden, hörte er gleichwohl nicht auf, über seine Mittel auf hohem Fuße zu leben. Dieses Attest ist vom 3. Oktober datirt.

Gegen die von Seiten des Herrn Präsidenten anberaumte zeugeneidliche Vernehmung des Steuer-Empfängers Hützer in Münstereifel erhebt der Staatsprocurator v. Groote Einspruch, indem er mittheilt, daß bereits seit dem 10. September Steuer-Empfänger Hützer zum Zweck einer Untersuchungseinleitung vom Untersuchungsrichter informatorisch vernommen worden ist. Hützer hat in Abrede gestellt, Konitzer irgend etwas Thatsächliches mitgetheilt zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß Konitzer sich in Haft befindet, hat die Staatsbehörde vorab Abstand genommen, in gegenwärtiger Sache vorzugehen. Sie wird das erst thun, nachdem die Untersuchung die Urheber der verleumderischen Beleidigungen festgestellt; sie hat indessen Veranlassung genommen, gegen den Steuer-Empfänger Hützer die Beschuldigung zu erheben, den Bürgermeister Kemp in verleumderischer Weise beleidigt zu haben. Die Untersuchungs-Acten befänden sich am Friedensgerichte zu Rheinbach behufs Vernehmung der Zeugen.

Die Vernehmung kann im gegenwärtigen Falle nicht mehr stattfinden, da der § 157 bestimmt, daß, wenn ein Zeuge einen Meineid geleistet, oder sich einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte zu ermäßigen ist, wenn die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte; im gegenwärtigen Falle darf die Vernehmung also nicht mehr stattfinden, da ja der betreffende Paragraph nur bestimmt, wenn noch keine Untersuchung anhängig ist. Auch ist es nicht statthaft, daß vor dem Zuchtpolizei-Gerichte ein Zeuge uneidlich vernommen wird, da das Gesetz bestimmt, daß alle Zeugen vereidigt werden müssen, nur der Assisenhof-Präsident kann kraft seiner Gewalt Behufs Information eine uneidliche Vernehmung anordnen. Aus diesen Gründen beantragt der Staatsprocurator, daß die Vernehmung des Hützer unterbleibe. Auf Befragen des Präsidenten, was Angeklagter sonst noch Wichtiges mitzutheilen habe, beantragt derselbe mit Rücksicht darauf, daß die Aussagen des Hützer,

welcher ihm die Mittheilungen gemacht habe, für seine Sache von Wichtigkeit seien, daß gegenwärtige Verhandlung auch aufgeschoben würde. Der Herr Staatsprocurator v. Groote bemerkt, daß es vollständig gleichgültig und unerheblich sei, ob es wahr sei, daß Hützer ihm die Mittheilungen gemacht habe oder nicht. Konitzer entgegnet, daß es nicht gleichgültig sei, von wem er die Notizen bekommen und daß er sie nicht von irgend einem Manne der Gasse erhalten, sondern von einem Manne, der ihm vom Deutschen Verein als glaubwürdig bezeichnet worden sei.

Dieser Mann (Hützer) sei auch vom Deutschen Verein für glaubwürdig gehalten worden, da er Geschäftsführer des Deutschen Vereins in Münstereifel gewesen sei und als solcher auch mit Herrn v. Sybel in Correspondenz gestanden hat, auch Nachrichten der ‚Kölnischen Zeitung' zugesandt, welche auch von der Redaction der ‚Köln. Ztg.' als glaubwürdig aufgenommen worden sind. Hützer sei also sowohl Herrn v. Sybel als der ‚Köln. Ztg.' glaubwürdig erschienen, dadurch erlangten doch seine Notizen einen anderen Anstrich, als wenn er sie von jedem beliebigen Manne erhalten hätte. Angeklagter betonte nochmals, daß er Herrn Kemp die Wahl gelassen habe, ob er die Notizen veröffentlichen solle oder nicht. Ich mußte, fährt Angeklagter fort, annehmen, daß die Veröffentlichung dem Bürgermeister Kemp seine Stelle kosten könnte und ich mache darauf aufmerksam, daß ich nur auf Wunsch des Herrn Kemp die ausführlichen Mittheilungen gemacht habe und die Geldforderung erst stellte, als Bürgermeister Kemp dieselbe ausdrücklich verlangte. In meinem Verfahren kann eine Nöthigung nicht gefunden werden. Herr Staatsprocurator v. Groote betont, daß, wenn der Beschuldigte die Mittheilungen von Hützer erhalten hätte und sie für vollständig wahr aufnahm und glaubte, daß die Veröffentlichung dem Kemp seine Stelle kosten könnte, es für den Angeklagten um so schlimmer sei, weil dann um so mehr angenommen werden müßte, daß ein Erpressungsversuch vorliege. Konitzer erwidert, daß er dem Bürgermeister Kemp Mittheilung gemacht, daß er die Notizen publiciren wolle, und bei ihm (Kemp) vorher angefragt habe, ob die Veröffentlichung nachtheilige Folgen für ihn haben könnte oder nicht. Lag es nun nicht in seinem Interesse, die Veröffentlichung zu verhüten, so brauchte, so sagt Angeklagter, mir Kemp gar keine Antwort zu ertheilen; eine Nöthigung lag nicht darin, da ich es seiner Entscheidung vollständig überlassen hatte. Hierauf erläßt der Gerichtshof folgendes Zwischenurtheil: In Erwägung, daß nach Mittheilung der Staatsbehörde gegen den zu vernehmenden Zeugen Hützer wegen verleumderischer Beleidigung Beschuldigung erhoben worden ist; in Erwägung, daß die Aussagen des Hützer bei Beurtheilung der gegenwärtigen Sache nicht von solcher Erheblichkeit sind, daß dieselbe bis zur Beendigung des Verfahrens

gegen Hützer, also auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden kann, beschließt das Gericht, von der eidlichen Vernehmung des Hützer Abstand zu nehmen, und verwirft den Antrag des Beschuldigten als ungerechtfertigt.

Der Herr Präsident befragt Konitzer, ob und was er noch zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Konitzer bemerkt zunächst, daß die Behauptung der Crefelder Polizeibehörde, er habe für das ihm gewordene Darlehen sich Mobilien verschafft, eine Unwahrheit sei, da er sich die Mobilien, die er in Crefeld besessen, bereits im Jahre 1873 in Elberfeld durch monatliche Abschlagszahlungen von zehn Thlrn. erworben. Es sei ferner auch nicht wahr — und die Polizeibehörde möge die Beweise beibringen —, daß er Gelder verschleudert habe. Beschuldigter erwähnt sodann, daß er sich auch Zeugnisse über seine amtliche Führung habe schicken lassen und besäße er solche über seine Thätigkeit in Breslau und Lauban. Von seinen übrigen Stellungen besitze er keine Atteste, da die Directoren berechtigt, jedoch nicht verpflichtet seien zur Ausstellung solcher Atteste. Konitzer wiederholt noch einmal, daß er dem Bürgermeister Kemp keine Geldforderung gestellt habe, sondern nur auf dessen Wunsch hin, als er sich nach seinem Dafürhalten freiwillig entschieden hatte, seine Forderung mitgetheilt habe. Er hätte nicht die Absicht gehabt, etwas zu erpressen, sondern die Sache in jedem Briefe Kemp's eigener Entscheidung anheimgegeben. Wenn er nun etwas gethan hätte, was einen Verstoß gegen das Gesetz bilde, so habe er es nicht absichtlich und wissentlich gethan, er bäte daher, es ihm nicht durch eine Verurtheilung entgelten zu lassen, die ihm für immer seine Zukunft verderben würde.

Herr Staatsprocurator v. Groote replicirt, daß der Angeklagte die Zeugnisse der Polizeibehörde als unwahr angreife und dagegen glauben machen wolle, er besitze gute Zeugnisse. Die Nöthigung läge doch darin, daß er dem Bürgermeister Kemp die Alternative stellte zwischen der Zahlung von 200 Thlrn. oder der Veröffentlichung der Notizen. Der Staatsprocurator bezieht sich auf seinen früher gestellten Strafantrag. Nachdem Konitzer nochmals wiederholt, daß er gute Zeugnisse besitze und dieselben in seiner Zelle lägen, wird er abgeführt, um dieselben zu holen.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlung werden die herbeigeholten Atteste verlesen und ist in denselben dem Konitzer ein gutes Zeugniß über sein musterhaftes Verhalten, über seine wissenschaftliche Bildung und über seine große Befähigung ausgestellt. Der Herr Präsident bemerkt hierzu, daß es um so trauriger sei, daß bei den schönen Zeugnissen, die vorlägen, und bei der Begabung des Beschuldigten derselbe nicht die angefangene Laufbahn fortgesetzt habe. Der Beschuldigte wiederholt, daß seine traurigen Vermögens-Verhältnisse ihn aus seiner Laufbahn herausgebracht hätten, indessen hätten diese traurigen Verhältnisse bereits in Breslau und Lauban bestanden. Dort hatte ich aber einen Rückhalt an einem Collegen und dem Director,

diesen Halt hatte ich in Crefeld nicht. Indessen bin ich nicht aus meiner Stelle in Crefeld mit Gewalt gedrängt worden, was daraus hervorgeht, daß ich am 1. Juli beurlaubt wurde und mein Gehalt bis zum 1. April des nächsten Jahres fortbezog. Unter anderen Umständen hätte keine städtische Anstalt noch drei Quartale im Betrage von je 250 Thlr. bezahlt.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zu einer längeren Berathung zurück. Das Urtheil lautet bei der Verkündigung: In Erwägung, daß der Beschuldigte geständig ist, die mit N. unterschriebenen Briefe verfaßt zu haben, und in Erwägung, daß die drei letzten Briefe eine Antwort bilden auf die Schreiben des Bürgermeisters Kemp vom 13., 17. und 21. August, und daß diese Briefe Mittheilungen von Thatsachen über die amtliche Führung des Kemp enthalten, und wenn diese Mittheilungen wahr, die Veröffentlichung den Kemp einer dienstlichen Verantwortung und einer Bestrafung aussetzten, daß sie aber nach den mitgetheilten Schreiben der königlichen Regierung und der eidlichen Aussage des Bürgermeisters Kemp, sowie des mitgetheilten Protokolls der Stadtverordnetenversammlung durchaus unbegründet sind, daß die Drohung an die Forderung geknüpft war, daß für die Unterlassung der Veröffentlichung eine Zahlung von 200 Thlrn. geleistet werden sollte, in Erwägung, daß die Fassung der Briefe unter dem Deckmantel der Anonymität und der Zusammenhang der Briefe auch nicht den mindesten Zweifel darüber aufkommen lassen und der Beschuldigte überführt ist, im August dieses Jahres den Bürgermeister Kemp in Münstereifel, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, zu einer Handlung zu nöthigen versucht zu haben, in Erwägung, daß die an den Bürgermeister Kemp gerichteten Briefe in enger Beziehung zu einander stehen, als mehrere selbstständige Handlungen nicht aufgefaßt werden können; mit Rücksicht auf die hülflose Lage, worin der Beschuldigte, als er die Stellung als Agent des Deutschen Vereins verloren, gerathen ist und in Rücksicht auf die längere Vorhaft, dagegen in Anbetracht der eine niedrige Gesinnung bekundenden verwerflichen Handlung, die sich dadurch charakterisirt, daß der Beschuldigte für den Deutschen Verein die Rheinprovinz bereiste, und auf Grund einer einseitigen Besprechung zahlreiche Notizen über Landräthe, Bürgermeister u. s. w. und sonstige Beamte sammelte und für den Deutschen Verein das Ausspioniren und Denunciren der Beamten über ihre Gesinnung in der kirchlich-politischen Frage besorgte, er aber als Lehrer und was nach Maßstab seiner Befähigung sicher anzunehmen ist, sich bewußt sein mußte, wie gefährlich, verwerflich und verderblich dieses Treiben sei, erklärt der Gerichtshof den Clemens Konitzer für überführt, im August d. J. den Bürgermeister Kemp zu einer Handlung zu nöthigen versucht zu haben u. s. w., und verurtheilt denselben auf Grund der verlesenen §§ 253, 256,

22, 43, 44, 194 zu einer Gefängnißstrafe von drei und einem halben Monat und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer eines Jahres, und legt dem Beschuldigten die Kosten zur Last.

Gegen das am 12. October erlassene Urtheil legte der Beschuldigte Dr. Konitzer am 23. October Appell ein, dasselbe geschah seitens des öffentlichen Ministeriums. Nach Verlesung der Anklageschrift wurde das Urtheil erster Instanz verlesen. Dasselbe lautet in der Hauptsache wie folgt:

In Erwägung, daß der Beschuldigte geständig ist, die mit N. N. unterzeichneten Briefe vom 11., 15., 19. und 22. August 1877 und zwar die drei letzteren in Erwiderung auf die in Abschrift den Acten beigefügten Schreiben des Bürgermeisters Kemp vom 13., 17. und 21. August 1877 abgefaßt und an den letzteren abgesandt zu haben, daß diese Briefe die Mittheilung von Thatsachen enthalten, welche die Amtsführung des Bürgermeisters Kemp betreffen und welche, wenn sie in Wahrheit gegründet wären, geeignet sein würden, denselben zu compromittiren, einer dienstlichen Verantwortung, ja einer Untersuchung und Bestrafung auszusetzen; daß an die Mittheilung dieser, nach der eidlichen Aussage des Bürgermeisters Kemp und der den Acten in Abschrift beigefügten Schreiben der königl. Regierung zu Köln vom 21. December 1876 und 26. Febr. 1877 und dem Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung zu Münstereifel durchaus ungegründeten und unwahren Thatsachen die Drohung der Veröffentlichung derselben geknüpft worden, wenn vom Bürgermeister Kemp nicht für deren Unterlassung eine Gegenleistung, die von dem Beschuldigten in seinem Schreiben vom 19. August 1877 auf 200 Thlr. bestimmt worden, geleistet werde;

In Erwägung, daß die Fassung der Briefe des Beschuldigten, verbunden mit der unter dem Deckmantel der Anonymität planmäßig verfolgten Handlungsweise desselben an dessen Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, nicht den mindesten Zweifel aufkommen lassen;

daß diesem nach der Beschuldigte überführt erscheint, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Bürgermeister Kemp zu einer Handlung zu nöthigen versucht und diesen Versuch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt zu haben, daß aber bei der engen Beziehung und Verbindung, in welcher die denselben Zweck verfolgenden, verschiedenen Briefe des Beschuldigten an den Bürgermeister Kemp und die Erwiderung des letzteren zu einander stehen, nicht anzunehmen ist, daß der Beschuldigte durch mehrere selbstständige Handlungen den Erpressungsversuch begangen habe;

In Erwägung, daß, wenn auch die hülflose Lage, in welche der Beschuldigte mit seiner Familie durch den Verlust der Stelle als Agent des Deutschen Vereins gerathen und wodurch er zur Verübung des ihm zur Last fallenden Vergehens verleitet worden sein mag und die längere Vorhaft desselben bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen sind;

In Erwägung, daß auch die eine so niedrige Gesinnung bekundende und so verwerfliche Handlungsweise des Beschuldigten dabei nicht außer Beachtung bleiben kann, und zwar um so weniger, als sich auch die Persönlichkeit des Beschuldigten dadurch charakterisirt, **daß nach den bei dem Beschuldigten vorgefundenen zahlreichen Notizen über Landräthe,**

Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäthe, Pastore, Vicare und andere Beamte der von ihm bereisten Kreise dessen Hauptthätigkeit für den Deutschen Verein auf's Ausspioniren und Denunciren namentlich der kirchlichen Gesinnung dieser Beamten gerichtet gewesen, und bei deren Beurtheilung und Charakterisirung in einseitiger Weise fast nur diese Gesinnung ihm als Maßstab gedient hat, und als bei dem Bildungsgrade des Beschuldigten, welcher früher Lehrerstellen bekleidet, dieser sich bewußt sein mußte, wie unwürdig und verwerflich, gefährlich und verderblich ein solches Treiben sei.

Aus diesen Gründen

erklärt der Gerichtshof den Clemens Konitzer für überführt, im August d. J. den Bürgermeister Kemp zu einer Handlung zu nöthigen versucht zu haben u. s. w. und verurtheilt denselben auf Grund der verlesenen §§. 253, 256, 22, 43, 44, 194 zu einer Gefängnißstrafe von drei und einem halben Monat und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer eines Jahres und legt dem Beschuldigten die Kosten zur Last.

Präsident Geheimer Ober-Justizrath Dr. Merrem: „Erkennen Sie die Briefe an als die von Ihnen geschriebenen?"

Angeklagter: „Ja, diese Briefe habe ich geschrieben."

Präsident: „Was haben Sie zu Ihrer Entschuldigung anzuführen?"

Angekl.: „Es ist mir jetzt klar geworden, daß ich mich eines Vergehens schuldig gemacht habe. Aber, als ich die Briefe schrieb, habe ich jene Ansicht nicht gehabt; auch bin ich nicht Jurist. — Ich habe ihm (Hrn. Bürgermeister Kemp) vollständig anheim gegeben, ob es in seinem Interesse liege, die betreffenden Notizen zu empfangen. Nur auf seinen Wunsch habe ich dieses gethan. Ich hatte keine Geldforderungen gestellt, sondern nur gesagt: wenn es in seinem Interesse liege, so möge er mir 200 Thaler schicken. Auf Wunsch des Bürgermeisters selbst bestimmte ich die 200 Thaler. Ich mußte annehmen, es läge in seinem Interesse, durch diese Offerte ihm einen Dienst erweisen zu können, um so mehr, als ich von ihm einen Gegendienst erwartete. Da ich durch die plötzliche Entlassung aus meiner Stelle vom „Deutschen Verein" einen Ausfall in meinem Verdienste hatte, war es meine Absicht, die Papiere auf irgend eine Weise zu verwerthen, durch die Publication die augenblickliche Noth, die in Folge der Entlassung eingetreten, zu mildern."

Präs.: „Früher scheinen Sie auch nicht, als Sie in Crefeld eine Anstellung hatten, Sparsamkeit gekannt zu haben."

Angekl.: „Meine Verhältnisse sind so schlecht geworden, weil ich keinen Rückhalt bei dem Herrn Director Schaumberg in Crefeld gefunden habe. Bei dem Herrn Director in Elberfeld und den übrigen Herren Directoren habe ich diesen gefunden. Wenn es übrigens heißt, ich hätte 1000 Thaler verwandt, um kostspielige Möbel zu kaufen, so muß ich dieses für eine Unwahrheit erklären, da ich damals schon nachgewiesen, daß ich diese Summe zur Zahlung von Schulden benutzt habe, und es

ist mir unerklärlich, wie die Polizei zu einem solchen Märchen gekommen ist."

Präs.: „Schon im ersten Briefe ist von einer Gegenleistung die Rede; haben Sie noch etwas zu bemerken und zu ihrer Vertheidigung anzuführen?"

Staatsanwalt: Erlauben Sie eine Frage: „Ist es richtig, daß Sie mit Einschluß des Honorars damals 950 M. erhalten haben?"

Angeklagter: „Ja wohl."

Advokat Dr. Birkhäuser (Vertheidiger des Angeklagten): Meine Herren! In dem gegenwärtigen Prozesse befindet sich die Vertheidigung in einer immerhin eigenthümlichen Lage; denn einerseits muß ich das ganze Gebahren und Treiben des Angeklagten auf's schärfste verurtheilen, andererseits glaube ich Gründe zu haben, die mich veranlassen, von Ihnen eine mildere Auffassung der Sache, als in erster Instanz, zu erbitten. Es ist mir nach der Sachlage natürlich unmöglich, auf gänzliche Freisprechung zu plaidiren. Mein Antrag geht dahin, daß es Ihnen gefallen möge, eine mildere Gefängnißstrafe auszusprechen, und trage ich auf Compensation mit der Untersuchungshaft (28. August) sowie auf Wegfall der Ehrenstrafe an. — Der Sturm der Entrüstung, den dieser Proceß hervorgerufen hat, ist nicht erregt worden durch das Vergehen des Dr. Konitzer: er ist daher gekommen, daß ein bis heran hochangesehener, politischer Verein resp. Vorstandsmitglieder des Deutschen Vereins es sich haben einfallen lassen, einen Mann zu dingen zu einer Handlung, die den größten Tadel verdient, zu der ein ehrenhafter Mensch sich weder dingen läßt noch dingt. Unter allen Umständen ist tadenswerth und unwürdig, Solches auszuführen. Diese Spionendienste im Interesse des Deutschen Vereins können nicht weggeleugnet werden. Aber wer ist schlimmer und verwerflicher: das Werkzeug oder der Autor resp. die Hand, die das Werkzeug führt? Daß er Werkzeug gewesen ist, beweist Folgendes. Ich habe ein Schriftstück hier in Händen mit dem Stempel des Deutschen Vereins, von der Hand des Secretärs hier in Bonn, worin eine vollständige Marschroute dem Angeklagten angegeben ist und zwar mit Bezeichnung der einzelnen Persönlichkeiten und Geschäftsführer, woran er sich zu wenden habe. In demselben ist u. A. Folgendes enthalten: „Ueber die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit unserer Mitglieder kann ich nur erst im gegebenen Falle Auskunft ertheilen. Ich kann nur hier die Namen unserer thätigsten und rührigsten Geschäftsführer anführen, die in allen Fällen auf jede Anfrage die beste und gediegenste Antwort ertheilen.." Unter Nr. 29 dieses Verzeichnisses im Kreise Rheinbach sind unter den eifrigsten Geschäftsführern aufgeführt: a. Lehrer Göbgen in Rheinbach, b. Lehrer Hansen in Meckenheim, c. C. Rath in Flamersheim, d. Steuerempfänger Hützer in Münstereifel, dessen Rolle in diesem Processe eine so traurige gewesen ist. Der Beschuldigte ist also nichts weiter als ein Instrument in den Händen von Männern

von hoher socialer Stellung gewesen, und von solchen Leuten ist er engagirt worden. Seine Handlung ist aber auch deshalb in einem milderen Lichte zu betrachten, da der Mann zur Zeit in der allerschrecklichsten Armuth sich befand. Er hat eine Frau und drei Kinder: das älteste, ein Kind von 7 Jahren, ist schwach und krank. Es handelt sich um eine Existenzfrage: Willst Du des Hungertodes sterben, oder eine schmähliche That begehen? Das Letztere gewann die Oberhand. Unter hundert Leuten werden fünfzig in seinem Falle dasselbe thun. Unter diesen Umständen und weil der Mann noch nicht bestraft worden ist, wird ein milderes Urtheil am Platze sein. Es liegen zudem die glänzendsten Zeugnisse vor, deren ich drei mich vorzulegen beehre.

Staatsprocurator Löhrmann: Der Beschuldigte ist sich wohl bewußt gewesen, was er that: Er macht den Eindruck eines gescheidten Menschen. Wenn er früher zugibt, daß er dem Bürgermeister die freie Wahl gelassen, so hat dieses etwas von der Logik eines Straßenräubers, der Einem die Pistole auf die Brust setzt mit den Worten: „Ich schieße Dich nieder, oder gib mir Dein Geld. Ich verkaufe Dir die Macht über Dein Leben um eine große Summe." Diese Logik stimmt nicht mit den Paragraphen des Strafgesetzbuches überein. Dasselbe kennt das Vergehen des Straßenräubers und muß er nach den maßgebenden Paragraphen des Gesetzbuches bestraft werden. Der Beschuldigte hat Gewicht darauf gelegt, daß die Notizen über den Bürgermeister Kemp für wahr gehalten werden; ich glaube ihm, daß er die Mittheilungen für wahr gehalten: wäre die Thatsache nicht wahr, dann konnte Bürgermeister Kemp entweder die Briefe in den Papierkorb werfen oder der Staatsbehörde übergeben. War dies wahr, so war es ein sehr geeignetes Werkzeug zur Erpressung; aber es resultirt um so mehr, gerade wenn er dies für wahr gehalten, daß das Instrument in seiner Hand um so gefährlicher war, und er zwang deßwegen den Bürgermeister Kemp, sich dieser gefährlichen Waffe und dieses Instrumentes über kurz oder lang zu entledigen. Die Gefährlichkeit der Waffe bedingt eine Erhöhung des Strafmaßes. Die Staatsbehörde hat bereits in erster Instanz das Vergehen in sehr scharfen Worten kritisirt. Doch das Urtheil sei nicht dem Vergehen entsprechend, weshalb auch das öffentliche Ministerium Berufung eingelegt habe. Mildernde Umstände seien nicht in Betracht zu ziehen, von einer Nothlage könne nicht die Rede sein, da er sie sich selbst geschaffen. Er habe mit 950 M. in 2½ Monat auskommen können. Er wiederhole den in erster Instanz gestellten Antrag zu einem Jahre Gefängniß und 2 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Angekl. Dr. Konitzer wendet dagegen ein, daß das Gehalt von 60 Thaler pro Monat von Herrn Classen-Kappelmann in Köln, die 3 Thaler pro Tag für Reisespesen und das Fahrgeld von der Kasse des Deutschen Vereins gezahlt worden. 180 Mark, welche er als Vorschuß zur Equipirung empfangen, seien von

den 60 Thlrn. in Abzug gekommen, so daß er monatlich nur 40 Thlr. für sich und seine Familie in Köln gehabt und mithin er und seine Familie sich in Dürftigkeit befunden und keine Ersparnisse hätte zurücklegen können. Er brauche wohl nicht zu sagen, daß er ferner die 3 Thlr. Reisediäten vollständig verbraucht habe, da er als Reisender des Deutschen Vereins habe anständig auftreten müssen.

Das Urtheil, das der Gerichtshof nach kurzer Berathung fällte, lautet, gestützt auf die im ersten Urtheil angegebenen Paragraphen des Strafgesetzbuches, nämlich 253, 43, 56, 194: auf Verwerfung der Berufung des Beschuldigten sowie der des öffentlichen Ministeriums, erklärt den Angeklagten für überführt: durch Drohung einen Erpressungsversuch begangen zu haben, bestätigt das Urtheil erster Instanz und legt dem Angeklagten die Kosten dieser Instanz zur Last.

IV. Circular des „Vereins deutscher Katholiken" an die Geschäftsführer desselben, sammt Begleitschreiben des Präsidenten, Freiherrn v. Loë.

„Sehr geehrter Herr Redacteur! Sie haben die Güte gehabt, mir telegraphisch mitzutheilen, daß der Abgeordnete v. Sybel gestern im Abgeordnetenhause ein Circular an die Geschäftsführer des ehemaligen Mainzer Vereins aus dem Jahre 1874 verlesen habe, in welchem von katholischen Beamten die Rede sei; Sie fragen mich zugleich, ob dieses Circular echt und welches sein Zweck gewesen sei. Da mir die Rede Sybels noch nicht vorliegt, so bin ich nicht im Stande zu sagen, ob er richtig verlesen hat; ich beeile mich jedoch, Ihnen mitzutheilen, daß ein solches Circular vom 28. Juni 1874 existirt, und lege ein Exemplar desselben zu Ihrer Ansicht und event. geeigneten Benutzung bei. Dasselbe ist so einfach, und der Zweck desselben tritt so klar hervor, daß es einer besonderen Erläuterung wohl kaum bedarf. Der Mainzer Verein hatte beschlossen, dazu mitzuwirken, daß der katholischen Presse thatsächliche Mittheilungen aus dem Vereinsleben, aus dem socialen, politischen und insbesondere aus dem kirchlichen Gebiete „wahrheitsgetreu und möglichst rasch" zugesandt würden; „der Uebersichtlichkeit halber und zur schärferen Hervorhebung der verschiedenen Thatsachen sollten diese Mittheilungen „in der Presse nach verschiedenen Rubriken gruppirt veröffentlicht werden;" zu diesem Zwecke wurden die Geschäftsführer in dem Circular vom 28. Juni 1874 um solche wahrheitsgetreue und möglichst rasche Mittheilungen gebeten und „auf einige derartige Rubriken aufmerksam gemacht, über welche Mittheilungen am Platze wären." Ich habe, wie gesagt, die Sybel'sche Rede noch nicht gelesen, und weiß daher nicht, ob und wie er jenes Circular kritisirt; ich weiß aber auch wirklich nicht, was an dem Bestreben zu tadeln wäre, wahrheitsgetreue Mittheilungen möglichst rasch zu sammeln, um sie der katholischen Presse zur Veröffentlichung zu übergeben, und überhaupt zu solchen Mittheilungen, auch directen an die katholischen Zeitungen, wie es am Schlusse des Circulars geschieht, anzuregen. Zum Schlusse kann ich mein Befremden darüber nicht unterdrücken, daß ein Exemplar des in Rede stehenden Circulars sich

in den Händen des Herrn v. Sybel befindet. Meines Wissens ist dasselbe nur der kaiserlichen Reichspost zur Beförderung an die Geschäftsführer des Mainzer Vereins übergeben worden, und vielleicht hier oder da bei stattgehabten Haussuchungen in die Hände preußischer Behörden gefallen. Das sind aber alles keine Personen, deren Aufgabe es ist, dasselbe Herrn v. Sybel zu überliefern. Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung zeichne ich Terporten bei Goch, den 8. November 1877 Ihr ergebenster Felix Freiherr v. Loë.

Das Schriftstück lautet also:

„An die Hauptgeschäftsführer des Vereins der deutschen Katholiken.

Betreffend: I. Preßangelegenheiten.
II. Reisekosten.

I. Durch Circular vom 26. April d. J. wurde den Herren Geschäftsführern der Beschluß des Vorstandes, zur Vertretung der Angelegenheiten und Grundsätze des Vereins durch Correspondenzen in der Presse zu wirken, mitgetheilt. Vom 1. Juli ab soll diese Thätigkeit eine mehr organisirte werden, ohne daß das Institut den Namen Correspondenz-Preßbureau führt, wie früher beabsichtigt war. Der Verein würde nun den Geschäftsführern zu großem Danke verpflichtet sein, wenn dieselben in dieser Sache durch Mittheilungen zunächst aus ihren Kreisen hilfreiche Hand leisten wollten, sei es durch persönliche Correspondenzen oder dadurch, daß sie andere geeignete Personen dafür gewinnen. Schon in dem Circulare vom 26. April ist gesagt, daß die Mittheilungen sich auf die Angelegenheiten des Vereines, auf das kirchliche, das sociale und politische Gebiet erstrecken können, und daß dieselben ganz wahrheitsgetreu sein und möglichst rasch gemacht werden müssen, und zwar an Herrn Dr. Winand Virnich in Bonn, Kolmantstraße 5. Der Uebersichtlichkeit halber und zur schärferen Hervorhebung der verschiedensten Thatsachen ist es wünschenswerth, daß dieselben in der Presse nach verschiedenen Rubriken gruppirt veröffentlicht werden. Demgemäß machen wir auf einige derartige Rubriken aufmerksam, über welche Mittheilungen am Platze wären:

1. Thatsachen, betreffend Verfolgung der Bischöfe, Priester und katholischen Laien. (Beschluß der Generalversammlung vom 17. d.)
2. Mittheilung der Namen der Katholiken resp. katholischen Beamten, welche in irgend einer Weise an dem Vorgehen gegen die Kirche sich betheiligen.
3. Lügen, Verdrehungen u. s. w. der gegnerischen Presse, namentlich der in dem betreffenden Geschäftsbezirke erscheinenden Organe derselben; es dürfte sich empfehlen, entweder die betreffende Nummer oder den Ausschnitt mit Angabe der Zeitung und der Nummer beizufügen. Wenn dieser Zusendung nicht gleich die ganze, wahrheitsgetreue Widerlegung beigefügt oder in sichere und nahe Aussicht gestellt ist, so werden von Bonn aus die betreffenden Erkundigungen eingezogen werden. Lüge und Berichtigung wird dann zunächst in katholischen Blättern, namentlich wo die Lüge hervortrat, veröffentlicht werden.
4. Sonstige Mittheilungen z. B. Erscheinen und Verbreiten schlechter Schriften, Flugblätter u. s. w.
5. Angabe solcher Themata, über die sie für sich selbst oder für Andere nähern Aufschluß wünschen.

Innerhalb der ersten 14 Tage des Monats Juli wollen die Herren Geschäftsführer gütigst Alles nachholen, was aus der nächsten Vergangenheit noch etwa zu veröffentlichen ist. Sollten überhaupt sich

wichtige Vorfälle ereignen, so sind die Herren Geschäftsführer gebeten, sofort telegrapisch davon unsern Hauptzeitungen, als da sind: ‚Germania,‘ ‚Kölnische Volkszeitung,‘ ‚Deutsche Reichszeitung,‘ ‚Augsburger Postzeitung,‘ ‚Westfälischer Merkur,‘ ‚Mainzer Journal‘ u. s. w. Anzeige zu machen. Sämmtliche Kosten, die den Herren Geschäftsführern aus dieser Thätigkeit erwachsen, sind selbstredend bei der Vereinskasse zu liquidiren. Für alle Winke und Rathschläge, welche die vorstehend besprochene Angelegenheit betreffen, werden wir den Herren Geschäftsführern sehr dankbar sein.

II. Liquidation über Reisekosten zur Generalversammlung (Circular vom 1. Mai d. J.) bitten wir bald einzureichen.

Mainz, den 28. Juni 1874.

Jos. Nik. Racke. Felix Freiherr v. Loë.

V. Circular v. Sybel's an die Geschäftsführer des Deutschen Vereins vom 20. Mai 1877.

„Berlin, W., Hohenzollernstr. 13, 20. Mai 1877.

Vor zwei Jahren erlaubte ich mir, die Herren Geschäftsführer des Deutschen Vereins der Rheinprovinz um ihr Gutachten betreffend die Einführung der neuen Kreisordnung in der dortigen Provinz zu ersuchen. Ich erhielt damals ungefähr 120 Antworten, von denen 105 entschieden gegen die sofortige Einführung, fünf dafür, die anderen bedingungsweise sich aussprachen.

Mittlerweile ist die Kreisordnung in den östlichen Provinzen in Wirksamkeit gewesen. Man findet wohl, daß die Schreiberei sich nicht vermindert hat, daß der Geschäftsgang nicht immer rascher und wohlfeiler geworden ist: im Ganzen aber sind Regierung und Bevölkerung zufrieden, und besonders das Institut der Verwaltungsgerichte erfreut sich großen Beifalls.

Das Abgeordnetenhaus drängt nun die Regierung fortdauernd zur Einführung der Sache in den westlichen Provinzen; der Regierung selbst wäre eine gleichmäßige Gestaltung der Verwaltungsbehörden in der ganzen Monarchie bequemer, als die bisherige Verschiedenheit.

Aber auch die Regierung ist entschieden der Ansicht, daß sie keinen, sonst noch so einladenden Schritt thun will, welcher der klerikalen Partei im Rheinlande erhebliche Verstärkung an Macht und Einfluß zuführen würde. Sie wird nicht eher vorgehen, ehe sie über diesen, jede andere Rücksicht überragenden Punkt völlige Sicherheit hat.

Nach dem 1874 bekannt gewordenen Entwurfe einer rheinischen Kreisordnung sollten die Landbürgermeister und Ortsvorsteher von der Bevölkerung gewählt werden. Dies würde die Localpolizei sowie einen großen Einfluß auf die Communalverwaltung und die Volksschule in zwei Dritteln der Provinz gerade in ultramontane Hand gebracht haben. Ich freue mich, constatiren zu können, daß hiervon in keinem Falle mehr die Rede ist. Die Regierung wird keine rheinische Kreisordnung vorlegen oder annehmen, in der ihr nicht die Ernennung der Landbürgermeister und Ortsvorsteher vorbehalten ist.

Unter dieser Voraussetzung wird man abzuwägen haben. Die Geschäfte der Kreistage und Kreisausschüsse sind durchgängig sachlicher Art, technische und Geldfragen, wo Klerikale und Liberale ein und

dasselbe Interesse haben, mit möglichst wenig Kosten möglichst gute Straßen, Wasserbauten u. s. w. zu liefern. Allerdings, das Personal dieser Behörden wird in 40 Kreisen von 60 absolut klerikal sein, in Folge dessen wird dann der neue Provinziallandtag erheblich schwärzer, als der bisherige ausfallen, und die klerikale Partei überhaupt an Lokaleinfluß gewinnen. Die Provinz erhielte dafür die zu Anfang erwähnten Vortheile, vor Allem die Verwaltungsgerichte.

Nach diesen Voraussetzungen erbitte ich mir nochmals Ihre Meinung über die Frage, ob die Einführung der Kreisordnung, unter Ernennung der Bürgermeister und Ortsvorsteher durch die Regierung, zur Zeit rathsam ist. Heinrich v. Sybel."

Um einen Begriff zu geben von der Verständnißinnigkeit zwischen dem Ehrenpräsidenten und dem Agenten, lassen wir auf obiges Rundschreiben v. Sybels an die Geschäftsführer ein Privatschreiben Konitzer's an einen Geschäftsführer (Broschüre S. 23) folgen.

„Köln, 24. Juni 1877.

Sehr geehrter Herr!

Zu meinem Bedauern konnte ich Sie hier nicht begrüßen; ich habe gestern Abend in Barmen einen Vortrag gehalten und bin in Folge dessen erst heute gegen Abend nach Hause gekommen. Bitte also um freundliche Entschuldigung. Was das Sybel'sche Rundschreiben angeht, so scheint mir das Anerbieten eine Abschlagszahlung, die keine Partei befriedigen wird: für die Ultramontanen ist sie zu gering, für uns zu groß. Jene verlangen volle Selbstverwaltung, wir müßten zunächst Garantie dafür haben, daß die Regierung Männer zu Bürgermeistern und Beigeordneten ernennt, die entschieden freisinnig und staatsfreundlich sind, die energisch und bedeutend genug sind, den ultramontanen Elementen in den Gemeinderäthen entgegenzutreten und den Kampf mit ihnen kraftvoll durch- und auszukämpfen. Diese Garantie haben wir bis jetzt nicht. Sie brauchen sich ja nur Ihren Bürgermeister nebst den betreffenden Beigeordneten anzusehen, die sind ja auch von der Regierung ernannt resp. bestätigt! Und was sind das für Männer? — Ich bin entschieden für volle Selbstverwaltung; aber erst muß die Macht des Ultramontanismus gründlich gebrochen sein. Nichts Halbes! Was wir nach meiner Meinung zu thun haben, ist, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Regierung zunächst selbst auf allen Gebieten ganze und volle Maßregeln zur Bändigung der ultramontanen Ausschreitungen und Gelüste ergreift; sie soll zuerst selbst zeigen, daß es ihr ganzer und voller Ernst um die Sache ist; bis jetzt aber lavirt sie noch sehr.

Die Verhältnisse in den östlichen Provinzen sind für uns nicht maßgebend. Dort kennt man die Art von Culturkampf nicht, die hier herausgekehrt ist. Dort sind noch andere Interessen im communalen Leben entscheidend, hier lediglich die Religion, oder besser gesagt, blinde Glaubseligkeit, Ignoranz und Fanatismus.

Zum Schluß eine Bitte! Ich habe mein Exemplar des Sybel'schen Rundschreibens irgendwo verloren. Wären Sie so freundlich, mir eine vollständige und wörtliche Abschrift von dem Ihrigen zu machen und ebenso von der Erklärung des Vorstandes des D. V. über den Charakter des Circulars, welche im Briefkasten der D.V.C. für die Herren Geschäftsführer erlassen worden ist, und mir beides so rasch als möglich zuzuschicken.

Ich bleibe mit bestem Gruße an Sie und Ihre Frau Gemahlin

Ihr ergebenster Konitzer."

VI. Urtheile der Presse über den Deutschen Verein nach dem Proceß Konitzer.

Es sind durchaus nicht allein katholische Organe, welche anläßlich der Affaire Konitzer über den Deutschen Verein das Verdict ausgesprochen haben. Eine mehr oder minder scharfe Verurtheilung desselben haben gebracht die ‚Schles. Ztg.', ‚Neue Stettiner Ztg.', ‚Kreuzztg.', ‚Voss. Ztg.', ‚Berl. Tageblatt', ‚Hannov. Courrier', ‚Augsb. Allg. Ztg.', Wiener ‚N. Fr. Presse', ‚Frankf. Ztg.', ‚Frankf. Journ.', Berl. ‚Volksztg.' und zahlreiche andere Organe; selbst nationalliberale Blätter von der Farbe der ‚Nat.-Ztg.' und ‚Mageb. Ztg.' haben sich des Tadels nicht ganz enthalten; kurz, alle bedeutenderen, deutschen Organe von allen Farben haben (mit einziger Ausnahme der ‚Köln. Ztg.') die organisirte Spionage des „Deutschen Vereins" verurtheilt. Wir wollen hier eine kleine Blumenlese aus den Urtheilen dieser nichtkatholischen Blätter veranstalten.

(‚Kreuzzeitung'): „Die Verurtheilung Dr. Konitzer's scheint noch etwas mehr zu bedenken zu geben, als die bloße Thatsache, daß der „Deutsche Verein" einen Agenten aufstellte zu dem Zwecke, Nachrichten über politische und communale Zusammensetzung der Verwaltungsbehörden, privates und politisches Verhalten der Beamten einzuziehen. Allerdings verdient auch hervorgehoben zu werden: 1. Dr. Konitzer konnte unmöglich alles, was von ihm verlangt wurde, selbst und unmittelbar in Erfahrung bringen; er mußte sich vieler Mittelspersonen und Helfershelfer bedienen. Die Beamten in der Rheinprovinz, „Landräthe, Bürgermeister u. s. w. und und sonstige Beamte", waren also aller Orten von tendentiösen Aufpassern und Spionen umgeben, welche über ihr „privates und politisches Verhalten" zu berichten hatten. 2. Dr. Konitzer muß zu der Zeit seiner Anstellung als Agent des „Deutschen Vereins" vor Anderen Vertrauensmann des Vereins beziehungsweise seines Vorstandes gewesen sein. Später fand der Vorstand allerdings, daß Konitzer „die auf ihn gestellten Erwartungen nicht befriedigte". Aber dazu gehört Zeit, und einstweilen besaß Konitzer nicht bloß für seine Person, sondern auch für seine Berichte das Vertrauen des Vorstandes. 3. Durch die von dem Staatsanwalt veranlaßte Untersuchung und durch das Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichtes ist jetzt festgestellt worden, daß Dr. Konitzer über die „amtliche Führung" des Bürgermeisters Kemp in Münstereifel Mittheilungen erhielt und benutzte, welche thatsächlich „durchaus unbegründet" waren. Werden seine Nachrichten zuverlässiger gewesen sein in der ersten Zeit, in welcher er noch das Vertrauen des Vereinsvorstandes besaß und seine Berichte von diesem ausgenutzt wurden? 4. Es ist erinnerlich, welchen Einfluß der „Deutsche Verein" in jener ersten Zeit seines Bestehens sowohl überhaupt als auch durch seinen Mitbegründer und Vorsitzenden, den damaligen Professor v. Sybel, bis zu den höchsten Staatsbehörden hinauf ausübte. Es braucht nur auf die Verhandlungen über die Erstreckung der Kreisordnung auf die Rheinprovinz hingewiesen zu werden. 5. Bekanntlich wurde der „Deutsche Verein" in der ersten Zeit des Culturkampfes und zu culturkämpferischen Zwecken gegründet. Wie viel hat der „Deutsche Verein" zur Verschärfung und Verbitterung des Culturkampfes in der Rheinprovinz und wohl nicht bloß dort, beigetragen, und noch dazu unter Benutzung nicht bloß sittlich bedenklicher Mittel, sondern auch, wie jetzt festgestellt ist, unwahrer Berichte!"

(Berliner ‚Tageblatt', hochliberal): „In der Rheinprovinz erregt ein Scandalproceß allgemeines Aufsehen. Der „Deutsche Verein" in Bonn, der sich als Gegenpartei des Ultramontanismus constituirte und lange Zeit von Herrn v. Sybel geleitet wurde, nach anderen Angaben sogar noch heute unter dessen Leitung steht, hatte nämlich einen ehemaligen Lehrer Dr. Konitzer zu Reisen von Ort zu Ort veranlaßt, um unter der Hand zu ermitteln, ob die städtischen, wie die Staatsbeamten staatstreu oder ultramontan und somit regierungsfeindlich gesinnt seien. Bei dieser an sich schon verabscheuungswürdigen Spionage hat dieser Commis-voyageur des „Deutschen Vereins" nicht selten noch auf erdichtete Aussagen [von Vertrauensmännern des „Deutschen Vereins"] hin Beamte verdächtigt, und gegen einen Bürgermeister sogar den Versuch der Gelderpressung gemacht, unter der Androhung, im Weigerungsfall die gegen denselben gesammelten — unbegründeten — Anklagen zu veröffentlichen. Die Angelegenheit ist von erhöhtem politischen Interesse, da der „Deutsche Verein", bezw. seine Leiter, durch seine vermeintlich genaue Kenntniß der rheinischen Zustände und Stimmungen selbst in maßgebenden Kreisen so viel Einfluß gewonnen hatte, daß sein Votum gegen die Ausdehnung der Verwaltungsreform auf die Westprovinzen verwerthet wurde. Das Ergebniß des Processes war die Verurtheilung des Dr. Konitzer zu vierthalb Monaten Gefängniß und einem Jahre Ehrverlust. Es ist indessen zu vermuthen, daß außer ihm noch einige namhafte Mitglieder des „Deutschen Vereins" wegen ihrer in dieser Angelegenheit entwickelten Thätigkeit zur gerichtlichen Verantwortung werden gezogen werden."

(Berliner ‚Reichsbote'): „Für den „Deutschen Verein", welcher in den Rheinlanden vorzugsweise den Culturkampf betreibt, dürfte der Proceß Konitzer ein vernichtender Schlag sein, und nicht blos der Verein, sondern auch seine Sache sowie die Partei, welche sich solcher Mittel zu ihren Zwecken bedient, dürfte schwer davon betroffen werden."

(Berliner ‚Volkszeitung'): „Der Mann war also von dem Deutschen Verein als politischer Spion in optima forma angestellt. Die Verhandlung ergab äußerst interessante Enthüllungen über das Wesen und Treiben des erwähnten Vereins, welcher den Bewohnern der Rheinlande die echte, reine Milch patriotischer Gesinnung vermitteln will."

(‚Hannov. Courrier', nationalliberal): „Die Einwirkung, welche Herr v. Sybel in Sachen der Verwaltungs-Reform auf die Regierung geübt, erscheint nach den obigen Mittheilungen über seine Quelle noch ungerechtfertigter, als vorher."

(‚Frankfurter Zeitung'): „Der Deutsche Verein, was prätendirt er? Vorkämpfer will er sein im Kampfe gegen die Welt- und Geistesherrschaft der römischen Hierarchie; Männer will er sammeln gegen Knechte; Licht und Wahrheit will er erstreiten gegen Finsterniß und Trug; deutschen Sinn will er wecken gegeu wälsche Arglist; das seine Firma, unter der er all' das Schnöde betreibt, das er zu bekämpfen vorgibt, unter der er Mittel nicht verschmäht, deren Anwendung da erst schändet, wo sie als Hohn und Schmach dem Zweck des Beginnens gegenüber erscheinen. War es denn wirklich der Mühe werth, ein paar Tausend Jesuiten aus dem Lande zu jagen, wenn, wie sich's hier zeigt, der Jesuitismus in liberaler Maske sich wahre Orgien der Zweckheiligung der Mittel erlaubt? Es gibt eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die kein Richter auszusprechen berufen ist, wohl aber kraft Sitte und Moral die bürgerliche Gesellschaft. Einer solchen verfällt, wer sich unsittliche Attentate erlaubt auf die

Ehre seiner Mitmenschen; wer aus Gesinnungen und Ueberzeugungen Vergehen zu machen sucht, und um dieser Zwecke willen Männer zu Spionen und Angebern erniedrigt. Zunächst sind es die Mitglieder des „Deutschen Vereins", die dieses Urtheil auszusprechen und zu vollziehen haben; nur so können sie sich des Vorwurfs der Mitschuld an dem allerseits verurtheilten Treiben erwehren. Das weitere Richteramt mag dann dem deutschen Volke überlassen bleiben, das in seiner Majorität glücklicher Weise noch Anstand und Moral zu schätzen weiß, dem noch nicht, wie Einzelnen des „Deutschen Vereins", das Säculum in die Begriffe »corrumpere et corrumpi« aufgeht."

(Wiener ‚Neue Freie Presse'): „Wenn man bedenkt, daß dem Verein z. B. auch als wichtig mitgetheilt wurde, daß ein Landrath am Tage des Papstjubiläums einem feierlichen Hochamte beiwohnte, während er sonst nur einer stillen Messe assistirte, so ist es schwer, das Urtheil des Bonner Gerichtes, selbst wenn es auch ganz aus Ultramontanen [was bekanntlich nicht der Fall ist] bestände, zu streng zu finden. Der Vorstand des Vereins hat in der ‚Köln. Ztg.' eine Erwiderung und eine zur Berichtigung bestimmte Erklärung erlassen, welche nicht im Stande sein dürfte, jenes Urtheil zu entkräften. .... Daß der Vorstand überhaupt es für möglich hält, für solche Geschäfte einen anständigen Menschen zu finden, daß, wie eine andere Stelle seiner Erklärung besagt, viele Mitglieder des Vereins eine solche Informationsweise für ganz loyal hielten, ist nur ein neuer Beweis für die tiefe Depravation, welche in manchen Theilen Preußens in Folge der rücksichtslosen, gegenseitigen Bekämpfung die Gemüther ergriffen hat. Männer, welche selbst den Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" für ihr Handeln acceptiren, haben nicht mehr das Recht, ihn den Ultramontanen vorzurücken, und die Gerechtigkeit einer Sache, welche solcher Mittel bedarf, muß in einem sehr schlimmen Lichte erscheinen. Daß ein Mann, wie Herr v. Sybel, der Historiker der Revolution, welcher doch wissen muß, welche entsetzliche Dinge das Spioniersystem der Schreckenszeit im Gefolge hatte, welcher als Biograph Napoleons III. auch über den moralischen Werth der geheimen Polizei ein Urtheil haben muß, solche Dinge in einem deutschen Verein nicht zu verhindern gewußt hat, muß uns billig verwundern. Allein schon vor einem Jahre hat Rudolph v. Bennigsen öffentlich die Thatsache ausgesprochen, daß kleinliche, hinterlistige Verdächtigung in Deutschland eine schlimme Rolle spiele, und wir glauben, diese Angelegenheit wäre ein bedeutsamer Anlaß, allen redlich Denkenden das Wort Lasker's ins Gedächtniß zu rufen, daß, so lange die Parteien nicht gegenseitig die Loyalität ihrer Absichten anerkennen, auch an einen Frieden nicht zu denken sei. In der That werden wohl solche Dinge nicht wieder vorkommen, wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt gegenseitiger Achtung gestellt hat."

(‚Magdeburgische Zeitung', hochnationalliberal): „Es ist eine alte Erfahrung, daß in der Hitze des Parteikampfes oft der Maßstab verloren geht für Das, was zu gebrauchen recht und was unrecht ist. Es scheint, als wenn gerade in dem Kampfe gegen den Ultramontanismus die Gefahr besonders nahe liegt, diese Grenzscheide zu überschreiten. So ist es in den Parteikämpfen in Belgien gewesen, wo die Liberalen die ultramontanen Volksaufläufe und Gewaltthaten mit gleicher Münze vergolten haben, so in einem Falle, der jetzt Tagesgespräch ist, auch in der Rheinprovinz. Erklärlich ist das wohl für Jeden, der weiß, wie die klerikale Partei darauf bedacht ist, Alles hineinzuziehen, was den Kampf vergiften kann. Von den rheini-

schen ultramontanen Blättern ist es nur die ‚Köln. Volks-Ztg.‘, welche sich einer für die ultramontane Presse ungewöhnlichen Mäßigkeit befleißigt. Auch die in dieser Beziehung weit tiefer stehende Berliner ‚Germania‘ gibt nur einen schwachen Begriff von Dem, was die kleineren ultramontanen Blätter im Herbeiziehen persönlicher Angelegenheiten und in Niedrigkeit der Angriffsweise leisten. Nur wer mitten in den Sachen steht, vermag zu begreifen, wie schwer es für die liberale Partei der Rheinlande hält, dem gegenüber in der Vertheidigung und im Angriff allewege die Würde zu bewahren und nicht zum Gegner hinabzusteigen. Wenn das Gegentheil einmal geschieht, so ist das zwar nicht zu entschuldigen, aber wohl zu verstehen.“

Eine in den letzten Tagen in Bonn vorgekommene Gerichtsverhandlung liefert den Beweis, daß es auch dem „Deutschen Verein“ nicht in allen Stücken gelungen ist, über dem Vorgehen der Gegner erhaben zu bleiben. Er hat das Anerbieten eines nicht zum Vorstand des Vereins gehörigen Mannes angenommen, eine zur Verfügung gestellte, größere Summe zur Aussendung eines Agenten zu verwenden, der beglaubigtes Material sammeln sollte über Beamte, welche ihre Stellung zur Einschüchterung liberaler Bürger und zur Bedrückung und Zurücksetzung liberaler Unterbeamten mißbrauchen; das gesammelte Material sollte später zu einer öffentlichen Denkschrift benutzt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Materialsammlung selbst in den Händen des zuverlässigsten und tactvollsten Mannes vielfach nahe an Spionage und Denunciation — diese Ausdrücke gebrauchen jetzt mit Vorliebe die ultramontanen Blätter — streifen mußte. Die Gefahr einer solchen Verirrung wurde aber erst unvermeidlich, als man in der Wahl des betreffenden Agenten einen groben Mißgriff beging. Es war ein ehemaliger, katholischer Theologe, der zu jener Aufgabe ausersehen wurde, und der später, als er wegen seiner mit dem Ausbleiben von Leistungen sich steigernden Ansprüche seiner Stellung beim „Deutschen Verein“ verlustig ging, vermittelst eines Erpressungsversuches sich Subsistenzmittel zu verschaffen versuchte. Dr. Konitzer — so heißt der Mann — ist in den jüngsten Tagen deshalb zu 3½ Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

Die Gerichtsverhandlungen werden nun natürlich von den ultramontanen Blättern zu den maßlosesten Angriffen gegen den „Deutschen Verein“ ausgebeutet. Wir wiederholen nochmals, daß wir jenes Vorgehen des Vereinsvorstandes in keiner Weise billigen, aber deshalb sind die ultramontanen Blätter noch lange nicht berechtigt, jetzt in sittlicher Entrüstung zu machen. . . . Wir Liberalen haben ein Recht, anzuklagen, daß der Vorstand des „Deutschen Vereins“ sich in einer schwachen Stunde, in der Hitze des harten Kampfes vergessen hat, aber keineswegs die Ultramontanen.“

Vorstehendes ist das Urtheil eines der nationalliberalsten Blätter. Daher die große Mäßigung in den Ausdrücken des Tadels über den Vereinsvorstand, sowie der Versuch, im letzten Grunde eigentlich die Katholiken wieder verantwortlich zu machen, ähnlich, wie die ‚Frankf. Ztg.‘ oben ihrem Tadel nicht Luft machen konnte, ohne den „Jesuitismus“ hereinzuziehen. Wir sind daran schon so gewohnt, daß wir gar nicht mehr dagegen polemisiren; denn man muß den Leuten ihre fixen Ideen lassen, wenn sie sich nur sonst vernünftig benehmen.

Auch jenseits des atlantischen Oceans hat die Konitzerei großes Aufsehen gemacht. Die Blätter aller Schattirungen sind einmüthig in in der Verurtheilung derselben. Widmet doch die New-Yorker ‚Staats-

zeitung', die den deutsch-amerikanischen Liberalen meist als Orakel gilt, in einer ihrer neuesten Nummern der Affaire einen eigenen Leitartikel.

„Das Spionagesystem, wie es bei den Verhandlungen jenes Prozesses klar zu Tage trat, ist sicherlich ein Hohn auf die wahre Cultur, und der Deutsche Verein der Rheinprovinz wird nimmermehr im Stande sein, dem vorurtheilsfrei Denkenden klar zu machen, daß derselbe nöthig gewesen, um den Gegner mit seinen eignen Waffen zu bekämpfen. Politische Agitation in dieser Weise geführt, überschreitet jedes anständige Maß und kann nur das Eine Resultat haben, Servilität, Denunciantenwesen und Charakterlosigkeit, sicherlich aber niemals wahren Patriotismus zu fördern. Solches Treiben aber, wie es in dem Deutschen Verein durch jenen Proceß enthüllt wurde, muß jeden ehrlichen Menschen entschieden mit Verachtung und Abscheu erfüllen und den Widerstaud gegen solche Führung des Culturkampfes nur noch bestärken."

Bonn, Hauptmann'sche Buchdruckerei.